



# Institutioneller Kinderschutz bei UNICEF Deutschland

**Informieren, bewusst machen, vorbeugen,  
intervenieren, kontrollieren**

**unicef**   
für jedes Kind



<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
Akteure bei UNICEF Deutschland .....	6
Institutioneller Kinderschutz bei UNICEF Deutschland .....	8
Rechtliche Grundlagen .....	8
Kultur der Aufmerksamkeit.....	8
Strukturelle Präventionsmaßnahmen .....	9
Auf einen Blick – das Kinderschutzkonzept bei UNICEF Deutschland .....	11
<b>1. Kinderschutz – ethische Grundhaltung</b>	<b>12</b>
1.1 Verankerung des Kinderschutzes bei UNICEF Deutschland .....	14
1.2 Die UNICEF-Selbstverpflichtungserklärung .....	14
1.2.1 Regelungen für hauptamtlich Mitarbeitende .....	15
1.2.2 Regelungen für ehrenamtlich Engagierte .....	15
1.2.3 Regelungen für Dienstleister und sonstige Partner.....	16
1.2.4 Vorlagen Selbstverpflichtungserklärungen .....	18
1.3 Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten.....	26
1.3.1 Ethische Bedeutung von Partizipation .....	26
1.3.2 Partizipationsgelegenheiten lokal und auf Organisationsebene .....	26
1.3.3 Ethische Bedeutung von Beschwerdemangement .....	27
1.3.4 Maßnahmen auf Organisationsebene .....	28
1.3.5 Maßnahmen auf lokaler Ebene.....	28
1.4 Erster Ansprechpartner .....	28
1.4.1 Aufgaben des Ersten Ansprechpartners im Überblick .....	30
<b>2. Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt</b>	<b>31</b>
2.1 Erweitertes Führungszeugnis .....	32
2.1.1 Hauptamtlich Mitarbeitende bei UNICEF Deutschland .....	32
2.1.2 Ehrenamtlich Engagierte bei UNICEF Deutschland.....	33
2.1.3 Vorgang der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.....	34
2.1.4 Erklärung als Ersatz für ein erweitertes Führungszeugnis.....	35
2.2 Schulungsangebote .....	35
2.2.1 Hauptamtlich Mitarbeitende bei UNICEF Deutschland .....	35
2.2.2 Ehrenamtlich Engagierte bei UNICEF Deutschland.....	36
2.3 Interventionen.....	37
2.3.1 Zielsetzungen der Interventionen .....	37
2.3.2 Kindeswohlgefährdung .....	38
2.3.3 Grenzverletzungen.....	38
2.3.4 Sexuelle Übergriffe.....	38
2.3.5 Grundsätze der Intervention .....	39
2.3.6 Interventionspläne bei UNICEF Deutschland .....	40



<b>3.</b>	<b>Medien- und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>50</b>
3.1	Generelle Prinzipien der Berichterstattung über Kinder .....	51
3.2	Bildrechte und Einverständniserklärungen .....	52
<b>4.</b>	<b>Social Media</b>	<b>54</b>
4.1	Zielsetzungen und Grundhaltungen .....	55
4.2	Gefahren und Risiken in Social Media .....	58
4.2.1	Potenzielle Täterschaft .....	58
4.2.2	Spezifische Risiken in Social Media.....	58
4.3	Generelle und spezifische Präventionsmaßnahmen.....	61
4.4	Interventionsmaßnahmen.....	62
4.5	Weitere Hilfestellungen .....	63
<b>5.</b>	<b>Aufsichtspflicht, Haftung und Jugendschutz</b>	<b>65</b>
5.1	Aufsichtspflicht .....	66
5.1.1	Was genau bedeutet Aufsichtspflicht? .....	66
5.1.2	Wo ist die Aufsichtspflicht gesetzlich verankert? .....	66
5.1.3	Wie geht UNICEF mit der Aufsichtspflicht um? .....	66
5.2	Haftung .....	70
5.2.1	Unfallversicherung .....	70
5.2.2	Veranstaltungsunfallversicherung .....	70
5.2.3	Haftpflichtversicherung .....	70
5.2.4	Gesetzlicher Rahmen.....	71
5.3	Jugendschutz .....	71
5.4	Verbreitung der Regelungen zu Aufsichtspflicht, Haftung und Jugendschutz.....	73

Als Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ist UNICEF der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet. Sie sichert jedem Kind umfassende Rechte zu – ganz gleich, wo auf der Welt und unter welchen Umständen es aufwächst. Die Rechte und das Wohlergehen von Kindern stehen im Zentrum der gesamten Arbeit von UNICEF. Deshalb hat es für die Organisation höchste Priorität, selbst ein sicherer Ort für Kinder zu sein und sich mit ganzer Kraft für ihren Schutz einzusetzen.

Das vorliegende Konzept nimmt insbesondere den institutionellen Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Blick, wenn sie für UNICEF aktiv werden. Mit Blick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland kann UNICEF keine Einzelfälle prüfen und nicht zu individuellen Fällen Stellung nehmen. Bei Beratungsbedarf und bei Verdachtsfällen verweist UNICEF auf die örtlichen Jugendämter und Beratungsstellen der freien Träger der Wohlfahrtshilfe sowie telefonische Beratungsangebote und die Polizei.

Für UNICEF Deutschland ist es wichtig, einer großen Vielzahl an Engagierten die Möglichkeit zu bieten, sich unkompliziert, unbürokratisch und mit erlebbarer Resonanz für Kinder und ihre Rechte zu engagieren – beispielsweise bei lokalen Aktionen. Dieses vergleichsweise hürdenfreie Engagement orientiert sich an den Bedürfnissen von Freiwilligen und berücksichtigt aktuelle Forschungen zum Thema „Attraktivität von Ehrenamt“.

Zum Selbstverständnis der Organisation gehört es auch, Kinder und Jugendliche selbst zu befähigen, sich auf eine Weise zu engagieren, die die Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt. Junge Menschen sollen sich an Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, ernsthaft beteiligen können. Ein kinderrechtsbasierter Ansatz zielt darauf ab, dass ihnen entsprechende Selbstorganisations-, Entscheidungs- und Gestaltungsfreiräume eingeräumt werden und eine mögliche Unterstützung durch Erwachsene frei gewählt werden kann.

Bei der Erstellung und Umsetzung eines umfassenden Kinderschutzkonzeptes war es für UNICEF Deutschland deshalb von zentraler Bedeutung, eine verantwortungsvolle Balance zwischen notwendigen Schutzmaßnahmen und den Bedürfnissen engagierter Kinder und Jugendlicher nach Freiräumen zu finden.

Ziel des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes ist es, dass

- die Rechte und das Wohlergehen von Kindern bei allen Aktivitäten des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. stets vorrangig berücksichtigt werden.
- alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten sowie als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundenen Personen wissen und verstehen, wie sie in ihrer spezifischen Rolle Kinderschutzmaßnahmen berücksichtigen.
- alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten sowie als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundenen Personen wissen, wie sie beim Verdacht auf die Gefährdung des Wohles eines oder mehrerer Kinder angemessen reagieren.
- Klarheit über die Konsequenzen erreicht wird, die bei Nichtbeachtung der vorliegenden Regelungen eintreten.

Dabei ist der Organisation bewusst, dass gerade niedrigschwellige Engagementangebote potenziell gefährdenden Personen den Zugang in die eigenen Reihen erleichtern. Deshalb wurden wirksame Regeln und Präventionsmaßnahmen entwickelt, die auf Täterinnen und Täter abschreckend wirken und Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und weiteren negativen Erlebnissen schützen sollen. UNICEF versichert, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit Kinder und Jugendliche sich sicher engagieren können und es bei Verdachtsfällen klare Vorgehensweisen und Verantwortliche dafür gibt. So sollen auch die Erziehungsberechtigten Gewissheit darüber haben, dass die Kinder und Jugendlichen für ihr Engagement eine verantwortungsvoll handelnde Organisation gewählt haben.

UNICEF ist es ein großes Anliegen, dass sich alle in der Organisation Engagierten sicher fühlen. Aus dem Mandat aus der Kinderrechtskonvention heraus muss UNICEF alles tun, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Gleichzeitig haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf eigene Freiräume, in denen sie die Unterstützung durch Erwachsene frei wählen können.

Soziales Engagement ist heute zeitgemäßer denn je. Die Freude und die Begeisterung der ehrenamtlich Engagierten in bundesweit rund 200 Gruppen zeigen, dass UNICEF Deutschland auf dem richtigen Weg ist.

Das große Vertrauen in UNICEF als Organisation gilt es zu bewahren – und das heißt auch, sich den aktuellen Herausforderungen stets auf Neue zu stellen.

**Das Kinderschutzkonzept wird deshalb in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Es befindet sich in der Umsetzungsphase, das heißt die Inhalte und Abläufe werden Schritt für Schritt in die Strukturen von UNICEF Deutschland getragen. Gerade mit Blick auf den dezentralen Aufbau des ehrenamtlichen Engagements erfordert das Zeit.**

### Hintergrund zum Entwicklungsprozess

Unter Kinderschutz wird allgemein der Zusammenschluss von rechtlichen und pädagogischen Regelungen und Maßnahmen verstanden, die dem Schutz von Kindern vor Beeinträchtigungen dienen sollen – beispielsweise vor altersunangemessener Behandlung, Übergriffen und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit oder Armut.

UNICEF Deutschland verfügt deshalb schon seit Jahren über viele Regelungen zu einzelnen Komponenten innerhalb der Kinderschutz-Thematik. Die bisher vorliegenden Regularien und Vorgaben wurden nun im vorliegenden Kinderschutzkonzept mit umfassenden Präventionsvorgaben ergänzt.

Alle Maßnahmen innerhalb des Konzeptes wurden auf Basis einer Risikoanalyse entwickelt. Dabei wurden die gängigen Vorgaben zu strukturellen Präventionsmerkmalen innerhalb von Institutionen berücksichtigt und an die individuellen Besonderheiten der UNICEF-Angebote angepasst.

Fachkräften ist schon seit Jahrzehnten klar, dass überall dort, wo sich Minderjährige engagieren, es auch zu Verletzungen des Kinderschutzes kommen kann. Trotzdem haben sich die Anforderungen an den Kinderschutz gerade in den letzten Jahren noch einmal deutlich verändert. Zu den Ursachen gehören die zunehmende Nutzung von neuen, digitalen Medien sowie das gewachsene Bewusstsein für die reale Gefahr insbesondere sexueller Übergriffe innerhalb von Organisationen.

Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe spielen sich meist im direkten Lebensraum der Kinder und Jugendlichen ab. Unbekannte Täterinnen und Täter sind dabei die Ausnahme, in der Regel sind die Täterinnen und Täter den Kindern und Jugendlichen bekannt. Tatorte sind neben der Familie und dem sozialen Umfeld mittlerweile auch das Internet. Schutzkonzepte müssen deshalb neben der analogen auch die digitale Welt berücksichtigen. Dieser Anforderung kommt UNICEF Deutschland mit den Social-Media-Regelungen detailliert nach – mit Blick auf mögliche Übergriffe durch Erwachsene, aber auch durch Gleichaltrige.

**Diese Zusammenstellung nutzt die geschlechtersensible Sprache. Sollte zu Gunsten des einfachen Leseflusses an einigen Stellen nur die männliche Version eines Wortes auftauchen, ist damit keinerlei Wertung verbunden.**

### Akteure bei UNICEF Deutschland

Die Arbeit von UNICEF Deutschland ist vielfältig und zielt auf eine breite Unterstützung der Bevölkerung für zentrale Anliegen ab. UNICEF ermöglicht vielfältige Formen des Engagements, sodass für jeden Interessierten mit spezifischer Zeit- oder anderweitiger Präferenzvorgabe eine sinnvolle Betätigung gefunden werden kann.

In der Regel engagieren sich Menschen in Deutschland für UNICEF ehrenamtlich in UNICEF-Gruppen. Erwachsene Engagierte finden sich in den Arbeitsgruppen, Lokalen Teams, in den Hochschulgruppen oder beim Grußkartenverkauf in der Vorweihnachtszeit wieder. Die JuniorTeams sind die Stelle, an der sich minderjährige Engagierte für UNICEF Deutschland regelmäßig betätigen können. Sie werden koordiniert von einem jugendlichen JuniorTeamer. Die JuniorTeams werden in der Regel von einer Erwachsenen Assistenz begleitet, die die Jugendlichen bei Bedarf in ihrem Engagement unterstützt. Die Assistenz ist eine ehrenamtliche Funktion, die sich an junge Menschen ab 18 Jahren richtet und die Teilnahme an spezifischen Ausbildungsmodulen voraussetzt.

Auch im Rahmen der Schularbeit (z.B. Kinderrechtestunden, Aktionen wie Laufen oder Lesen für UNICEF) kommen erwachsene Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt. Darüber hinaus sind einige Ehrenamtliche immer wieder auf diversen Veranstaltungen im öffentlichen Raum aktiv, bei denen es zu Begegnungen und Aktivitäten mit Minderjährigen kommt (z.B. Weltkindertagsfeste, Aktionstage, Feste anderer Veranstalter). Zusätzlich werden zu bestimmten Anlässen Aktivitäten mit Kindern geplant und umgesetzt. Für ehrenamtlich Engagierte wird eine formale fachliche Qualifikation für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen wie z.B. eine Ausbildung in Pädagogik nicht vorausgesetzt.

In allen Gremien des Deutschen Komitees für UNICEF e.V., in Vorstand, Beirat, Prüfungsausschuss und Mitgliederversammlung, sind die Mitglieder ehrenamtlich aktiv. Der Vorstand von UNICEF Deutschland bestellt und kontrolliert die Geschäftsführung; er legt u.a. auch Richtlinien und die Organisationsstruktur des Vereins fest und beschließt den Haushalt.

Der Beirat von UNICEF Deutschland berät Vorstand, Mitgliederversammlung und Geschäftsstelle in Angelegenheiten der UNICEF-Gruppen. Darüber hinaus fördert er die Aktivitäten der Engagierten und unterstützt die Betreuung der Ehrenamtlichen. Er wird auf der alle zwei Jahre stattfindenden Arbeitsgruppentagung gewählt. Die Mitglieder der Gremien haben in ihrer Funktion vereinzelt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen.

Doch nicht nur ehrenamtlich Aktive in den lokalen UNICEF-Gruppen und den Gremien des Vereins haben bei UNICEF Deutschland Kontakte zu Kindern und Jugendlichen, sondern auch Mitarbeitende, Kooperationspartnerinnen und -partner, Prominente und Dienstleisterinnen und Dienstleister.

**Um diesen sehr unterschiedlichen Wirkungskreisen als Organisation gerecht werden und die Kinderschutzmaßnahmen auch administrativ umsetzen zu können, sind alle Anforderungen des Konzepts für alle Akteure umfassend angelegt. Ziel ist es, so wenige Nischen wie möglich entstehen zu lassen. Das Mandat von UNICEF aus der UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet auch den Schutz der Kinder. UNICEF geht deshalb davon aus, dass die Maßnahmen auf Akzeptanz bei den hauptamtlich Mitarbeitenden, den ehrenamtlich Aktiven und den als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundenen Personen stoßen werden. Das Konzept soll als Qualitätssicherung verstanden werden statt Irritation auszulösen.**

UNICEF Deutschland hat sich klare Regeln für interne Abläufe, für das Verhalten von Führungskräften und Mitarbeitenden sowie für den Umgang mit Lieferanten, Dienstleistern und weiteren Partnern gesetzt. Respekt vor der Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen, Toleranz und der vertrauensvolle Umgang im täglichen Miteinander zählen zu den Grundüberzeugungen von UNICEF Deutschland. Jeder, der der Ansicht ist, dass bei UNICEF Deutschland gravierende Verstöße gegen die Ethikrichtlinien vorliegen oder andere schwerwiegende Vorwürfe vorbringen oder Missstände anzeigen möchte, kann sich vertrauensvoll an die Ombudsperson wenden. Sie wurde vom UNICEF-Vorstand als eine unabhängige Vertrauensperson für Spender, ehrenamtlich Engagierte und hauptamtlich Mitarbeitende sowie die Mitglieder der UNICEF-Gremien ernannt.

Darüber hinaus hat UNICEF Deutschland eine externe Beauftragte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unter Erwachsenen für die Mitarbeitenden ernannt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, sich bei einem Vorfall in einem vertraulichen Rahmen an diese zu wenden. Die UNICEF-Beauftragte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt begleitet, berät und leitet den Prozess bei einem gemeldeten Vorfall.

Mit Blick auf den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die für UNICEF aktiv sind, verweist UNICEF explizit auf die Funktion des Ersten Ansprechpartners, dafür qualifizierte Mitarbeitende. Der Erste Ansprechpartner kann von allen Engagierten, Beschäftigten oder weiteren für UNICEF tätigen Personen kontaktiert werden, wenn es zu Fragen, Unsicherheiten, Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt, siehe Seite 30.

### Institutioneller Kinderschutz bei UNICEF Deutschland

Im ersten Moment scheint es vielleicht paradox, dass sich eine Organisation, die sich dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verschrieben hat, einer solchen Thematik überhaupt annehmen muss. Realität ist aber leider, dass sich gerade in diesem Bereich auch Menschen gezielt Zugang zu Minderjährigen verschaffen, die diesen Schaden zufügen möchten. Bei verschiedenen UNICEF-Aktivitäten entstehen regelmäßig Kontaktmöglichkeiten zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Insbesondere im Rahmen des Engagements entsteht ein verbindendes – alters- und reifeunabhängiges – Thema und somit eine gemeinsame Lebenswelt. Täterinnen und Täter können auf diese Weise leicht einen emotionalen Zugang zu den Kindern und Jugendlichen bekommen. Deshalb ist es die Aufgabe der Organisation, durch Auflagen und kontrollierende Instanzen Verletzungen des Kinderschutzes zu minimieren. Der bewusste Verzicht auf das Wort „verhindern“ macht bereits deutlich, dass es leider keine absolute Sicherheit geben kann. Aber eine Organisation kann auf mehreren Wegen aktiv zum Schutz beitragen. Sie schafft dies insbesondere durch:

- die konsequente Einhaltung von rechtlichen und pädagogischen Vorgaben
- das Etablieren einer Kultur der Aufmerksamkeit
- die Schaffung von strukturellen Präventionsmerkmalen
- adäquate Reaktionen bei Verdachtsmitteilungen und Vorfällen

### Rechtliche Grundlagen

Zum Thema Kinderschutz existieren einige grundlegende Regelungen und Gesetze, welche die besondere Stellung von Minderjährigen bedenken und den Anspruch an sämtliche Organisationen formulieren, dieser Schutzbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Die relevanten Gesetze zum Thema Kinderschutz, auf die sich dieses Konzept bezieht, sind unter anderen folgende:

- UN-Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz
- Jugendschutzgesetz
- SGB VIII (vor allem: § 8a & § 72a)
- Strafgesetzbuch (vor allem: § 171 bis § 236)
- BGB (hier: §1631 Übertragung der Aufsichtspflicht, § 832 Aufsichtspflicht und § 823 Haftung)
- EU-Datenschutzgrundverordnung
- Recht am eigenen Bild (§§22 ff. KUG)

### Kultur der Aufmerksamkeit

In einer Kultur der Aufmerksamkeit drückt sich die Haltung einer Organisation aus. Damit sich Kinder und Jugendliche sicher in ihrem Engagement fühlen und dies auch faktisch sein können, braucht es Vertrauen in die Organisation und die dort tätigen Akteure. Um dies im Bewusstsein aller bei UNICEF Deutschland aktiven Personen fest zu verankern, braucht es auf die Alltagsstrukturen angepasste Präventionsmaßnahmen. Eine Kultur der Aufmerksamkeit bei UNICEF Deutschland bedeutet, dass es keine Tabuthemen gibt und minderjährigen Engagierten auf vielen Wegen vermittelt wird, dass sie sich mit allen Fragen und Unsicherheiten an die für sie Verantwortlichen wenden können. Dies gilt besonders für auf den ersten Blick unangenehm anmutende Inhalte – auch sie können und sollen angesprochen werden. Eine Kultur der Aufmerksamkeit meint dementsprechend explizit auch eine Kultur der Ansprechbarkeit.

Sicherheit wird ebenfalls erfahren durch eine größtmögliche Orientierung. Kinder und Jugendliche erhalten viel Orientierung dadurch, dass sie wissen,

worauf sie sich einlassen und was sie von diversen Situationen zu erwarten haben. Deshalb sind klar kommunizierte Regeln und Konsequenzen, wenn diese nicht eingehalten werden, so wichtig. Das gilt zum einen für das eigene Verhalten der Kinder und Jugendlichen, aber auch für das Verhalten Erwachsener ihnen gegenüber.

Gerade wenn es sich um Verletzungen des Kindeswohls im Bereich Sexualität handelt, ist es wichtig, dass diese Botschaft bei allen mit der Organisation verbundenen Menschen ankommt. Zum einen, weil es sich bei Sexualität um ein höchstpersönliches Thema handelt und die Hemmschwelle, darüber zu sprechen, schon von sich aus sehr hoch ist. Zum anderen, damit Minderjährige es bei missbräuchlichen Erfahrungen durch eine Enttabuisierung und das Wissen, wie mit diesen Vorkommnissen umgegangen wird, schneller schaffen, sich der Organisation anzuvertrauen.

Für die erwachsenen Engagierten muss klar sein, dass UNICEF sich auch solcher Thematiken annimmt und besonders aufmerksam und wachsam ist. Dies gehört zu den Grundlagen einer täterabschreckenden Haltung. UNICEF kommuniziert das vorliegende Kinderschutzkonzept daher selbstbewusst und öffentlichkeitswirksam. Die Etablierung eines Schutzkonzeptes ist ein Qualitätsmerkmal für eine Organisation. Es ist kein Eingeständnis, dass es beständig zu Verletzungen des Kindeswohls kommt und man deshalb reagieren musste. Eine professionelle Haltung zeigt sich darin, das Gefährdungspotenzial trotz aller Vorkehrungen anzuerkennen und darauf verantwortungsvoll zu reagieren. Ein Nicht-Wahrhaben-Wollen dagegen wäre der beste Schutz von Täterinnen und Tätern.

Insbesondere sexualisierte Gewalt geschieht oftmals über Abstufungen. Verbale Grenzverletzungen, eine deutlich sexualisierte Sprache, intime Berührungen, die als Versehen dargestellt werden, können sich – wenn sie ohne Konsequenzen bleiben – zu massiven Übergriffen entwickeln. Das Wissen, dass Grenzverletzungen und Übergriffe unter Jugendlichen oftmals zu ihrer Lebenswelt dazugehören, ohne dass sie diese als „große Sache“ empfinden, zeigt, dass in diesem Bereich noch viel Sensibilisierung erforderlich ist. Es ist wichtig,

dass Organisationen frühzeitig tätig werden, indem sie Grenzverletzungen wahrnehmen und sich dieser annehmen. So werden schwerwiegendere Übergriffe deutlich erschwert.

Grenzverletzungen, die dagegen nicht weiter thematisiert werden, weil Ansprechpersonen entweder nicht sensibel genug dem Thema gegenüber sind, Mitteilungen auf Hilflosigkeit oder Negierung treffen oder von vornherein als nicht existent definiert sind („So etwas kann es bei uns nicht geben“), werden von den betroffenen Kindern und Jugendlichen im Wiederholungsfall oftmals nicht mehr angegeben.

Als eine Organisation, die dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet ist, ist UNICEF darauf angewiesen, dass sich Kinder und Jugendliche ernst genommen fühlen. Wenn diese wissen, dass sie jedes – auch unangenehme – Thema mit jemandem besprechen können, gibt ihnen dies die notwendige Sicherheit. Sie müssen in der Organisation die Erfahrung gemacht haben, dass ihre Meinung wichtig ist und sie Einfluss auf die Gestaltung ihrer Angebote und deren Umsetzung haben. Diese Alltagserfahrungen erleichtern es ihnen, auch bei negativen Erfahrungen das Gespräch zu suchen. Weitere Ausführungen dazu finden sich unter den Punkten „Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten“ ab Seite 26.

### Strukturelle Präventionsmaßnahmen

Mit strukturellen Präventionsmaßnahmen sind alle Vorgaben gemeint, die UNICEF vorab unternimmt, um den Kinderschutz zu gewährleisten. Dazu gehören Regelwerke zum allgemeinen Umgang miteinander, die Wahrung der Persönlichkeitsrechte, die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen oder beispielsweise die Schaffung von niedrigschwelligen Kommunikationsmöglichkeiten genauso wie das Entwickeln von Verfahrensweisen für den Fall, dass Schutzmaßnahmen nicht eingehalten wurden.

UNICEF Deutschland verfügt schon lange über Vorgaben zu einzelnen Komponenten des Kinderschutzes. Diese wurden in diese Konzeption eingebettet und um



© UNICEF/DT2015-28641/Marcel Wogram

Vorgaben zur Prävention sexualisierter Gewalt komplettiert. Ebenso wurden die Vorgaben zum Umgang mit Social Media grundlegend überarbeitet. Es ergeben sich folgende Bereiche:

- Kinderschutz – ethische Grundhaltung
- Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Social Media
- Aufsichtspflicht, Haftung und Jugendschutzgesetz

Eine inhaltliche Kurzübersicht zu den fünf Bereichen ist auf Seite 11 zu finden.

Seit vielen Jahren gibt es deutliche Empfehlungen, welche Maßnahmen von Organisationen zu ergreifen sind, wenn sie den Kinderschutz ernst nehmen möchten. Seit 2010 sind bei Jugendorganisationen auch gängige Vorgaben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu finden. UNICEF Deutschland erweitert sein bisheriges Konzept zukünftig mit diesen Maßnahmen:

- Breit angelegter Einsatz einer Selbstverpflichtungserklärung aller hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten sowie als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundenen Personen, wenn sie im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit UNICEF mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen
- Neukonzipierung von Schulungsangeboten zum Thema sexualisierte Gewalt
- Ausbau der bisherigen Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten
- Einsatz eines Ersten Ansprechpartners
- Einsatz von klar definierten Interventionswegen bei Grenzverletzungen, vagen, begründeten und erhärteten Verdachtsfällen

## Auf einen Blick: Das Kinderschutzkonzept bei UNICEF Deutschland

### Kinderschutz – ethische Grundhaltung

- Einsatz einer Selbstverpflichtungserklärung
- Ausbau der Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten
- Etablierung eines Ersten Ansprechpartners
- Kooperation mit einer externen Fachberatungsstelle
- Zielgruppengerechte Kommunikation aller Schutzmaßnahmen

### Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

- Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
- Differenzierte Schulungsangebote
- Klare Verfahrensanweisungen und Zuständigkeiten durch Interventionspläne

### Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- Vorgaben zur Berichterstattung über Kinder
- Vorgaben zum Umgang mit Bildern
- Regelungen zur Einverständniserklärung zu Foto- und Videoaufnahmen

### Social Media

- Differenzierte Vermittlung von Wissen über Gefahren und Risiken
- Präventionsvorgaben für generelle und spezifische Risiken (u. a. Cybermobbing, Sexting)
- Spezifische Handlungsleitfäden zur Intervention

### Aufsichtspflicht, Haftung und Jugendschutz

- Strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- Sorgfältige Regelungen zur Handhabung der Aufsichtspflicht
- Differenzierte Vermittlung des Wissens

# 1

## Kinderschutz – ethische Grundhaltung

Die UN-Kinderrechtskonvention ist die zentrale Grundlage der weltweiten Arbeit von UNICEF. Sie sichert jedem Kind umfassende Rechte zu – ganz gleich, wo auf der Welt und unter welchen Umständen es aufwächst, ungeachtet von Hautfarbe, Religion, Sprache, Herkunft oder sonstigem Status. UNICEF Deutschland richtet seine Aktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen auf Basis der seit 1989 gültigen Konvention und damit dezidiert am Wohl des Kindes aus: UNICEF wird zudem in Artikel 45 der UN-Kinderrechtskonvention explizit die Aufgabe übertragen, sich weltweit für die Rechte aller Kinder einzusetzen. Deshalb hat es für die Organisation höchste Priorität, selbst ein geschützter Raum für Kinder zu sein.

Artikel 19 der Konvention verbrieft das Recht jedes Kindes auf Schutz vor jeder Form der körperlichen oder geistigen Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich jeglicher Formen sexualisierter Gewalt. Sämtlichen Organisationen wird dafür in Artikel 3 eine besondere Verpflichtung für das Kindeswohl auferlegt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Artikel 3, Absatz 1).

Schutz und Sicherheit haben daher höchste Bedeutung bei der Gestaltung jeglicher Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Für UNICEF ist es eine Selbstverständlichkeit, Kinder und Jugendliche zu befähigen, sich auf eine Weise zu engagieren und zu beteiligen, die die Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt.

Selbstwirksamkeit erleben, Selbstvertrauen entwickeln, sich qualifizieren können, mitgestalten und ernst genommen werden, Respekt und Anerkennung erfahren, lachen und Spaß haben dürfen – dies alles sind neben der Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes Grundsätze, die bei einem kinderrechtsbasierten Ansatz des Jugendengagements berücksichtigt werden müssen.

Ein kinderrechtsbasierter Ansatz verlangt zudem danach, dass ihnen entsprechende Selbstorganisations-, Entscheidungs- und Gestaltungsfreiräume eingeräumt werden und eine mögliche Unterstützung durch Erwachsene frei gewählt werden kann.

Wer bei UNICEF mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss ihre eigenständige Persönlichkeit anerkennen und ihr mit Respekt begegnen. Außerdem müssen die Erwachsenen die Kinder und Jugendlichen mit ihren spezifischen Entwicklungsanforderungen sehen und unterstützend begleiten. Alle, die in der UNICEF-Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein für ihre eigene Rolle gegenüber den Minderjährigen haben. Eine formale fachliche Qualifikation wie z.B. eine Ausbildung in Pädagogik ist in der Regel nicht gegeben und auch nicht erforderlich.

Bei der Erstellung und Umsetzung eines umfassenden Kinderschutzkonzeptes gilt es eine verantwortungsvolle Balance zu finden zwischen notwendigen Maßnahmen (Regeln, Formalisierungen etc.) zum Schutz der engagierten Kinder und Jugendlichen und den Anforderungen, die Kinder und Jugendliche an ein Engagement stellen, das sie in ihrer Lebenswelt abholt und ihre Potenziale fördert.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept verankert für alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten sowie als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundenen Personen, wenn sie im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit UNICEF mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, klare Richtlinien zum Kinderschutz. Verdachtsfällen gegen Personen aus diesen Gruppen wird auf Basis klarer Prozesse nachgegangen.

## 1.1 Verankerung des Kinderschutzes bei UNICEF Deutschland

UNICEF Deutschland verpflichtet sich mit diesem Kinderschutzkonzept auf folgende konkrete Prinzipien:

- Das Kinderschutzkonzept gilt umfassend – das heißt für alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten sowie als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundenen Personen, wenn sie im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit UNICEF mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.
- UNICEF arbeitet für Kinder. Ihre Rechte und ihr Wohlergehen sind bei sämtlichen Aktivitäten vorrangig zu berücksichtigen.
- Alle Erwachsenen haben die Verantwortung zu reagieren, wenn sie den Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls haben.
- Beim Thema Kinderschutz gelten klare und transparente Prozesse.
- Informationen werden vertraulich gehandhabt und nur dann ohne Einverständnis geteilt, wenn das Recht eines Kindes auf Schutz als gewichtiger bewertet wird als die Privatsphäre einer Person.
- Den Kinderschutz betreffende Entscheidungen werden zeitnah getroffen.
- Alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten sowie als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundene Personen unterliegen klaren Richtlinien zum Kinderschutz, wenn sie mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit UNICEF in Kontakt kommen.

- Hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Engagierte von UNICEF Deutschland, wo notwendig auch Partner, Dienstleister oder sonstige mit der Organisation verbundene Personen werden zum Thema Kinderschutz informiert bzw. geschult.
- Zuwiderhandeln gegen diese Prinzipien bzw. die mit ihnen verbundene Ethikrichtlinie kann formale Konsequenzen – inklusive arbeits- und strafrechtlicher Art – nach sich ziehen.

## 1.2 Die UNICEF-Selbstverpflichtungserklärung

Diese Maßnahme ist eng mit den Ausführungen zur Kultur der Aufmerksamkeit verbunden. Sie ist eines der wirksamsten Instrumente zur Prävention, wenn sie nicht nur als organisatorische Vorgabe, sondern als gelebte Haltung verstanden wird. In einer Selbstverpflichtungserklärung werden die ethischen Maßstäbe in Bezug auf den Kinderschutz gesetzt, zu denen sich die in der Organisation Tätigen verpflichten. Diese Vorgaben verdeutlichen sehr transparent und alltagsbezogen, welche Regeln im Umgang miteinander gelten. Die Selbstverpflichtungserklärung ist aus Sicht der Erwachsenen gegenüber Minderjährigen formuliert. Wichtig ist, dass die Inhalte nicht nur den Erwachsenen präsent sind. Ganz im Sinne einer gelebten Alltagsprävention werden die Inhalte auch den Minderjährigen verdeutlicht. Dies erfolgt in alters- und zielgruppengerechter Form.

Mit der von UNICEF Deutschland formulierten Selbstverpflichtungserklärung ist ausgedrückt, mit welcher Haltung die hauptamtlich Mitarbeitenden, die ehrenamtlich Engagierten sowie als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundenen Personen mit Kindern und Jugendlichen umgehen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für UNICEF begegnen. Sie bekräftigt einen Umgang, der selbstverständlich im Alltag untereinander schon jetzt gelten sollte. Das eigene Handeln ist demnach von Respekt, Wahrung der

Intimsphäre und Empathie geprägt. Die transparente und aktive Kommunikation der Selbstverpflichtungserklärung online und offline trägt aktiv zur Täterabschreckung bei.

Adressaten der Selbstverpflichtungserklärung sind insbesondere die hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten. Daneben aber auch als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundene Personen, die bei ihrer Tätigkeit für UNICEF mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist deutlich mehr als ein Stück Papier. Eine Auseinandersetzung mit den Inhalten der Erklärung und das Aufzeigen von Verfahrenswegen bei Nichtbeachtung ist dementsprechend in möglichst vielen Informations- und Qualifizierungsangeboten vorgesehen. Dabei wird zielgruppenorientiert nach geeigneten Orten und Zeitpunkten für die thematische Einbettung unterschieden.

Grundsätzlich gilt analog zum Verfahren bei den erweiterten Führungszeugnissen (vgl. Seite 32), dass die Zustimmung zur Selbstverpflichtungserklärung nach fünf Jahren aktualisiert werden muss.

### 1.2.1 Regelungen für hauptamtlich Mitarbeitende

- Im Rahmen des Einstellungsverfahrens werden bereits im Vorstellungsgespräch die Inhalte des institutionellen Kinderschutzes bei UNICEF erläutert.
- Im weiteren Verlauf wird mit Abschluss eines Arbeitsvertrages die Selbstverpflichtungserklärung als Bestandteil der geltenden Ethikrichtlinie der Organisation ausgehändigt. Die Selbstverpflichtungserklärung wird als Anlage zum Arbeitsvertrag geführt. Eine Aktualisierung der Zustimmung ist daher nicht erforderlich. Es gilt die jeweils aktuelle Version.

Die Verantwortung für die Umsetzung und das Monitoring trägt die Personalabteilung.

### 1.2.2 Regelungen für ehrenamtlich Engagierte

UNICEF Deutschland bringt mit diesem Kinderschutzkonzept eine elektronische Registrierung der regelmäßig Engagierten in den lokalen UNICEF-Gruppen auf den Weg, gekoppelt an das Intranet der UNICEF-Gruppen (AG-Intranet). Das AG-Intranet ist die Informationsplattform für alle Engagierten. UNICEF strebt an, dass jede und jeder regelmäßig Engagierte von der jeweiligen Leitung der Gruppe mit einer gültigen E-Mail-Adresse registriert wird. Für die Leitungsperson gilt dabei folgende Regelung als wegweisend:

**Registriert werden soll jede und jeder lokal Engagierte, die oder der nach der Teilnahme an zwei Gruppensitzungen weiterhin Interesse an der Mitarbeit in der Gruppe hat oder wer vorher bereits in der Öffentlichkeit für UNICEF auftritt.**

In einer direkten elektronischen Kommunikation mit jeder und jedem einzelnen registrierten Engagierten können dann die notwendigen Informationen über die Voraussetzungen zum Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bei UNICEF im Sinne dieses Kinderschutzkonzeptes gegeben und Zustimmungen und Einwilligungen mittels der Registrierungsplattform eingeholt und dokumentiert werden. Die jeweilige Leitungsperson kann für ihre Gruppenmitglieder feststellen, für wen die für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen notwendigen Zustimmungen und Einwilligungen vorliegen, bevor ein Mitglied im Rahmen seines Engagements mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt tritt. In der Geschäftsstelle können die für das Engagement zuständigen Mitarbeitenden diese Information ebenfalls einsehen. Eine Abweichung von der Registrierungspflicht kann nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.

Erwachsenen ehrenamtlich Engagierten in den UNICEF-Gruppen (Arbeitsgruppen, Lokale Teams, Hochschulgruppen) begegnet die Selbstverpflichtungserklärung, sobald sie möglichst zu Beginn ihres Engagements von der jeweiligen Leitung registriert wurden.

Ihre Zustimmung zur Selbstverpflichtungserklärung ist die Voraussetzung, um sich bei UNICEF Deutschland mit Kindern und Jugendlichen engagieren zu können. Deshalb erhalten die lokal Engagierten die Selbstverpflichtungserklärung zur Kenntnis per E-Mail, sobald sie oder er von der Leitung seiner Gruppe registriert ist, mit der Information, dass eine Zustimmung zur Selbstverpflichtungserklärung Bedingung für jeden Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bei UNICEF ist. Die explizite Zustimmung kann jede und jeder einzelne ehrenamtlich Engagierte bei der Anmeldung im Intranet der UNICEF-Gruppen durch das Setzen eines Häkchens geben. Die Zustimmung wird automatisch im System dokumentiert. Bei Veranstaltungen und Aktivitäten, deren Zielgruppe minderjährige und erwachsene Ehrenamtliche umfasst, muss im Vorfeld kontrolliert werden, ob die Zustimmung zur Selbstverpflichtungserklärung von den Mitwirkenden vorliegt.

Die JuniorTeamerinnen und JuniorTeamer besprechen und unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung möglichst im Rahmen der Ausbildung. Die Assistenzen der JuniorTeams unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung ebenfalls möglichst im Rahmen der Ausbildung. Die Leitungen der UNICEF-Hochschulgruppen unterzeichnen die Erklärung ebenfalls bei Anmeldung im AG-Intranet.

- **Die Verantwortung für die Umsetzung und das Monitoring trägt der Bereich Bürgerschaftliches Engagement in Kooperation mit den Leitungspersonen in den lokalen Gruppen.**
- **Natürlich geht es bei der Selbstverpflichtungserklärung nicht um einen formalen Akt, sondern um die aktive Auseinandersetzung mit den Inhalten. Deshalb sind in den diversen Weiterbildungsmöglichkeiten jeweils auch die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung präsent.**

### Vorstand und Komitee

Mitglieder des Vorstandes und des Komitees unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung mit ihrer Wahl in das Gremium. Bereits bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten wird darauf

hingewiesen. Das Büro der Geschäftsführung ist für die entsprechende Information, Einholung der Zustimmung, Dokumentation und Aktualisierung verantwortlich.

### Engagierte unter 18 Jahren

Die Jugendlichen erhalten von den Assistenzen oder den JuniorTeamern eine Selbstverpflichtungserklärung, wenn diese auch die Unterlagen zur Aufsichtspflicht erhalten. Dies geschieht in der Regel, sobald sich ein Jugendlicher regelmäßig in der Gruppe engagiert. Die Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet auch den Hinweis, an wen sich die Engagierten wenden können, falls sie denken, dass sich jemand ihnen gegenüber nicht im Sinne der Selbstverpflichtungserklärung verhält.

### Einmalig Helfende im saisonalen Grußkartenverkauf an Ständen

Wenn sich Menschen ausschließlich bei einzelnen Einsätzen im Grußkartenverkauf engagieren, gilt für sie eine Besonderheit: Sie sollten als Engagierte namentlich registriert sein, müssen jedoch keiner Selbstverpflichtungserklärung zustimmen, da bei ihrem Engagement keine Gefährdungssituation zu erwarten ist. Sollten einzelne Saisonkräfte dennoch gerne der Selbstverpflichtungserklärung zustimmen wollen, besteht die Möglichkeit, dies nach Rücksprache mit der Leitung der Gruppe über das Registrierungsportal zu tun.

## 1.2.3 Regelungen für Dienstleister und sonstige Partner

Mit dem Einsatz der Selbstverpflichtungserklärung verdeutlicht UNICEF seine Haltung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen auch gegenüber als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundenen Personen (z.B. Spender oder potenzielle Spender, Vertreter von Unternehmenspartnern, Prominente) und macht sie zur nicht verhandelbaren Bedingung für diejenigen Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für UNICEF mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Gleichzeitig dient die Selbstverpflichtungserklärung der Sensibilisierung der Dienstleister und

Partner für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit UNICEF. Sie ist auch eine Grundlage, um miteinander ins Gespräch zu kommen und Fragen und Unsicherheiten zu klären.

Die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet das Element der Freiwilligkeit. Da UNICEF sicherstellen muss, dass Dienstleister und Partner keine Mitarbeitenden einsetzen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der Zusammenarbeit mit UNICEF gefährden, wird die Selbstverpflichtungserklärung Bestandteil des mit dem Dienstleister oder Partner abzuschließenden Vertrags. Der jeweilige Vertragspartner verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden sorgfältig auszuwählen und im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen zu überprüfen. Mit Vertragsunterzeichnung bestätigt er, dass er die Ethikrichtlinie von UNICEF und die geltenden Regeln zum Umgang mit Minderjährigen zur Kenntnis genommen hat und entsprechend anerkennt. Des Weiteren erklärt er, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden auf die in der Selbstverpflichtungserklärung enthaltenen Grundsätze schriftlich verpflichtet wurden.

Die Selbstverpflichtungserklärung gilt auch für als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundenen Personen, die an Projektreisen von UNICEF teilnehmen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Teil des Projektbriefings.

Die Entscheidung, welcher Dienstleister oder Partner eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen muss, liegt bei dem verantwortlichen UNICEF-Mitarbeitenden für die Aktion bzw. Veranstaltung. Für den Fall, dass im Rahmen der Zusammenarbeit ein Vertrag oder eine Vereinbarung zu Stande kommt, gibt er oder sie die Maßgabe an den Einkauf und die Unterzeichnenden weiter. Bei nicht formal vertraglich vereinbarten Kooperationen prüfen die für die Kooperation verantwortlichen Mitarbeitenden, ob bereits eine gültige (nicht älter als fünf Jahre) Erklärung vorliegt. Falls nicht, ist er oder sie für das Einholen und die entsprechende Ablage der Selbstverpflichtungserklärung verantwortlich.

Die Verantwortung für die Umsetzung und das Monitoring liegt ebenfalls bei den Verantwortlichen für die jeweilige Veranstaltung oder Aktivität. Orientierung bezüglich der Notwendigkeit einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung geben Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit den Minderjährigen während der Veranstaltung oder Aktivität.

**Es gibt vier Fassungen der Selbstverpflichtungserklärung. Alle Fassungen werden als Anhang zur Ethikrichtlinie bei UNICEF Deutschland geführt.**

- Fassung A ist für alle hauptamtlich Mitarbeitenden vorgesehen
- Fassung B ist für alle ehrenamtlich Engagierten (in den UNICEF-Gruppen, in Vorstand und Komitee) vorgesehen
- Fassung C ist die Fassung für externe Dienstleister und Kooperationspartner
- Fassung D ist eine Variante für sonstige mit der Organisation verbundene Personen

Der breit angelegte Einsatz einer Selbstverpflichtungserklärung für alle hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten sowie als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundenen Personen, wird in 2020 auf den Weg gebracht. Ein erster wichtiger Schritt ist die Umsetzung des technisch unterstützten Registrierungsprozesses auf der Registrierungsplattform für Engagierte, die an das Intranet der UNICEF-Gruppen (AG-Intranet) gekoppelt ist. Aufgrund der dezentralen Engagementstrukturen wird es einige Zeit dauern, bis die neuen Regelungen sich in der Breite durchsetzen und im Engagementalltag etabliert sind.

Die Integration der Selbstverpflichtungserklärung in weitere Prozesse bei UNICEF Deutschland (Einkauf, Projektreisen u.a.) wird Schritt für Schritt in 2020 erfolgen, um die verantwortlichen Mitarbeitenden umfassend zu informieren und ein gutes Grundverständnis für die Thematik zu vermitteln.

## 1.2.4 Vorlagen Selbstverpflichtungserklärungen

### Fassung A – für hauptamtlich Mitarbeitende

# Selbstverpflichtungserklärung

zur Einhaltung des Kinderschutzes  
durch alle bei UNICEF Deutschland  
tätigen hauptamtlich Mitarbeitenden

Mädchen und Jungen haben – wie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben – weltweit das Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung. Als Kinderrechtsorganisation trägt das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. eine große Verantwortung für die Umsetzung dieser Kinderrechte. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten sowie Partner oder Dienstleister des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. genießen besonderes Vertrauen bei den Kindern und Jugendlichen, mit denen sie in Kontakt kommen.

Engagement für und bei UNICEF soll allen Beteiligten Freude bereiten. Engagement, Veranstaltungen und Aktionen von UNICEF sollen geschützte Räume sein, in denen sich besonders Minderjährige willkommen, angenommen und sicher fühlen. Die Ethikrichtlinien von UNICEF Deutschland formulieren Haltung und Verhaltensweisen, die für die Arbeit bei UNICEF für alle Beteiligten – Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Jugendliche und Erwachsene – gelten. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil der Ethikrichtlinien und eine Präventivmaßnahme im Rahmen des umfassenden UNICEF-Kinderschutzkonzeptes.

Die Grundsätze dieser Selbstverpflichtungserklärung dienen dem besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen bei UNICEF. Alle Mitarbeitenden müssen die formulierte Haltung mittragen und den Verhaltensweisen entsprechen.

- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kommuniziere diese.
- Ich bin mir bei UNICEF-Aktivitäten und -Veranstaltungen aller Art meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich verpflichte mich, meine besondere Rolle und Verantwortung mit Respekt und Umsicht gegenüber den jungen Menschen auszuführen und in keinerlei Hinsicht auszunutzen.
- Ich berücksichtige und wahre sowohl körperliche als auch emotionale Grenzen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass es oft schwierig ist, die Grenzen anderer einzuschätzen, da sie bei jedem Menschen unterschiedlich sind. Das liegt in der Vielfalt der Persönlichkeiten von

Menschen begründet, aber auch in ihrem kulturellen Hintergrund, in ihrer Familie, Erziehung, religiösen Prägung und vielem mehr.

- Mir ist bewusst, dass es Kindern und Jugendlichen oft schwerfällt, eigenes Unbehagen offen zu formulieren. Daher bin ich achtsam im Umgang und versuche zu erspüren, wenn ein Mädchen oder Junge von einem Thema oder einer Situation peinlich berührt ist, sich bloßgestellt fühlt und dadurch Grenzen überschritten werden.
- Ich bin mir dieser Grenzen und meiner Vorbildfunktion auch im digitalen Raum, bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen und Messenger-Diensten sowie bei der generellen Text- und Bilderstellung im Rahmen der Medienarbeit bewusst. Insbesondere bin ich sensibel bei der Verbreitung von Bildern/ Videos, auf denen Kinder abgebildet werden bzw. in denen Kinder eine Rolle spielen.
- Ich verschließe die Augen nicht vor Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, adäquat zu reagieren und ein Klima zu schaffen, das es ermöglicht, diese Situation anzusprechen.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern oder Jugendlichen arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen hat.
- Ich weiß, dass es bei UNICEF Deutschland einen Ersten Ansprechpartner für Grenzverletzungen und Verletzungen des Kindeswohls – auch im digitalen Raum – gibt. Der Erste Ansprechpartner kann von mir und allen anderen hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten, Partnern oder Dienstleistern des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. vertraulich angesprochen werden. Die Kontaktdaten des Ersten Ansprechpartners sind unter [www.unicef.de/ersteransprechpartner](http://www.unicef.de/ersteransprechpartner) zu finden.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und dahingehend auch kein Ermittlungs- oder Hauptverfahren gegen mich läuft. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Deutschen Komitee für UNICEF e.V. umgehend mitzuteilen.

Mit der Ethikrichtlinie und dem Kinderschutzkonzept von UNICEF Deutschland bin ich vertraut. Ich erkenne die Inhalte der vorliegenden Selbstverpflichtungserklärung als verbindlich an und verpflichte mich dazu, diese Vorgaben während meiner Tätigkeit für UNICEF Deutschland einzuhalten.

Die Erklärung bezieht sich auf folgende Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§§ 174 – 174c StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 176 – 181a StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei
§§ 182 – 184f StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 – 236 StGB	Menschenhandel, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

**Fassung B – für ehrenamtlich Engagierte  
in den UNICEF-Gruppen, in Vorstand und  
Komitee\***

# Selbstverpflichtungserklärung

zur Einhaltung des Kinderschutzes  
durch alle bei UNICEF Deutschland  
tätigen ehrenamtlich Engagierten  
in den UNICEF-Gruppen,  
in Vorstand und Komitee

Mädchen und Jungen haben – wie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben – weltweit das Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung. Als Kinderrechtsorganisation trägt das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. eine große Verantwortung für die Umsetzung dieser Kinderrechte. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten sowie Partner oder Dienstleister des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. genießen besonderes Vertrauen bei den Kindern und Jugendlichen, mit denen sie in Kontakt kommen.

Engagement für und bei UNICEF soll allen Beteiligten Freude bereiten. Engagement, Veranstaltungen und Aktionen von UNICEF sollen geschützte Räume sein, in denen sich besonders Minderjährige willkommen, angenommen und sicher fühlen. Die Ethikrichtlinien von UNICEF Deutschland formulieren Haltung und Verhaltensweisen, die für die Arbeit bei UNICEF für alle Beteiligten – Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Jugendliche und Erwachsene – gelten. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil der Ethikrichtlinien und eine Präventivmaßnahme im Rahmen des umfassenden UNICEF-Kinderschutzkonzeptes.

Die Grundsätze dieser Selbstverpflichtungserklärung dienen dem besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen bei UNICEF. Alle Mitarbeitenden und Engagierten müssen die formulierten Haltungen mittragen und den Verhaltensweisen entsprechen. Zudem erkennt jeder Engagierte an, dass er, bevor er qualifizierten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat, UNICEF aktiv Einblick in sein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gewährt. Der qualifizierte Kontakt entsteht bei verschiedenen Funktionen und Tätigkeiten. Der/die Engagierte prüft dazu eigenverantwortlich die Vorgaben von UNICEF Deutschland.

- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kommuniziere diese.
- Ich bin mir bei UNICEF-Aktivitäten und -Veranstaltungen aller Art meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich verpflichte mich, meine besondere Rolle und Verantwortung mit Respekt und Umsicht gegenüber den jungen Menschen auszuführen und in keinerlei Hinsicht auszunutzen.

- Ich berücksichtige und wahre sowohl körperliche als auch emotionale Grenzen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass es oft schwierig ist, die Grenzen anderer einzuschätzen, da sie bei jedem Menschen unterschiedlich sind. Das liegt in der Vielfalt der Persönlichkeiten von Menschen begründet, aber auch in ihrem kulturellen Hintergrund, in ihrer Familie, Erziehung, religiösen Prägung und vielem mehr.
- Mir ist bewusst, dass es Kindern und Jugendlichen oft schwerfällt, eigenes Unbehagen offen zu formulieren. Daher bin ich achtsam im Umgang und versuche zu erspüren, wenn ein Mädchen oder Junge von einem Thema oder einer Situation peinlich berührt ist, sich bloßgestellt fühlt und dadurch Grenzen überschritten werden.
- Ich bin mir dieser Grenzen und meiner Vorbildfunktion auch im digitalen Raum, bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen und Messenger-Diensten sowie bei der generellen Text- und Bilderstellung im Rahmen der Medienarbeit bewusst. Insbesondere bin ich sensibel bei der Verbreitung von Bildern/ Videos, auf denen Kinder abgebildet werden bzw. in denen Kinder eine Rolle spielen.
- Ich verschließe die Augen nicht vor Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, adäquat zu reagieren und ein Klima zu schaffen, das es ermöglicht, diese Situation anzusprechen.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern oder Jugendlichen zur Beendigung der Zusammenarbeit führt und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich weiß, dass es bei UNICEF Deutschland einen Ersten Ansprechpartner für Grenzverletzungen und Verletzungen des Kindeswohls – auch im digitalen Raum – gibt. Der Erste Ansprechpartner kann von mir und allen anderen hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten, Partnern oder Dienstleistern des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. vertraulich angesprochen werden. Die Kontaktdaten des Ersten Ansprechpartners sind unter [www.unicef.de/ersteransprechpartner](http://www.unicef.de/ersteransprechpartner) zu finden.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und dahingehend auch kein Ermittlungs- oder Hauptverfahren gegen mich läuft. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Deutschen Komitee für UNICEF e.V. umgehend mitzuteilen.

Mit der Ethikrichtlinie und dem Kinderschutzkonzept von UNICEF Deutschland bin ich vertraut. Ich erkenne die Inhalte der vorliegenden Selbstverpflichtungserklärung als verbindlich an und verpflichte mich dazu, diese Vorgaben während meiner Tätigkeit für UNICEF Deutschland einzuhalten.

---

 Unterschrift

---

 Ort & Datum

Die Erklärung bezieht sich auf folgende Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§§ 174 – 174c StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 176 – 181a StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei
§§ 182 – 184f StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 – 236 StGB	Menschenhandel, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

\* Für ehrenamtlich Engagierte in den UNICEF-Gruppen erfolgt die Zustimmung online (ohne Unterschrift), für Vorstands- und Komiteemitglieder durch Unterzeichnung.

**Fassung C – für externe Dienstleister  
und Kooperationspartner**

# Selbstverpflichtungserklärung

## zur Einhaltung des Kinderschutzes von bei UNICEF Deutschland tätigen Dienstleistern/Kooperationspartnern

Mädchen und Jungen haben – wie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben – weltweit das Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung. Als Kinderrechtsorganisation trägt das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. eine große Verantwortung für die Umsetzung dieser Kinderrechte. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten sowie Partner oder Dienstleister des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. genießen besonderes Vertrauen bei den Kindern und Jugendlichen, mit denen sie in Kontakt kommen.

Engagement für und bei UNICEF soll allen Beteiligten Freude bereiten. Engagement, Veranstaltungen und Aktionen von UNICEF sollen geschützte Räume sein, in denen sich besonders Minderjährige willkommen, angenommen und sicher fühlen. Die Ethikrichtlinien von UNICEF Deutschland formulieren Haltung und Verhaltensweisen, die für die Arbeit bei UNICEF für alle Beteiligten – Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Jugendliche und Erwachsene – gelten.

Die grundsätzlichen Regeln dieser Selbstverpflichtungserklärung dienen dem besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen bei UNICEF. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Teil eines umfassenden Kinderschutzkonzeptes.

- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kommuniziere diese.
- Ich bin mir bei UNICEF-Aktivitäten und -Veranstaltungen aller Art meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich verpflichte mich, meine besondere Rolle und Verantwortung mit Respekt und Umsicht gegenüber den jungen Menschen auszuführen und in keinerlei Hinsicht auszunutzen.
- Ich berücksichtige und wahre sowohl körperliche als auch emotionale Grenzen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass es oft schwierig ist, die Grenzen anderer einzuschätzen, da sie bei jedem Menschen unterschiedlich sind. Das liegt in der Vielfalt der Persönlichkeiten von

Menschen begründet, aber auch in ihrem kulturellen Hintergrund, in ihrer Familie, Erziehung, religiösen Prägung und vielem mehr.

- Mir ist bewusst, dass es Kindern und Jugendlichen oft schwerfällt, eigenes Unbehagen offen zu formulieren. Daher bin ich achtsam im Umgang und versuche zu erspüren, wenn ein Mädchen oder Junge von einem Thema oder einer Situation peinlich berührt ist, sich bloßgestellt fühlt und dadurch Grenzen überschritten werden.
- Ich bin mir dieser Grenzen und meiner Vorbildfunktion auch im digitalen Raum, bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen und Messenger-Diensten sowie bei der generellen Text- und Bilderstellung im Rahmen der Medienarbeit bewusst. Insbesondere bin ich sensibel bei der Verbreitung von Bildern/ Videos, auf denen Kinder abgebildet werden bzw. in denen Kinder eine Rolle spielen.
- Ich verschließe die Augen nicht vor Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, adäquat zu reagieren und ein Klima zu schaffen, das es ermöglicht, diese Situation anzusprechen.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern oder Jugendlichen zur Beendigung der Zusammenarbeit führt und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich weiß, dass es bei UNICEF Deutschland einen Ersten Ansprechpartner für Grenzverletzungen und Verletzungen des Kindeswohls – auch im digitalen Raum – gibt. Der Erste Ansprechpartner kann von mir und allen anderen hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten, Partnern oder Dienstleistern des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. vertraulich angesprochen werden. Die Kontaktdaten des Ersten Ansprechpartners sind unter [www.unicef.de/ersteransprechpartner](http://www.unicef.de/ersteransprechpartner) zu finden.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und dahingehend auch kein Ermittlungs- oder Hauptverfahren gegen mich läuft. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Deutschen Komitee für UNICEF e.V. umgehend mitzuteilen.

Ich erkenne die Inhalte der vorliegenden Selbstverpflichtungserklärung als verbindlich an und verpflichte mich dazu, diese Vorgaben während meiner Tätigkeit für UNICEF Deutschland einzuhalten.

---

Unterschrift

---

Ort & Datum

Die Erklärung bezieht sich auf folgende Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§§ 174 – 174c StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 176 – 181a StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei
§§ 182 – 184f StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 – 236 StGB	Menschenhandel, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

**Fassung D – für sonstige mit der  
Organisation verbundene Personen**

# Selbstverpflichtungserklärung

## zur Einhaltung des Kinderschutzes von sonstigen mit UNICEF Deutschland verbundenen Personen

Mädchen und Jungen haben – wie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben – weltweit das Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung. Als Kinderrechtsorganisation trägt das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. eine große Verantwortung für die Umsetzung dieser Kinderrechte. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten sowie Partner oder Dienstleister des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. genießen besonderes Vertrauen bei den Kindern und Jugendlichen, mit denen sie in Kontakt kommen.

Engagement für und bei UNICEF soll allen Beteiligten Freude bereiten. Engagement, Veranstaltungen und Aktionen von UNICEF sollen geschützte Räume sein, in denen sich besonders Minderjährige willkommen, angenommen und sicher fühlen. Die Ethikrichtlinien von UNICEF Deutschland formulieren Haltung und Verhaltensweisen, die für die Arbeit bei UNICEF für alle Beteiligten – Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Jugendliche und Erwachsene – gelten.

Die grundsätzlichen Regeln dieser Selbstverpflichtungserklärung dienen dem besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen bei UNICEF. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Teil eines umfassenden Kinderschutzkonzeptes.

- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und kommuniziere diese.
- Ich bin mir bei UNICEF-Aktivitäten und -Veranstaltungen aller Art meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich verpflichte mich, meine besondere Rolle und Verantwortung mit Respekt und Umsicht gegenüber den jungen Menschen auszuführen und in keinerlei Hinsicht auszunutzen.
- Ich berücksichtige und wahre sowohl körperliche, als auch emotionale Grenzen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass es oft schwierig ist, die Grenzen anderer einzuschätzen, da sie bei jedem Menschen unterschiedlich sind. Das liegt in der Vielfalt der Persönlichkeiten von Menschen begründet,

aber auch in ihrem kulturellen Hintergrund, in ihrer Familie, Erziehung, religiösen Prägung und vielem mehr.

- Mir ist bewusst, dass es Kindern und Jugendlichen oft schwerfällt, eigenes Unbehagen offen zu formulieren. Daher bin ich achtsam im Umgang und versuche zu erspüren, wenn ein Mädchen oder Junge von einem Thema oder einer Situation peinlich berührt ist, sich bloßgestellt fühlt und dadurch Grenzen überschritten werden.
- Ich bin mir dieser Grenzen und meiner Vorbildfunktion auch im digitalen Raum, bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen und Messenger-Diensten sowie bei der generellen Text- und Bilderstellung im Rahmen der Medienarbeit bewusst. Insbesondere bin ich sensibel bei der Verbreitung von Bildern/Videos, auf denen Kinder abgebildet werden bzw. in denen Kinder eine Rolle spielen.
- Ich verschließe die Augen nicht vor Grenzverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, adäquat zu reagieren und ein Klima zu schaffen, das es ermöglicht, diese Situation anzusprechen.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern oder Jugendlichen zur Beendigung der Zusammenarbeit führt und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich weiß, dass es bei UNICEF Deutschland einen Ersten Ansprechpartner für Grenzverletzungen und Verletzungen des Kindeswohls – auch im digitalen Raum – gibt. Der Erste Ansprechpartner kann von mir und allen anderen hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten, Partnern oder Dienstleistern des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. vertraulich angesprochen werden. Die Kontaktdaten des Ersten Ansprechpartners sind unter [www.unicef.de/erster-ansprechpartner](http://www.unicef.de/erster-ansprechpartner) zu finden.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und dahingehend auch kein Ermittlungs- oder Hauptverfahren gegen mich läuft. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Deutschen Komitee für UNICEF e.V. umgehend mitzuteilen.
- Ich erkenne die Inhalte der vorliegenden Selbstverpflichtungserklärung als verbindlich an und verpflichte mich dazu, diese Vorgaben während meiner Tätigkeit für UNICEF Deutschland einzuhalten.

---

Unterschrift

---

Ort & Datum

Die Erklärung bezieht sich auf folgende Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
§§ 174 – 174c StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§§ 176 – 181a StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei
§§ 182 – 184f StGB u.a.	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 – 236 StGB	Menschenhandel, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel

### 1.3 Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

#### 1.3.1 Ethische Bedeutung von Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Entscheidungen ist in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt. Das in Artikel 12 garantierte Recht auf Mitsprache und Beteiligung bringt ein Verständnis von Kindern als aktive Mitglieder der Gesellschaft zum Ausdruck. Dieses Recht gilt für Kinder jeden Alters. Für den wirksamen Kinderschutz hat die Umsetzung dieses Kinderrechtes eine ganz besondere Bedeutung.

Kinder und Jugendliche, die im Alltagsgeschehen die Erfahrung machen, dass sie wahrgenommen und in ihren Anliegen ernst genommen werden, entwickeln ein hohes Vertrauen in die Mitarbeitenden der jeweiligen Organisation. Sie fühlen sich sicher aufgehoben und finden den Mut, ihre Wünsche und Ideen frei mitzuteilen. Gerade in der Phase des Übergangs zum Erwachsenenalter sind positive Erfahrungen zur Selbstwirksamkeit persönlichkeitsstärkend. Sicherlich gibt es auch Themen, bei denen die Meinung von Kindern und Jugendlichen keine erlebbare Veränderung bewirkt. Ihnen aber auf Augenhöhe zu erklären, warum es nicht zur gewünschten Umsetzung kommt, ist in diesen Fällen die Voraussetzung, um keine Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit aufkommen zu lassen. Die Art und Weise der Beteiligungsformate sind dabei entsprechend des Alters und der Reife der Kinder und Jugendlichen zu wählen.

Kinder werden zum selbstständigen Denken und Handeln aufgefordert, indem sie aktiv an Prozessen beteiligt werden. Sie übernehmen gerne Verantwortung für ihr eigenes Handeln und erarbeiten selbstständig Umsetzungswege und Konfliktlösungen. Das Ganze geschieht, wenn sie sich ihrer Position bewusst sind und sich sicher aufgehoben fühlen. Dieses Sicherheitsgefühl unterstützt sie auch darin, sich schneller an Bezugspersonen in der Organisation zu wenden, wenn es zu Grenzverletzungen und/oder übergreifigen Situationen kommen sollte. Die Hemmschwelle, sich jemandem anzuvertrauen, ist zwar weiterhin hoch, aber durch die bisherigen

positiven Erfahrungen im Umgang mit ihnen schaffen Kinder und Jugendliche es leichter, doch das Gespräch über das unangenehme Thema zu suchen.

UNICEF Deutschland sind Werte wie Achtung, Respekt und Wertschätzung besonders wichtig. Auch die niedrigen Zugangsvoraussetzungen, um für UNICEF Deutschland aktiv werden zu können, zeigen, dass das verbindende Element das gemeinsame Engagement für die Kinderrechte ist. Die partizipative Struktur in der Organisationskultur über alle Altersgruppen hinweg gilt es unbedingt auch in der Ausgestaltung der lokalen Arbeit beizubehalten und zu fördern. Natürlich ist die qualitative Umsetzung aller Mitgestaltungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene stark von den jeweiligen Personen und Gegebenheiten vor Ort abhängig.

Deshalb verankert UNICEF Deutschland die Partizipation zum einen auf Organisationsebene und arbeitet zum anderen aktiv daran, die Partizipation der Jugendlichen auf lokaler Ebene zu fördern und ihnen einen guten Platz im Mehr-Generationen-Engagement zu geben.

#### 1.3.2 Partizipationsgelegenheiten lokal und auf Organisationsebene

- Institutionalisierte Beteiligung in Gremien wie Beirat und JuniorBeirat
- Größtmögliche Einflussnahme bei der Ausgestaltung der Workshops im Rahmen der Ausbildung zum JuniorTeamer und zur Erwachsenen Assistenz
- Stellenwert von Partizipation als eigene Lehreinheit in den Ausbildungen zum JuniorTeamer und zur Erwachsenen Assistenz
- Hohe Beteiligung bei den von der Geschäftsstelle organisierten Veranstaltungen wie z.B. dem YouthFestival
- Partizipative Entwicklung von neuen Engagementangeboten insbesondere im Jugendbereich
- Alltagspartizipation in den JuniorTeams durch altersgerechte Gespräche und Begleitung durch Erwachsene Assistenz

### 1.3.3 Ethische Bedeutung von Beschwerdemanagement

Der Begriff der Beschwerde ist leider oft negativ besetzt. Letztendlich geht es aber zunächst darum, sich mitzuteilen in der Absicht, dass sich etwas an einem Umstand verändern lässt. Oftmals stellen sich sogenannte Beschwerden im Nachklang als sehr hilfreich heraus, um Vorgänge oder das soziale Miteinander positiv zu verändern.

Ein als positiv wahrgenommener Umgang mit einer Beschwerde sorgt in der Regel sowohl auf Seiten der Mitteilenden als auch auf der Seite der Entgegennehmenden für eine stärkende Erfahrung, die das Vertrauensverhältnis fördert. Deshalb sollten Organisationen und die bei ihnen Beschäftigten und Engagierten einen wohlwollenden Umgang mit diesen Mitteilungen verinnerlichen.

Für UNICEF ist es ein zentrales Ziel für die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Hemmschwelle für eine Beschwerde zu verringern. Deshalb ist es besonders relevant, dass die jungen Menschen wissen: „Es ist wichtig, wie du etwas empfindest und dass du uns dies mitteilst.“ Die sogenannten Mitteilungswerkzeuge beziehen sich daher auf die Handlungsräume, in denen die Kinder und Jugendlichen Erfahrungen und Einschätzungen vornehmen. Sie werden thematisch so offen wie möglich gehalten und beinhalten auch Raum für eigene Verbesserungsvorschläge. So wird das Beschwerdemanagement zur Chance auf konstruktive Verbesserung und Weiterentwicklung.

Hintergrund aller strukturellen Maßnahmen ist, dass eine aktive Sicherstellung eigentlich gewöhnlicher Handlungsweisen die größtmögliche Verbindlichkeit und damit für Kinder und Jugendliche ein Höchstmaß an Vorhersehbarkeit schafft. Diese stärkenden Erfahrungen sorgen wiederum dafür, dass im Ernstfall auch der Kontakt zu den Bezugspersonen gesucht wird. Wenn Mitteilungen dagegen unwirksam bleiben, nicht ernstgenommen oder sogar belächelt und bewusst ignoriert werden, würde dies das Vertrauen in die Organisation deutlich mindern.

Gerade Vertrauen ist aber notwendig, wenn es um das Mitteilen von Verletzungen des Kindeswohls geht. Diese werden in der Regel von Bezugspersonen ausgeführt, also eigentlich von Personen, die ebenfalls das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen genießen. Dieses Vertrauen wurde jedoch ausgenutzt und betroffene Kinder und Jugendliche fürchten nun, dass auch die weiteren Bezugspersonen ihnen nicht helfen werden. Sie brauchen ein großes Maß an positiven Alltagserfahrungen, um sich doch dafür zu entscheiden, ihre negativen Erfahrungen mitzuteilen. Um die Hemmschwelle für eben solche Mitteilungen so niedrig wie möglich zu halten, ist es wichtig, dass Organisationen sehr niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten einrichten, negative Rückmeldungen einfordern und eine Feedbackkultur etablieren, die von allen Akteuren gelebt wird. Auch positive Kritik ist natürlich jederzeit erwünscht.

Zur Stärkung der Feedbackkultur innerhalb der Organisation ergänzt UNICEF Deutschland die bestehenden Rückmeldemöglichkeiten zukünftig um eine Zufriedenheitsbefragung aller registrierten Engagierten alle zwei Jahre.

UNICEF Deutschland pflegt seit Jahrzehnten eine Tradition beratender Beiräte, mit aus dem Kreis der Engagierten gewählten Mitgliedern. Ihre Verankerung im Kreis der Engagierten macht sie zu niedrigschweligen Ansprechpartnern für die Engagierten auf regionaler Ebene.

Die Maßnahmen von UNICEF Deutschland zur weiteren Stärkung einer Feedbackkultur sind:

### 1.3.4 Maßnahmen auf Organisationsebene

- Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen und für sie aktive Kommunikation aller Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemöglichkeiten vor Ort
- Einholen von Feedback nach jeder Veranstaltung mit der Möglichkeit, konkrete Verbesserungsvorschläge angeben zu können
- Generelle Zufriedenheitsbefragung aller registrierten Engagierten alle zwei Jahre durch die Geschäftsstelle (ab 2021)
- Aktive Zufriedenheitsbefragung aller registrierten Engagierten im Zeitrahmen ½ - ¾ Jahr nach ihrer Registrierung – automatisierte Umsetzung (ab 2021)

### 1.3.5 Maßnahmen auf lokaler Ebene

- Förderung eines Leitungsverständnisses, das eine Feedbackkultur in den Gruppen etabliert
- Förderung eines Leitungsverständnisses, das auf die größtmögliche Partizipation der Mitglieder der UNICEF-Gruppen zielt
- Möglichkeit zur Weitergabe von Unzufriedenheit an die Beiratsgremien

Gerade bei sehr sensiblen und persönlichen Rückmeldungen ist es wichtig, gesondert geschulte Personen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Für den Bereich der Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffe ist es deshalb eine gängige Qualitätssicherung geworden, einen sogenannten „Ersten Ansprechpartner“ als Funktion in der Organisation zu etablieren. Auch bei UNICEF wird zukünftig die Funktion des Ersten Ansprechpartners als Standard der Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten eingeführt.

## 1.4 Erster Ansprechpartner

Mit der Einführung einer gesonderten Ansprechperson zum Thema sexualisierte Gewalt an Minderjährigen zeigt jede Organisation, die mit Kindern und

Jugendlichen zusammenarbeitet, dass sie das Gefährdungspotenzial, das sich alleine aus Kontaktmöglichkeiten zu Minderjährigen ergibt, erkannt hat und einen angemessenen Umgang sicherstellen möchte. Bei UNICEF Deutschland wird das Themenfeld des Ersten Ansprechpartners auf den Bereich Kinderschutz erweitert.

Bei UNICEF Deutschland wird es zukünftig in der Geschäftsstelle zwei Erste Ansprechpartner geben. Da die Funktion des Ersten Ansprechpartners am ehesten genutzt wird, wenn er einen hohen Bekanntheitsgrad innerhalb der Organisation hat, übernehmen die Kolleginnen diese Funktion, die aufgrund ihres Tätigkeitsfeldes möglichst vielen Jugendlichen bereits bekannt und vertraut sind. Eine Erweiterung des Konstrukts um einen gegengeschlechtlichen Part und eine örtliche Ergänzung in Form von Vertrauenspersonen ist zukünftig denkbar.

Der Erste Ansprechpartner kann von allen Engagierten, Beschäftigten oder weiteren für UNICEF tätigen Personen kontaktiert werden, wenn es zu Fragen, Unsicherheiten oder sonstigen Inhalten zum Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt. Auch thematisch nahe und im Kinderschutz verankerte Inhalte wie physische und psychische Misshandlungen, Gewalterfahrungen oder Verletzungen der gesetzlichen Regelungen im Jugendschutz können Betroffene dort thematisieren. Auch das Thema Nähe und Distanz begleitet junge Heranwachsende. Neben der expliziten Thematisierung innerhalb der Selbstverpflichtungserklärung gehören Fragen zur Ausgestaltung eines angemessenen Kontakts zu den häufigsten Fragen an einen Ersten Ansprechpartner. Der Erste Ansprechpartner ist dafür da, vertraulich angesprochen werden zu können. Er hört zu und vermittelt thematische Hilfsangebote für die Betroffenen. Sollte es zu Verfehlungen durch hauptamtlich Mitarbeitende, ehrenamtlich Engagierte oder andere als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundene Personen gekommen sein, leitet er die nächsten Schritte ein.

Zum Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt herrscht oftmals Unsicherheit, was genau darun-

ter zu verstehen ist und ob die eigenen Erfahrungen überhaupt darunterfallen. Gerade wenn es um Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten innerhalb der eigenen Peergroup geht, empfinden viele Jugendliche dies leider häufig als Bagatelle. Grenzverletzungen sind ein Stück „Alltag“ in vielen Jugendgruppen geworden. Begründet in der Vulnerabilität der Jugendphase und der Loslösung von den Eltern entsteht ein erhöhter Besprechungsbedarf. Die bisher erlebte Orientierung zu anderen Themen und Werten fehlt bei Fragen im Kontext von Sexualität nun häufig. Negative Erfahrungen werden vor allem mit Freundinnen und Freunden besprochen statt mit Erwachsenen. Das Konstrukt des Ersten Ansprechpartners bietet aktiv eine Alternative an.

Die Inhalte der UNICEF-Ethikrichtlinie und der Selbstverpflichtungserklärung zeigen deutlich auf, dass ein wertschätzender, respektvoller und die Intimgrenzen wahrender Kontakt die gewünschte Umgangsform ist. Grenzverletzungen werden von Kindern und Jugendlichen oftmals als „keine große Sache“ und ein Stück „Normalität“ empfunden. Gerade dem soll durch eine Sensibilisierung entgegengewirkt werden. Der „Erste Ansprechpartner“ stellt sich als Gesprächspartner zur Verfügung, um eine erste Einsortierung von Erlebtem vorzunehmen und auch kleineren Grenzverletzungen den Raum zu geben, den sie verdienen. Er bezieht deutlich Haltung bei vermeintlich kleinen Grenzverletzungen und sensibilisiert für Verfehlungen.

Dadurch, dass der Erste Ansprechpartner vertraulich angesprochen werden kann, gibt es keine direkten Konsequenzen im institutionellen Alltag. Das Verfahren, wie mit kleineren Grenzverletzungen umgegangen wird, wird mit der oder dem Betroffenen gut abgestimmt. Es kann passieren, dass dem Ersten Ansprechpartner Inhalte eröffnet werden, die ein sofortiges Handeln der Organisation, z.B. räumliche Trennung von Beschuldigten und Betroffenen, Beurteilung von Beschuldigten oder das Erstellen einer Strafanzeige, erfordern. Deshalb weist er direkt zu Beginn des Gesprächs auf die Möglichkeit hin, dass er nicht bei allen Inhalten sein Verhalten an die Wünsche des Betroffenen anpassen kann.

**Manchmal wird der Erste Ansprechpartner mit dem Wunsch der oder des Betroffenen konfrontiert, Stillschweigen über alles, was erzählt wird, zu wahren. Der Erste Ansprechpartner kann dies nicht zu 100 Prozent zusichern. Wenn Inhalte bekannt werden, die die Einschaltung der UNICEF-Geschäftsführung, einer Strafverfolgungsbehörde oder des Jugendamtes erfordern, muss diese Möglichkeit sorgfältig mit den Interessen des Opferschutzes abgewogen werden.**

**Deshalb wird zu Beginn eines Beratungsgesprächs durch den Ersten Ansprechpartner darauf hingewiesen, dass er nur soweit es möglich ist (nach Art der Inhalte und Dringlichkeit) dem Wunsch nach Stillschweigen nachkommen kann. Der oder die Betroffene wird aber altersgerecht darüber in Kenntnis gesetzt, dass Inhalte des Gesprächs die Weitergabe der Informationen zur Einleitung weiterer notwendiger Schritte erfordern könnten und dass dies zu ihrem oder seinem Schutz passiert. Auch dass eine Dokumentation erfolgt, wird vorab mitgeteilt.**

**Die Zusage, dass der Erste Ansprechpartner keine Schritte einleitet, ohne vorab mit dem oder der Betroffenen zu sprechen, muss eingehalten werden. Nur so erleben Betroffene, dass in einer vertraulichen Beratungssituation nicht über ihren Kopf hinweg Entscheidungen getroffen, sondern sie aktiv eingebunden werden.**

Der Erste Ansprechpartner arbeitet eng mit einer Fachberatungsstelle zusammen. Diese hilft ihm, eine Einsortierung des Gehörten vorzunehmen und zu entscheiden, ob es sich bei Verdachtsfällen um vage, begründete oder erhärtete Verdachtsfälle handelt. Alle diese Bezeichnungen werden in dem Part zu den Interventionen (siehe ab Seite 37) näher erläutert. Die Funktion des Ersten Ansprechpartners ist keine Fachkraft im Sinne einer Beratungsstelle. Der Fokus liegt auf dem vertraulichen Gespräch und der Offenheit der thematischen Bandbreite. Der „Erste Ansprechpart-

ner“ ist auch derjenige, der ein Netzwerk mit kooperierenden Beratungsstellen und Fachkräften aufbaut und pflegt. Er ist sensibel der Thematik gegenüber und bringt die Präventionsaspekte auch in weitere, geeignete Veranstaltungen mit ein.

Der Erste Ansprechpartner erhält im Winter 2019 eine qualifizierende Weiterbildung zum Thema sexualisierte Gewalt. Weiterhin wird er geschult, in welcher Weise er die Gespräche führt und wie er die Dokumentation von Verdachtsmomenten anfertigt. Er kennt alle internen Verfahrensweisen und weiß, wann er welche Entscheidungsträger informieren muss. Dabei orientiert er sich an den abgestimmten und kommunizierten Interventionsplänen (siehe ab Seite 40). Er kann Teil des Interventionsteams Kinderschutz sein.

Aus dem Aufgabenportfolio ergeben sich die persönlichen und fachlichen Anforderungen, über die ein Erster Ansprechpartner verfügen sollte:

- Interesse am Thema und an der Funktion sowie die Motivation, das Thema in der Organisation bekannt zu machen
- Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung zum Thema
- Sympathisches Auftreten, gute Kommunikationsfähigkeiten und hohe emotionale Kompetenz
- Hohe Belastbarkeit und Konfliktbereitschaft
- Mindestens fünf Jahre Berufserfahrung
- Gute Kenntnisse der Organisationsstrukturen sowie Bekanntheitsgrad in der eigenen Organisation und der mit ihr verbundenen Personen
- Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

### 1.4.1 Aufgaben des Ersten Ansprechpartners im Überblick

- Beratungsfunktion für alle bei UNICEF Deutschland tätigen Personen
- Durchführung von vertraulichen Gesprächen
- Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle, um eine Einschätzung zu erlangen, ob eine Mitteilung einen weiteren Handlungsbedarf von Seiten UNICEF Deutschland erfordert
- Dokumentation der Gespräche
- Übergabe von begründeten und erhärteten Verdachtsfällen an die Geschäftsführung von UNICEF Deutschland
- Kommunikation und Vorstellung seiner Personen und Aufgaben innerhalb von UNICEF Deutschland

# 2

## Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

## 2.1 Erweitertes Führungszeugnis

UNICEF Deutschland orientiert sich in seinen Anforderungen für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses am Bundeskinderschutzgesetz und am Bundeszentralregistergesetz und wendet die Anforderungen für hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Engagierte an. Das bedeutet, dass bei UNICEF Deutschland nur Personen mit der Betreuung, Beaufsichtigung oder einer vergleichbaren Tätigkeit mit Minderjährigen beschäftigt sein dürfen, die keine einschlägige Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die körperliche Unversehrtheit begangen haben. Dazu sollen alle Tätigen, die einen qualifizierten Kontakt (nach Art, Intensität und Dauer bemessen) zu Minderjährigen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Vorgaben zum erweiterten Führungszeugnis unterscheiden sich für die hauptamtlich Beschäftigten geringfügig gegenüber den Vorgaben der ehrenamtlich Aktiven. Zuerst sind die Vorgaben für alle hauptamtlich Mitarbeitenden bei UNICEF Deutschland beschrieben.

### 2.1.1 Hauptamtlich Mitarbeitende bei UNICEF Deutschland

Mitarbeitende, die vor dem 01.01.2018 eingestellt wurden, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, wenn ihre dienstliche Tätigkeit den Kontakt mit Minderjährigen umfasst. Zu diesem Personenkreis zählen:

- alle Führungskräfte
- im Bereich Bürgerschaftliches Engagement:
- alle Mitarbeitenden im Team Junges Engagement, die Mitarbeitenden „Entwicklung und Beratung“ (Regionalbeauftragte) und „Aktionen und Beratung“ sowie die Mitarbeitenden für den Bereich Schule
- Mitarbeitende aller Bereiche, die dienstliche Tätigkeiten auf Veranstaltungen und in Aktivitäten des Teams Junges Engagement verrichten, sofern Minderjährige an diesen Veranstaltungen und Aktivitäten teilnehmen. Die Einsatzplanung der Mitarbeitenden auf diesen Veranstaltungen und Aktivitäten teilt das Team Junges Engagement der Personalabteilung frühzeitig mit.

- Mitarbeitende aller Bereiche, die dem Team Junges Engagement zuarbeiten oder die Angebote für Jugendliche machen, sofern Minderjährige an diesen Angeboten teilnehmen
- Mitarbeitende aller Bereiche, die auf Projektreise gehen, sofern der Kontakt mit Minderjährigen im Rahmen dieser Reise wahrscheinlich ist
- Mitarbeitende aller Bereiche, die international entsendet werden
- Mitarbeitende, die auf Grund der ihnen übertragenen Aufgaben einen engeren und intensiveren Kontakt zu Minderjährigen haben. Die Entscheidung darüber trifft die Personalleitung in Abstimmung mit der zuständigen Bereichsleitung.

Darüber hinaus werden alle neu einzustellenden Mitarbeitende vor Vertragsunterzeichnung auf die Regelungen zum Kinderschutz und die damit verbundenen Pflichten hingewiesen.

Für alle neu einzustellenden Mitarbeitenden seit dem 01.01.2018 ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne einen Eintrag vor Ablauf der Probezeit Bestandteil des neu abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisses. Alle weiteren Mitarbeitenden, die entweder vor dem 01.01.2018 bei UNICEF Deutschland begonnen haben oder nicht zum oben genannten Personenkreis gehören, werden ebenfalls um ein erweitertes Führungszeugnis gebeten.

- Die Verantwortung für das Einholen und Vorliegen der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei der Personalabteilung. Die Personalabteilung fordert die Mitarbeitenden der genannten Personengruppen alle fünf Jahre auf, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie setzt hierzu eine angemessene Frist.
- Die an die ausstellende Behörde zu entrichtenden Gebühren trägt das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. als Arbeitsgeber.
- Das erweiterte Führungszeugnis ist vertraulich an die von UNICEF hiermit betraute Rechtsanwaltskanzlei zu leiten. Diese informiert die Personalabteilung über den Eingang des Dokumentes.
- Liegt ein Eintrag über eine Straftat nach §§ 171, 174 – 181a, 183 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (Straftaten, die im erweiterten Führungszeugnis gesondert aufgeführt werden) §§ 211-213 (Tötungsdelikte), §§ 221 – 229 (Körperverletzungsdelikte), §§ 239 – 239b (Freiheitsberaubung) § 240 (Nötigung), §241 (Bedrohung) vor, welcher sich auf ein Vergehen bzw. ein Verbrechen an Minderjährigen bezieht, macht die von UNICEF beauftragte Rechtsanwaltskanzlei unverzüglich Mitteilung an die Personalabteilung. Die Personalabteilung teilt das Ergebnis der zuständigen Bereichsleitung mit.
- Ein relevanter Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis hat die sofortige Prüfung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen zwingend zur Folge.

## 2.1.2 Ehrenamtlich Engagierte bei UNICEF Deutschland

Analog zu einem technisch gestützten Verfahren zur Zustimmung zur Selbstverpflichtungserklärung und entsprechender Dokumentation werden die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse zentral dokumentiert, es wird für ihre Aktualisierung gesorgt.

UNICEF strebt an, dass jede und jeder Engagierte von der jeweiligen Leitung der Gruppe mit einer gültigen E-Mail-Adresse registriert wird. In einer direkten elektronischen Kommunikation mit jeder und jedem einzelnen registrierten Engagierten wird dann darüber informiert, unter welchen Bedingungen er oder sie ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, wie es zu beantragen ist und wie damit umgegangen wird. Die jeweilige Leitungsperson kann für ihre Gruppenmitglieder feststellen, für wen das für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen notwendige erweiterte Führungszeugnis vorliegt, bevor diese aktiv werden. In der Geschäftsstelle können die für das Engagement zuständigen Mitarbeitenden diese Information ebenfalls einsehen.

Erwachsene ehrenamtlich Engagierte, die in Arbeitsgruppen, Hochschulgruppen, JuniorTeams oder anderen Gruppen bzw. Funktionen ehrenamtlich für das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. tätig sind und im Rahmen dieser Tätigkeit einen qualifizierten Kontakt zu Minderjährigen haben, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne von § 30a BZRG vorzulegen. Zu diesen ehrenamtlich Engagierten zählen nach ihren Kontaktmöglichkeiten zu Minderjährigen diese Zielgruppen:

- Leitungen der UNICEF-Gruppen
- Erwachsene Assistenzen von JuniorTeams
- JuniorTeamer und Mitglieder des UNICEF-JuniorBeirats (auch wenn diese noch minderjährig sind)
- Mitglieder der UNICEF-JuniorTeams, die bereits 18 Jahre oder älter sind (erwachsene Mitglieder in den Teams sollen die Ausnahme bleiben und sich möglichst nur in einem „Herauswachsen“ aus dem Jugendalter begründen)
- Engagierte, die Schulbesuche vornehmen

- Engagierte mit Aufgaben, bei denen sie bei bestimmten Aktivitäten zeitlich begrenzt mit Kindern in Kontakt kommen, die aber einen Austausch von Kontaktinformationen erfordern (z.B. Organisation von Veranstaltungen, bei denen Kinder eingebunden sind, wie lokale KidsTakeOver etc.)
- Weitere Engagierte mit einem qualifizierten Kontakt (nach Art, Dauer und Intensität) zu Minderjährigen.

Sollte es weitere Engagierte mit Kontakt zu Minderjährigen geben, entscheidet die Gruppenleitung, ob ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen kann, das missbraucht werden kann und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Maßgeblich für die Einschätzung sind auch hier Art, Intensität und Dauer des Kontaktes. Zur besseren Einschätzung erhalten die Leitungen in 2020 einen Leitfaden zur Orientierung von der Geschäftsstelle. Bei Bedarf berät der oder die zuständige Regionalbeauftragte die Gruppenleitung bei der Entscheidung. Zur Beurteilung konkreter Tätigkeiten wird auf die Kriterien in der Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz“ des Deutschen Bundesjugendringes verwiesen.

Der Bereich Bürgerschaftliches Engagement sorgt dafür, dass alle diejenigen, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, dieses alle fünf Jahre aktualisieren, wenn sie weiterhin im Rahmen ihres Engagements mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Hierzu wird mit den jeweiligen Personen technisch unterstützt kommuniziert und eine angemessene Frist gesetzt.

Die Leitungen können über das Registrierungstool für Engagierte von UNICEF eine Liste einsehen, die anzeigt, für welche der in ihrer lokalen Gruppe ehrenamtlich Aktiven ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Die Information wird gemeinsam mit der Information einer vorliegenden Selbstverpflichtungserklärung auf die Gruppe bezogen angezeigt.

UNICEF strebt an, die neuen Regelungen möglichst schnell in die Breite zu tragen. Aufgrund der dezentralen Engagementstrukturen wird es einige Zeit dauern, bis die neuen Regelungen sich in der Breite durchsetzen und im Engagementalltag etabliert sind.

### Vorstand bei UNICEF Deutschland

Kandidatinnen und Kandidaten für ein Vorstandsamt werden von der Geschäftsführung auf die Verpflichtung hingewiesen, im Falle einer erfolgreichen Wahl ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Im Anschluss an die Wahl trägt die Geschäftsführung Sorge für die Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse der neu- und wiedergewählten Vorstandsmitglieder. Auch hier gilt, dass die Führungszeugnisse alle fünf Jahre aktualisiert werden müssen. Die Geschäftsführung fordert die Vorstandsmitglieder gegebenenfalls zu einer erneuten Vorlage der Führungszeugnisse auf und setzt hierfür eine angemessene Frist.

Nach Einführung des Kinderschutzkonzeptes werden die aktuellen Vorstandsmitglieder durch die Geschäftsführung um die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gebeten und auf die Verpflichtung hingewiesen.

### 2.1.3 Vorgang der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Für alle beschriebenen Personenkreise ist im AG-Intranet eine Bestätigung über ein ehrenamtliches Engagement zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Erfüllung von § 72 a SGB VIII (Vordruck zur Beantragung beim Bürgerbüro) hinterlegt. Dieser Vordruck enthält auch den Hinweis, dass keine Kosten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Außerdem werden die Betroffenen informiert, dass über eine externe Fachanwältin Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und die Information, dass keine Verurteilung im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegt, werden gespeichert. Nach Beendigung des Engagements verpflichtet sich UNICEF Deutschland die Daten wieder zu löschen.

Kinder- und jugendschutzrelevante Einträge in das erweiterte Führungszeugnis (insbesondere Verurteilungen wegen Sexual- und Gewaltdelikten) oder die vorsätzliche Nichtvorlage des erweiterten Führungszeugnisses führen im Hinblick auf die persönliche Eignung des oder der Engagierten zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit mit UNICEF Deutschland.

### 2.1.4 Erklärung als Ersatz für ein erweitertes Führungszeugnis

Wenn hauptamtlich Mitarbeitende oder ehrenamtlich Engagierte für eine bestimmte Veranstaltung ein erweitertes Führungszeugnis beantragt haben und dieses nicht rechtzeitig zugestellt wurde, kann hilfsweise eine unterzeichnete Erklärung abgegeben werden, dass eine Beantragung erfolgt ist und keine entsprechende Verurteilung vorliegt. Liegt die unterschriebene Versicherung der Personen nicht vor, ist der Einsatz ausgeschlossen.

## 2.2 Schulungsangebote

UNICEF strebt an, dass Personen, die innerhalb von UNICEF Deutschland beschäftigt sind oder sich dort ehrenamtlich in leitender Funktion engagieren, sich in der Regel mit einem entsprechenden Grundlagenwissen zum Thema Kinderschutz beschäftigt haben. Mit Veröffentlichung des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes wird ein erstes Basis-E-Learning Modul veröffentlicht, das für alle ehrenamtlich Engagierten zugänglich ist und eine erste Orientierung geben soll. In 2020 wird ein umfassendes Schulungskonzept für die unterschiedlichen Zielgruppen innerhalb der Organisation erarbeitet und voraussichtlich mit der Durchführung der ersten Schulungsmaßnahmen begonnen.

Je nachdem, welcher Art die Kontaktmöglichkeiten zu Minderjährigen sind, ist die Intensität und das Spektrum über die Inhalte zu wählen. Es gilt der Grundsatz, nicht mit Inhalten zu überfrachten, sondern die Schulungen

- handlungsleitend
- präventiv und
- mit praxisrelevanten Inhalten

auszustatten. Dabei sind der Ort und Zeitpunkt für die Vermittlung zielführend zu wählen. Es folgt eine Übersicht nach Zielgruppen differenziert.

### 2.2.1 Hauptamtlich Mitarbeitende bei UNICEF Deutschland

UNICEF strebt an, dass ab 2020 alle bei UNICEF Deutschland beschäftigten Mitarbeitenden mit Tätigkeiten, welche Kontakt mit Minderjährigen beinhalten, eine Einführung zum Thema „Kinderschutz bei UNICEF“ erhalten. Die Vermittlung der folgenden Inhalte wird aktuell angestrebt, kann aber entsprechend der Bedarfe angepasst werden:

- UN-Kinderrechtskonvention – das Mandat von UNICEF als besonderer Auftrag für den Kinderschutz
- Überblick Kinderschutzkonzept
- Bedeutung der Selbstverpflichtungserklärung
- Bedeutung der Kultur der Ansprechbarkeit
- Vorstellung Erster Ansprechpartner

Je nach Aufgabe und Tätigkeit können zusätzliche Inhalte vermittelt werden. Dies sind:

- Bundeskinderschutzgesetz und Bundeszentralregistergesetz (erweitertes Führungszeugnis)
- Jugendschutzgesetz
- Aufsichtspflicht und Haftung
- Grundlagenwissen sexualisierte Gewalt
- Aufbauwissen sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen
- Interventionsverfahren bei vagen, begründeten und erhärteten Verdachtsfällen
- Relevanz für Social Media und klassische Medien
- Datenschutz (besondere Anforderungen bei Daten von Kindern und Jugendlichen)

## 2.2.2 Ehrenamtlich Engagierte bei UNICEF Deutschland

UNICEF Deutschland strebt zukünftig an, dass Engagierte, bevor sie im Rahmen ihres Engagements Kontakt zu Minderjährigen haben, geschult werden. In Anlehnung an den technisch unterstützten Prozess zur Selbstverpflichtungserklärung und zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll auch die Teilnahme an den Schulungen zukünftig dokumentiert werden. Die Schulung geschieht der Funktion entsprechend über passende Medien und Formate der Vermittlung. Die Vermittlung der folgenden Inhalte wird aktuell angestrebt, kann aber entsprechend der Bedarfe angepasst werden:

### JuniorTeamerinnen und –Teamer sowie Erwachsene Assistenzen

Inhalt des Bausteins:

- UN-Kinderrechtskonvention – das Mandat von UNICEF als besonderer Auftrag für den Kinderschutz
- Bundeskinderschutzgesetz und Bundeszentralregistergesetz (erweitertes Führungszeugnis).
- Jugendschutzgesetz
- Aufsichtspflicht und Haftung
- Überblick Kinderschutzkonzept
- Bedeutung der Selbstverpflichtungserklärung
- Bedeutung der Kultur der Ansprechbarkeit
- Vorstellung Erster Ansprechpartner
- Grundlagenwissen sexualisierte Gewalt
- Interventionsverfahren bei vagen, begründeten und erhärteten Verdachtsfällen
- Relevanz für Social Media und klassische Medien
- Datenschutz (besondere Anforderungen bei Daten von Kindern und Jugendlichen)

In der Regel Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen der Ausbildung.

### Leitungen der Hochschulgruppen und Lokalen Teams

Inhalt des Bausteins:

- UN-Kinderrechtskonvention – das Mandat von UNICEF als besonderer Auftrag für den Kinderschutz
- Bundeskinderschutzgesetz und Bundeszentralregistergesetz (erweitertes Führungszeugnis)

- Jugendschutzgesetz
- Aufsichtspflicht und Haftung
- Überblick Kinderschutzkonzept
- Bedeutung der Selbstverpflichtungserklärung
- Bedeutung der Kultur der Ansprechbarkeit
- Vorstellung Erster Ansprechpartner
- Interventionsverfahren bei vagen, begründeten und erhärteten Verdachtsfällen
- Relevanz für Social Media und klassische Medien
- Datenschutz (besondere Anforderungen bei Daten von Kindern und Jugendlichen)

### Leitungen der Arbeitsgruppen

Inhalt des Bausteins:

- UN-Kinderrechtskonvention – das Mandat von UNICEF als besonderer Auftrag für den Kinderschutz
- Bundeskinderschutzgesetz und Bundeszentralregistergesetz (erweitertes Führungszeugnis)
- Jugendschutzgesetz
- Aufsichtspflicht und Haftung
- Überblick Kinderschutzkonzept
- Bedeutung der Selbstverpflichtungserklärung
- Bedeutung der Kultur der Ansprechbarkeit
- Vorstellung Erster Ansprechpartner
- Interventionsverfahren bei vagen, begründeten und erhärteten Verdachtsfällen
- Relevanz für Social Media und klassische Medien
- Datenschutz (besondere Anforderungen bei Daten von Kindern und Jugendlichen)
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen

### Neue Engagierte und Ehrenamtliche allgemein

Für neue Engagierte und die Ehrenamtlichen allgemein wird die Vermittlung eines Grundlagenwissens angestrebt. Aufgrund der Dezentralität der Engagementstrukturen scheint ein Basis-E-Learning Modul sinnvoll und wird in 2020 erprobt.

Inhalt des Bausteins:

- UN-Kinderrechtskonvention – das Mandat von UNICEF als besonderer Auftrag für den Kinderschutz
- Bundeskinderschutzgesetz und Bundeszentralregistergesetz (erweitertes Führungszeugnis)
- Aufsichtspflicht und Haftung

- Überblick Kinderschutzkonzept
- Bedeutung der Selbstverpflichtungserklärung
- Bedeutung der Kultur der Ansprechbarkeit
- Vorstellung Erster Ansprechpartner
- Interventionsverfahren bei vagen, begründeten und erhärteten Verdachtsfällen
- Relevanz für Social Media und klassische Medien

Je nach Aufgabengebiet sollen zukünftig auch vertiefende Schulungen durch die Geschäftsstelle angeboten werden. Außerdem werden die UNICEF-Gruppen bei Besuchen durch die Regionalbeauftragten sensibilisiert:

- UN-Kinderrechtskonvention – das Mandat von UNICEF als besonderer Auftrag für den Kinderschutz
- Überblick Kinderschutzkonzept
- Bedeutung der Selbstverpflichtungserklärung
- Bedeutung der Kultur der Ansprechbarkeit
- Vorstellung Erster Ansprechpartner

Die Verantwortung für die Umsetzung, das Monitoring, die Begleitung der Leitungen und die Erstellung der Unterlagen zu den Themenblöcken liegt beim Bereich Bürgerschaftliches Engagement. Die Regionalbeauftragten sind verantwortlich für die Schulung der UNICEF-Arbeitsgruppen und Lokalen Teams. Das Team Junges Engagement ist verantwortlich für die Leitungen der Hochschulgruppen, die JuniorTeamerinnen und -Teamer sowie die Erwachsenen Assistenzen.

## 2.3 Interventionen

UNICEF Deutschland arbeitet in allen Bereichen mit dem Ziel, eine sichere Organisation für Kinder und Jugendliche zu sein. Leider ist es trotz großer Achtsamkeit und vieler Vorsichtsmaßnahmen nicht immer möglich, Grenzverletzungen und weitergehende Übergriffe zu verhindern. Gezielte, umsichtige und professionelle Intervention ist in solchen Situationen wichtig, um Kinder und Jugendliche vor weiteren Gefahren zu schützen.

Die diversen Facetten des Kinderschutzes müssen dabei beachtet werden. Die folgenden Abschnitte gelten für diverse Szenarien und beinhalten jeweils einen personenunabhängigen Interventionsplan, der explizit für die jeweilige Thematik entwickelt worden ist.

Bei einem Verdachtsfall, der sich gegen die eigenen hauptamtlich Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Engagierten richtet, kann eine große emotionale Betroffenheit und Unsicherheit bestehen. Um in dieser Situation handlungsfähig zu bleiben, ist es notwendig, klare Verantwortlichkeiten vorab definiert zu haben und die jeweilige Rolle der Handelnden einzuhalten.

### 2.3.1 Zielsetzungen der Interventionen

- Bestmöglicher Schutz und professionelle Hilfe für Betroffene
- Orientierung und Handlungssicherheit für die Verantwortlichen
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte der mutmaßlichen Täterin oder des mutmaßlichen Täters
- Richtige Ausfüllung der gesetzlichen Aufträge
- Vermeidung eines vorschnellen Aktionismus
- Sicherstellung einer guten Aufarbeitung der Gesamtsituation in der Organisation

Diese Zielsetzungen können durch klare Aufgabenprofile und vorab definierte Verfahrensschritte erreicht werden. Um zunächst eine Einordnung der Verfehlungen vornehmen zu können, sind die folgenden Definitionen hilfreich. Sie orientieren sich an den Ausführungen von Zartbitter e.V.

### 2.3.2 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das Wohl eines Kindes ist von mehreren Faktoren abhängig. Als besonders gefährdete Bereiche werden diese genannt

- Vernachlässigung,
- häusliche Gewalt,
- körperliche Gewalt und
- sexueller Missbrauch.

Sollte in einem JuniorTeam der Verdacht aufkommen, dass ein Kind Opfer einer Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich oder im anderweitigen nahen Bezugsfeld geworden sein könnte, ist direkt das weitere Verfahren mit der Geschäftsstelle von UNICEF Deutschland abzustimmen. UNICEF stellt den Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft und gegebenenfalls anderen hilfreichen Beratungsangeboten her und begleitet den Prozess. Da gerade der Bereich der Übergriffe im häuslichen Kontext sehr sensibel ist und adäquat im Interesse des Kindes gehandelt werden muss, ist eine besonnene Vorgehensweise immens wichtig. Kommt der Verdacht im Rahmen einer Veranstaltung der Geschäftsstelle auf, gilt dieselbe Vorgehensweise.

### 2.3.3 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind die Verletzungen der individuellen Grenzen des jeweiligen Gegenübers. Sie können aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren. In der Regel passieren sie zufällig und unbeabsichtigt. Der Bewertungsmaßstab einer Grenzverletzung sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweilige subjektive Erleben einer Person. Im (pädagogischen) Alltag sind Grenzverletzungen nicht immer zu vermeiden. Sie passieren aus Unachtsamkeit gegenüber den Grenzen des Gegenübers oder aus der Dynamik einer Situation heraus, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen untereinander. Wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet, können Grenzverletzungen im alltäglichen Miteinander geklärt und korrigiert werden.

### 2.3.4 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren dagegen fast nie zufällig, sondern sind Ausdruck eines gezielten und planvollen Vorgehens. Sie resultieren aus einem grundlegend fachlichen und persönlichen Mangel heraus und können Kindern und Jugendlichen körperlich und seelisch einen erheblichen Schaden zufügen. Für den Umgang mit Verdachtsfällen empfiehlt sich weiterhin die Unterscheidung in verschiedene Stufen.

#### Unbegründeter Verdacht

Von diesem spricht man, wenn sich am Anfang einer Verdachtsabklärung bereits herausstellt, dass es sich bei den Verdachtsmomenten nicht um sexualisierte Gewalt handelt. Das ist der Fall, wenn z.B. Äußerungen eines Kindes falsch verstanden wurden. Es gibt keine Zweifel, dass der Verdacht unbegründet ist.

#### Vager Verdacht

Ein vager Verdacht ergibt sich aus Beobachtungen, die man für sich nicht eindeutig einsortieren kann. Ein sexualisierter Übergriff kann nicht ausgeschlossen werden. Bemerkungen eines Anvertrauten lassen auf einen sexualisierten Kontext schließen. Auch das wiederholte Auftauchen von Grenzverletzungen kann der Anlass für einen vagen Verdacht sein.

#### Begründeter Verdacht

Von einem begründeten Verdacht spricht man, wenn sich die Anzeichen verdichten und die Vermutungen von dem betroffenen Kind oder Jugendlichen bestätigt werden, oder andere plausible und erhebliche Verdachtsmomente existieren.

#### Erhärteter Verdacht

Ein erhärteter Verdacht besteht dann, wenn sexualisierte Gewalt direkt beobachtet wird, eine Täterin oder ein Täter von ihren oder seinen Handlungen berichtet, es eindeutige Fotos/Videos gibt oder das Verhalten eines Kindes nur durch altersunangemessene Erfahrungen begründet sein kann.

In vielen Fällen steht bei der Abklärung von Verdachtsfällen das Wort des vermeintlichen Opfers gegen das Wort des oder der Beschuldigten. Eine eindeutige Klärung ist eher die Ausnahme denn die Regel. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Organisation vorab ihrer Haltung bewusst ist und die Verdachtsabklärung in Kooperation mit einer externen Fachberatungsstelle vornimmt. Im Zweifel gilt: Der Schutz von Minderjährigen ist vorrangig vor dem Schutz der Erwachsenen zu behandeln. Damit es zu möglichst wenigen uneindeutigen Situationen kommen kann, gibt es bei UNICEF Deutschland klare Regeln des Umgangs miteinander.

### 2.3.5 Grundsätze der Intervention

Unabhängig davon, um welche Art von Verdachtsabklärung es sich handelt, ist es wichtig zu bedenken, dass es sich immer um ein hochemotionales und äußerst sensibles Thema handelt. Aus diesem Grund hat UNICEF Deutschland einige Grundsätze formuliert, die im Umgang mit diesen besonderen Situationen immer zu wahren sind.

#### Besonnen handeln

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Person, die mit der Klärung einer Situation betraut ist, Ruhe bewahrt und sich nicht von ihren Gefühlen und Impulsen handlungsunfähig machen lässt. Natürlich braucht es Raum für die Gefühle von Ohnmacht, Wut, Trauer etc. Im Fokus steht aber, die vorher vereinbarten Verfahrenswege einzuhalten.

#### Keine Konfrontation der oder des Beschuldigten zu Beginn eines Verdachts

Manchmal scheint es naheliegend zu sein, Beschuldigte einfach mit den Vorwürfen zu konfrontieren. Das gilt es unter allen Umständen zu verhindern. Andernfalls kann sich die Situation für die betroffenen Kinder und Jugendlichen weiter verschlimmern, indem sie weiter von der Täterin oder dem Täter unter Druck gesetzt werden. Auch potenzielle Beweise können so vernichtet werden. Ein Konfrontationsgespräch muss gut vorbereitet werden und darf nie aus einer Emotion heraus erfolgen.

#### Wer braucht was im Klärungsprozess?

Bei der Verdachtsabklärung ist es wichtig, den Blick auf und die Einbeziehung der oder des betroffenen Minderjährigen sicherzustellen. Die Hektik und die Dramatik, die Betroffene nach einer Offenbarung befürchten, machen ihm oder ihr zusätzlich Angst. Deshalb gilt als Grundsatz bei der Verdachtsabklärung, dass auf die verschiedenen Zielgruppen angepasste Verhaltensrichtlinien gelten müssen. Diese Zielgruppen gilt es zu beachten:

#### Der oder die betroffene Minderjährige

- wünscht sich so viel Alltag wie möglich,
- möchte gehört werden,
- möchte, dass die Übergriffe aufhören,
- möchte mitbestimmen, was mit ihm oder ihr passiert,
- möchte informiert werden, was als nächstes passiert.

#### Der potenzielle Täter oder die potenzielle Täterin

- hat das Recht auf eine gründliche Klärung,
- hat das Recht auf einen respektvollen Umgang,
- hat das Recht, Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen,
- muss ausreichend und umfassend rehabilitiert werden, wenn es zu einer falschen Verdachtsäußerung gekommen ist.

#### Die Personensorgeberechtigten der anderen Gruppenmitglieder

Die Personensorgeberechtigten der anderen Gruppenmitglieder werden unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte angemessen informiert. Es geht nicht um Details, sondern um eine Information über die Situation. Bei den Formulierungen wird gegebenenfalls ein juristischer Rat vorab eingeholt. Unter Umständen wird auch die Möglichkeit einer Pressemitteilung mit der Geschäftsführung besprochen.

#### Die übrigen Mitglieder der Gruppe

Die Mitglieder einer Gruppe erleben oftmals eine Spaltung, wenn sie erfahren, dass es einen Verdacht gegenüber einem Mitglied oder der Leitung ihrer Gruppe gibt. Ein Teil stellt sich hinter die oder den Betroffenen, ein anderer Teil glaubt dieser oder diesem nicht und verteidigt die oder den Beschuldigten. Deshalb ist der Verdachtsfall sehr sensibel mit den Gruppenmitgliedern zu besprechen und es wird eine Fachberatung hinzugezogen.

### 2.3.6 Interventionspläne bei UNICEF Deutschland

Bei UNICEF Deutschland sind verschiedene Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe denkbar. Die folgenden Ablaufschemata sind für die üblichen Kategorien konzipiert. Dabei wird unterschieden zwischen Vorfällen, die sich im hauptamtlichen Kontext (und damit auch mit einem arbeitsrechtlichen Bezug) oder im ehrenamtlichen Bereich ergeben können.

Grundsätzlich gilt, dass alle Vorfälle einem Verfahrensweg zugeführt werden. Dies bedeutet auch, dass wenn jemand anderes als der Erste Ansprechpartner als erste Person angesprochen wird, diese Person verpflichtet ist, zu einem der „Ersten Ansprechpartner“ zu gehen und den Vorfall dementsprechend einem Verfahrensweg zuzuführen. Die Interventionen sind dazu konzipiert, allen Beteiligten die größtmögliche Sicherheit und Orientierung zu vermitteln.

Bei einem erhärteten Verdachtsfall (s. Definition oben) soll sowohl für hauptamtlich Mitarbeitende, Engagierte oder sonstige mit der Organisation verbundene Personen die Kontaktaufnahme möglichst einfach und niedrigschwellig sein. Daher ist auch hier der erste Schritt die Information des Ersten Ansprechpartners, der dann unverzüglich die Geschäftsführung informiert.

#### Hauptamtlicher Kontext

Folgende Konstellationen und Verfehlungen sind bei den Interventionsplänen bedacht worden:

- Grenzverletzungen durch hauptamtlich Mitarbeitende von UNICEF Deutschland gegenüber Minderjährigen
- Grenzverletzungen durch Dienstleister und Partner oder sonstige mit der Organisation verbundene Personen gegenüber Minderjährigen im Rahmen ihrer Tätigkeit für UNICEF Deutschland
- Vage, begründete und erhärtete Verdachtsfälle durch hauptamtlich Mitarbeitende von UNICEF Deutschland gegenüber Minderjährigen

- Vage, begründete und erhärtete Verdachtsfälle durch Dienstleister und Partner oder sonstige mit der Organisation verbundene Personen Minderjährigen im Rahmen ihrer Tätigkeit für UNICEF Deutschland

#### Umgang mit Grenzverletzungen

Als Intervention bei einer Grenzverletzung durch hauptamtlich Mitarbeitende gegenüber einem Minderjährigen ist in der Regel ein Gespräch durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten mit der grenzverletzenden Person ausreichend. Darin wird die Grenzverletzung sachlich thematisiert und die Haltung innerhalb der Organisation, warum dieses Verhalten nicht toleriert wird, dargelegt. Da die Selbstverpflichtungserklärung den Umgang miteinander konkretisiert, stehen im Wiederholungsfall arbeitsrechtliche Konsequenzen an. Vor dem Gespräch zur Grenzverletzung muss eine sorgfältige Dokumentation zur grenzverletzenden Situation angefertigt werden, um dem Vorgesetzten oder der Vorgesetzten eine Grundlage für das Gespräch zu geben.

Die Kommunikation einer Grenzverletzung ist auf diversen Wegen denkbar. Entweder wird der Erste Ansprechpartner von dem oder der Betroffenen, den Angehörigen eines Betroffenen oder den Kolleginnen und Kollegen angesprochen. Nach Abklärung mit einer Fachberatungsstelle informiert er den zuständigen Vorgesetzten. Er fertigt eine Dokumentation zur Mitteilung über die Grenzverletzung an.

Ebenso ist es gut möglich, dass eine Grenzverletzung direkt an die jeweilige zuständige Bereichsleitung herangetragen wird oder erst in einer Teambesprechung auftaucht. Die Zuständigkeit liegt hier dann direkt bei dem jeweiligen Vorgesetzten. Der Erste Ansprechpartner ist nicht Teil des Gesprächs, um seine Funktion nicht zu missbrauchen.

Als Intervention bei einer Grenzverletzung durch Dienstleister oder Kooperationspartner ist in der Regel ein Gespräch durch die Leitung des betroffenen Bereiches mit der grenzverletzenden Person ausreichend. Darin wird die Grenzverletzung sachlich thematisiert

und die Haltung innerhalb der Organisation, warum dieses Verhalten nicht toleriert wird, dargelegt. Sollte es zu Wiederholungsfällen kommen, erhält der Dienstleister keine weiteren Verträge bzw. die Kooperation wird beendet. Auch eine Erheblichkeitsabwägung kann bereits bei einmaliger Grenzverletzung dazu führen, dass kein erneuter Vertrag abgeschlossen wird.

Vor dem Gespräch zur Grenzverletzung muss eine sorgfältige Dokumentation zur grenzverletzenden Situation angefertigt werden, um der Bereichsleitung als Grundlage für das Gespräch zu dienen.

### Umgang mit unbegründeten, vagen, begründeten und erhärteten Verdachtsfällen

Die Abklärung von Verdachtsfällen im hauptamtlichen Kontext ist eine viel größere Herausforderung als der Umgang mit Grenzverletzungen. Hier sind potenziell auch arbeitsrechtliche Konsequenzen möglich. Die Abklärung von Verdachtsfällen erfordert eine sensible und sorgfältige Umgangsweise. Auch die Beteiligung des Betriebsrats und eine anwaltliche Vertretung können notwendig werden.

Die folgenden Interventionspläne zeigen die Schritte auf, die unternommen werden. Der Erste Ansprechpartner ist auch hier potenziell die erste Person, die von einem Verdacht erfährt. Er arbeitet eng mit einer Fachberatungsstelle zusammen, um zu eruieren, ob es sich um einen begründeten Verdachtsfall handelt und weitere Maßnahmen zu ergreifen sind. Dadurch, dass nicht direkt die Geschäftsführung involviert ist, ist eine Rehabilitation, falls sich zu Beginn direkt ein unbegründeter Verdacht herausstellt, meistens unkompliziert möglich.

Für den Fall, dass ein begründeter Verdachtsfall vorliegt, wird die weitere Abklärung von der Geschäftsführung übernommen. Das ist dringend erforderlich, damit der Erste Ansprechpartner nicht in die Rolle der Verfahrensleitung rutscht. Für seine erfolgreiche Arbeit ist es wichtig, dass er als vertraulich ansprechbare Person wahrgenommen wird und nicht als „Zuarbeiter“ der Geschäftsführung. Dies passiert zu seinem Schutz und zum Schutz aller Mitarbeitenden.

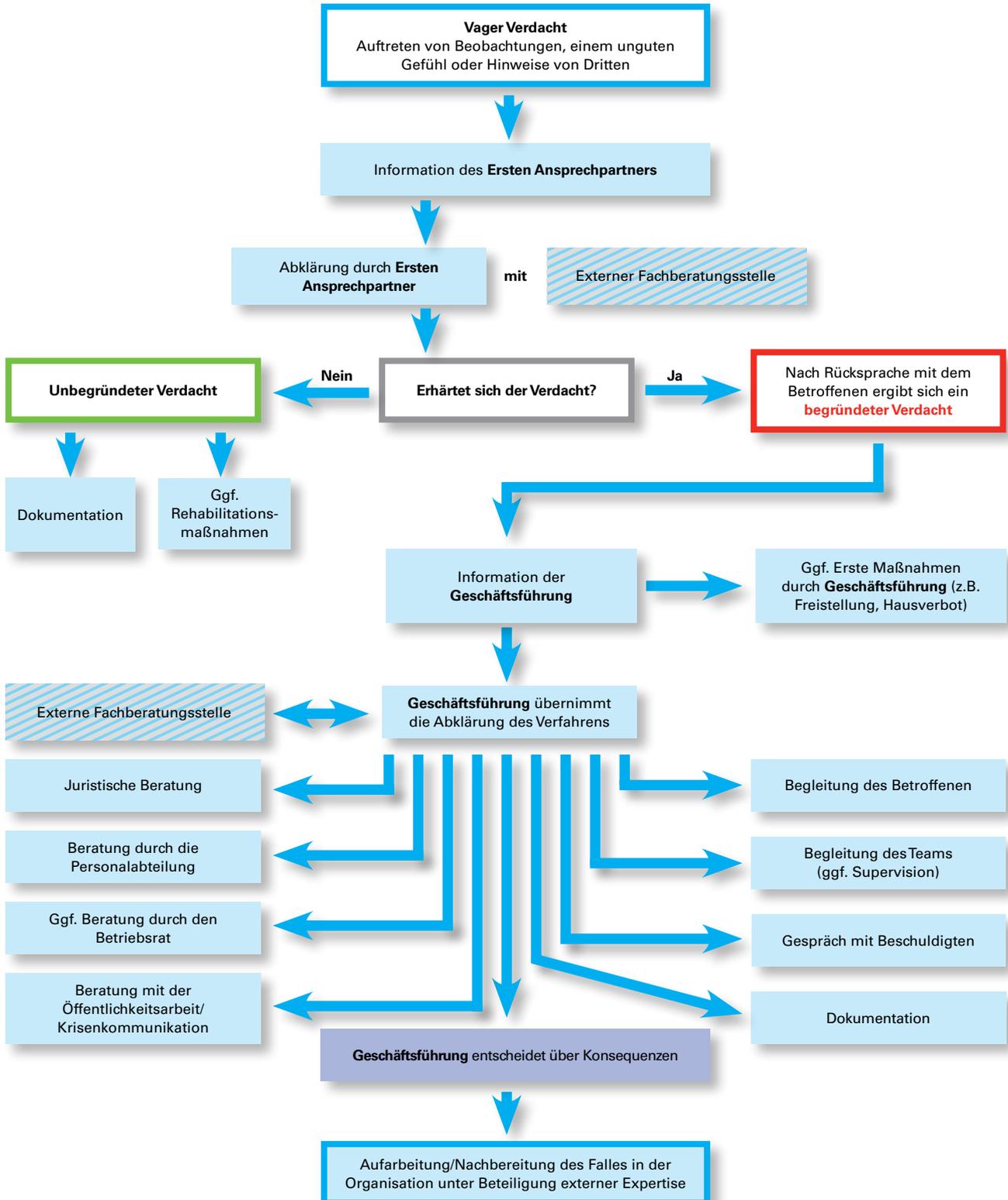
Sie sollen die Enttabuisierung eines Themas erleben dürfen und dies geht nur, wenn nicht direkt bei einem „unguten Bauchgefühl“ arbeitsrechtliche Schritte befürchtet werden müssen. Die Einschätzung, wann ein weiter abklärenswerter Sachverhalt vorliegt, übernimmt eine externe Fachberatung. Die dort innewohnende Professionalisierung schützt UNICEF Deutschland davor, in „blinden Aktionismus“ oder in ein „Erstarren“ zu verfallen.

Die Interventionspläne beschreiben Fälle, in denen eine Grenzverletzung nicht durch die Geschäftsführung oder den Vorstand entstanden ist und auch kein Verdachtsmoment gegenüber diesen besteht. Sollte es zu einer Grenzverletzung oder einem unbegründeten, vagen, begründeten oder erhärteten Verdachtsfall gegenüber der Geschäftsführung kommen, übernimmt der Vorstand die Funktion im Rahmen der Intervention. Sollte es zu einer Grenzverletzung durch den Vorstand oder zu einem unbegründeten, vagen, begründeten oder erhärteten Verdachtsfall gegenüber dem Vorstand kommen, übernimmt die Ombudsperson die Funktion der Geschäftsführung im Rahmen der Intervention.

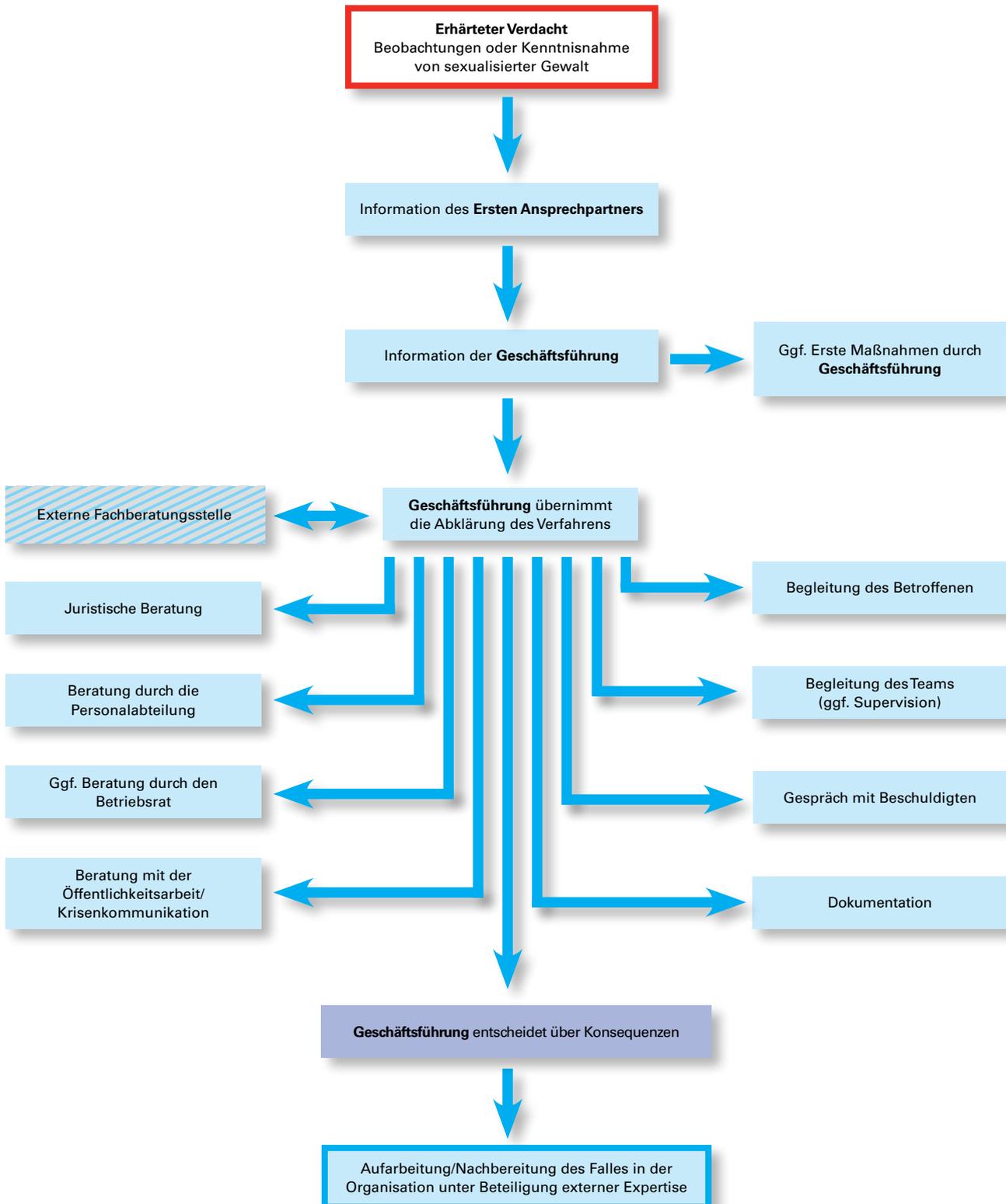
Für die hier erarbeiteten Interventionspläne und Anleitungen für den Umgang mit den Verdachtsfällen wird in 2020 ein entsprechender Interventionsleitfaden entwickelt. Dieser gliedert sich in einen Teil I „Hauptamtlicher Kontext“ und Teil II „Ehrenamtlicher Kontext“.

Darin werden sich auch Anleitungen für die Art der Dokumentationsanfertigungen befinden.

## Vager Verdacht gegenüber einem hauptamtlich Mitarbeitenden oder einem externen Dienstleister/Kooperationspartner



## Erhärteter Verdacht gegenüber einem hauptamtlich Mitarbeitenden oder einem externen Dienstleister/Kooperationspartner



### Ehrenamtlicher Kontext

Folgende Konstellationen und Verfehlungen sind bei den Interventionsplänen bedacht worden:

- Grenzverletzungen durch ehrenamtlich Engagierte von UNICEF Deutschland gegenüber Minderjährigen
- Vage, erhärtete und begründete Verdachtsfälle durch ehrenamtlich Engagierte bei UNICEF Deutschland gegenüber Minderjährigen
- Vage, erhärtete und begründete Verdachtsfälle innerhalb der Peergroups bei UNICEF Deutschland
- Vager Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb des Elternhauses oder des sozialen Umfelds, aber außerhalb von UNICEF

### Umgang mit Grenzverletzungen

Als Intervention bei einer Grenzverletzung durch ehrenamtlich Engagierte gegenüber einem Minderjährigen ist in der Regel ein Gespräch durch den Ersten Ansprechpartner mit der grenzverletzenden Person ausreichend. Darin wird die Grenzverletzung sachlich thematisiert und die Haltung innerhalb der Organisation, warum dieses Verhalten nicht toleriert wird, dargelegt. Da die Selbstverpflichtungserklärung den Umgang miteinander konkretisiert, kann ein Wiederholungsfall die Beendigung der Zusammenarbeit zur Konsequenz haben.

Vor dem Gespräch zur Grenzverletzung legt der Erste Ansprechpartner eine sorgfältige Dokumentation zur grenzverletzenden Situation als Grundlage für das Gespräch an. Natürlich kann es bei Grenzverletzungen – und sofern das der Wunsch der oder des Betroffenen ist – auch ein gemeinsames Gespräch mit dem Grenzverletzenden stattfinden. Dieses Vorgehen empfiehlt sich insbesondere dann, wenn es um Grenzverletzungen innerhalb der Peergroup geht. Hier ist das Ziel, zusätzlich eine dauerhafte Sensibilisierung für die Thematik von Nähe und Distanz, Umgang mit Körperlichkeit, Wahrung von Grenzen etc. zu schaffen.

Sollte es zu wiederholten Grenzverletzungen kommen, ist eine weitergehende Beratung für den Umgang mit der Gruppe von einer externen Fachberatungsstelle angezeigt. Dazu empfiehlt es sich, dass örtlich vorab geschaut wird, welche Beratungsangebote die jeweilige Stadt grundsätzlich anbietet. Aktuell verweist UNICEF dazu auf die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. ([DAJEB](#)).

### Umgang mit unbegründeten, vagen, begründeten und erhärteten Verdachtsfällen

Alle vorangegangenen Absätze machen deutlich, dass der Umgang mit Verdachtsabklärungen eine Aufgabe ist, der sich ein multiprofessionelles Team widmen muss. So kann allen Anforderungen entsprochen werden und ein adäquater Umgang mit Verdachtsfällen ist gewährleistet. Deshalb arbeitet UNICEF Deutschland für den ehrenamtlichen Bereich mit einem sogenannten Interventionsteam Kinderschutz. Das Interventionsteam Kinderschutz ist mit der Klärung eines Verdachtsfalles, der sich innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen ergibt, betraut. Nach Eruiierung aller vorhandenen Informationen obliegt es der Leitung des Interventionsteams Kinderschutz der Geschäftsführung eine Empfehlung zum abschließenden Umgang mit der Situation zu geben. Dies gilt natürlich nur für Verdachtsabklärungen, die keine Eindeutigkeit in Bezug auf die Vorwürfe ergeben. Die Geschäftsführung kann nach §9 (2) der Satzung des Deutschen Komitees für UNICEF in letzter Konsequenz einen Ausschluss eines weiteren Engagements bei UNICEF Deutschland aussprechen. Diese Konsequenz ist angezeigt, wenn sich erhärtete Verdachtsfälle bestätigen und ein weiterer Kontakt zu Kindern und Jugendlichen verhindert werden muss.

Bei vagen Verdachtsfällen, die sich nicht klären lassen, ist abzuwägen, ob eine potenzielle Gefährdung der Minderjährigen vorrangig vor der Unschuldsvermutung des oder der Beschuldigten zu behandeln ist. Gerade bei dem sehr eindeutigen Regelwerk, was den Umgang mit Minderjährigen bei UNICEF Deutschland betrifft, kann es bei Einhaltung dieser ethischen Richtlinien kaum zu missverständlichen Situationen kommen.

**Den erwachsenen Engagierten sollte bewusst sein, dass sie sich an die Richtlinien zu halten haben, um zweideutige Situationen zu vermeiden. Da der Schutz der Minderjährigen ein größeres Anliegen ist als der Schutz von Volljährigen, werden im Zweifel Maßnahmen zu Gunsten des Minderjährigen getroffen.**

Bei Verdachtsfällen, die sich innerhalb der Peergroup ereignen, wird die fachliche Empfehlung einer Beratungsstelle eingeholt, die auf Peer-Gewalt spezialisiert ist. Gerade wenn mehrere Jugendliche beteiligt sind, kann es schwierig sein, die Initiatoren ausfindig zu machen. Auch die Vermittlung der übergreifenden Jugendlichen zu einer kompetenten Beratungsstelle ist hier eine zwar untergeordnete, aber trotzdem relevante Aufgabe im Klärungsprozess.

**UNICEF strebt an, dass die Hauptamtlichen, die Veranstaltungen mit Peers durchführen, gesondert zum Thema „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen“ geschult werden. Diese Maßnahme fließt in das zu erstellende Schulungskonzept ein.**

### **Das Interventionsteam Kinderschutz und seine Akteure**

Es folgen nun die Beschreibungen, in welcher Form und mit welcher personellen Betreuung das sogenannte Interventionsteam Kinderschutz eine Verdachtsabklärung vornimmt.

#### **Die Leitung des Interventionsteam Kinderschutz**

Die Abklärung von Verdachtsfällen im ehrenamtlichen Kontext übernimmt die Leitung des Interventionsteams Kinderschutz. Diese arbeitet in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung. Die fachliche Beratung holt sie sich durch eine externe Beratungsstelle. Die Leitung des Interventionsteams sollte eine hauptamtliche Person aus der Geschäftsstelle innehaben, die sich zum Kinderschutz weitergebildet hat. Sie arbeitet eng mit dem Ersten Ansprechpartner zusammen, an den sich betroffene Minderjährige gewandt haben oder an den über andere Wege Verdachtsmomente herangetragen wurden. Die Leitung

des Interventionsteams hat die Aufgabe, den Prozess der Verdachtsabklärung zu koordinieren und auf die Einhaltung der abgestimmten Schritte zu achten. Sie fertigt ebenfalls die Dokumentationen an und bewahrt diese vertraulich auf.

Sie ist ebenso dafür da, die Geschäftsführung zu informieren und ihr eine Empfehlung auszusprechen, welche Konsequenzen in Abstimmung mit der externen Fachberatung angemessen erscheinen. Die Leitung des Interventionsteams Kinderschutz stellt ein Interventionsteam zusammen. Dabei entscheidet sie, wer notwendig ist zur Sachverhaltsermittlung und zur Beurteilung der Gesamtsituation. Dabei müssen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen bestmöglich berücksichtigt werden. Diese Funktion übernimmt die Bereichsleitung Bürgerschaftliches Engagement oder die Abteilungsleitung Junges Engagement.

#### **Der Erste Ansprechpartner**

Dieser ist oftmals der Initiator für eine Verdachtsabklärung. Er steht der oder dem Betroffenen auf Wunsch zur Seite. Er ist Teil des Interventionsteams Kinderschutz und unterstützt die Leitung des Interventionsteams bei ihren Aufgaben.

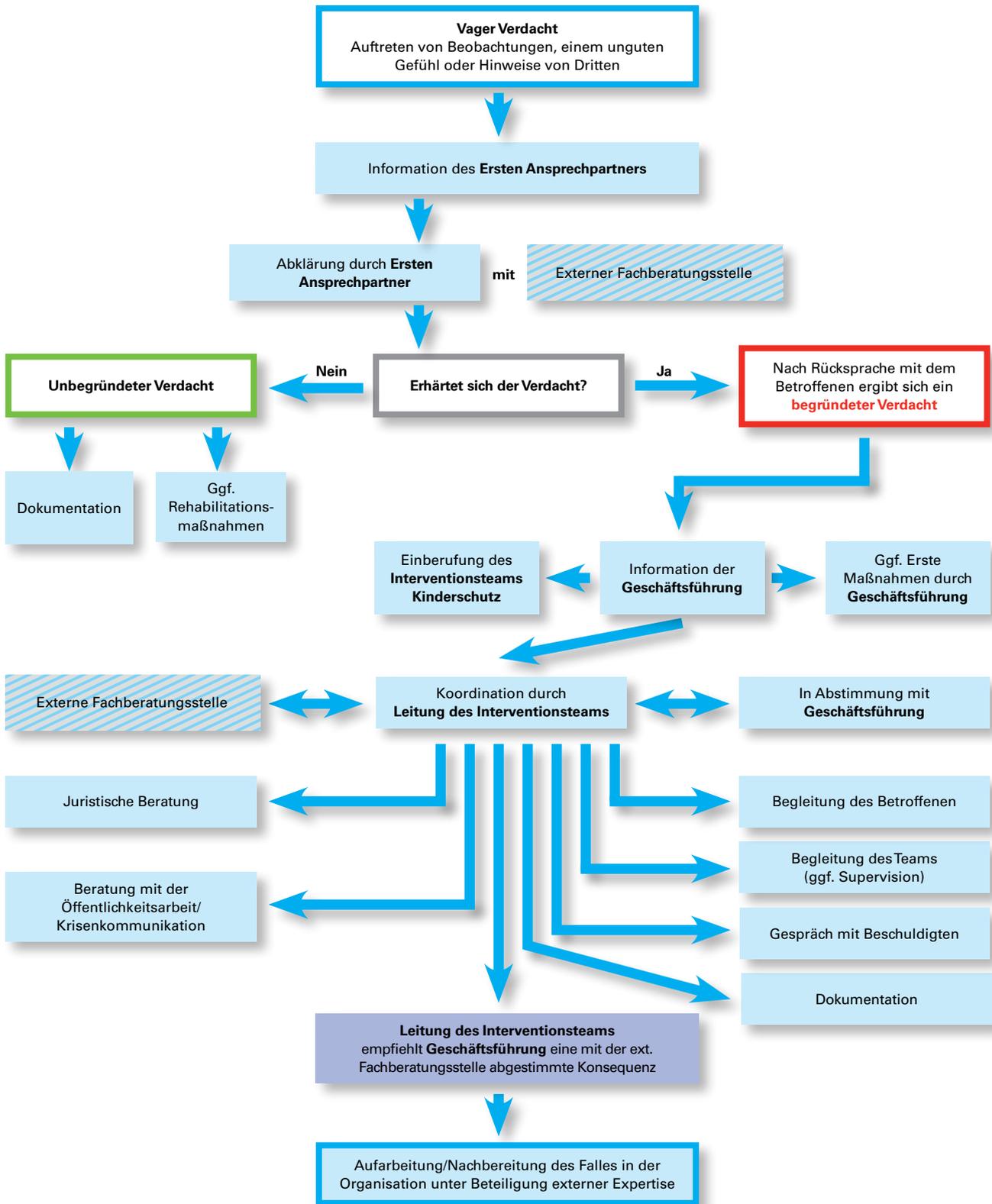
#### **Juristische Fachberatung**

Zur Abklärung weitergehender Maßnahmen, bei denen eine juristische Einschätzung hilfreich und zielführend ist, wird UNICEF Deutschland von einer Fachanwältin unterstützt.

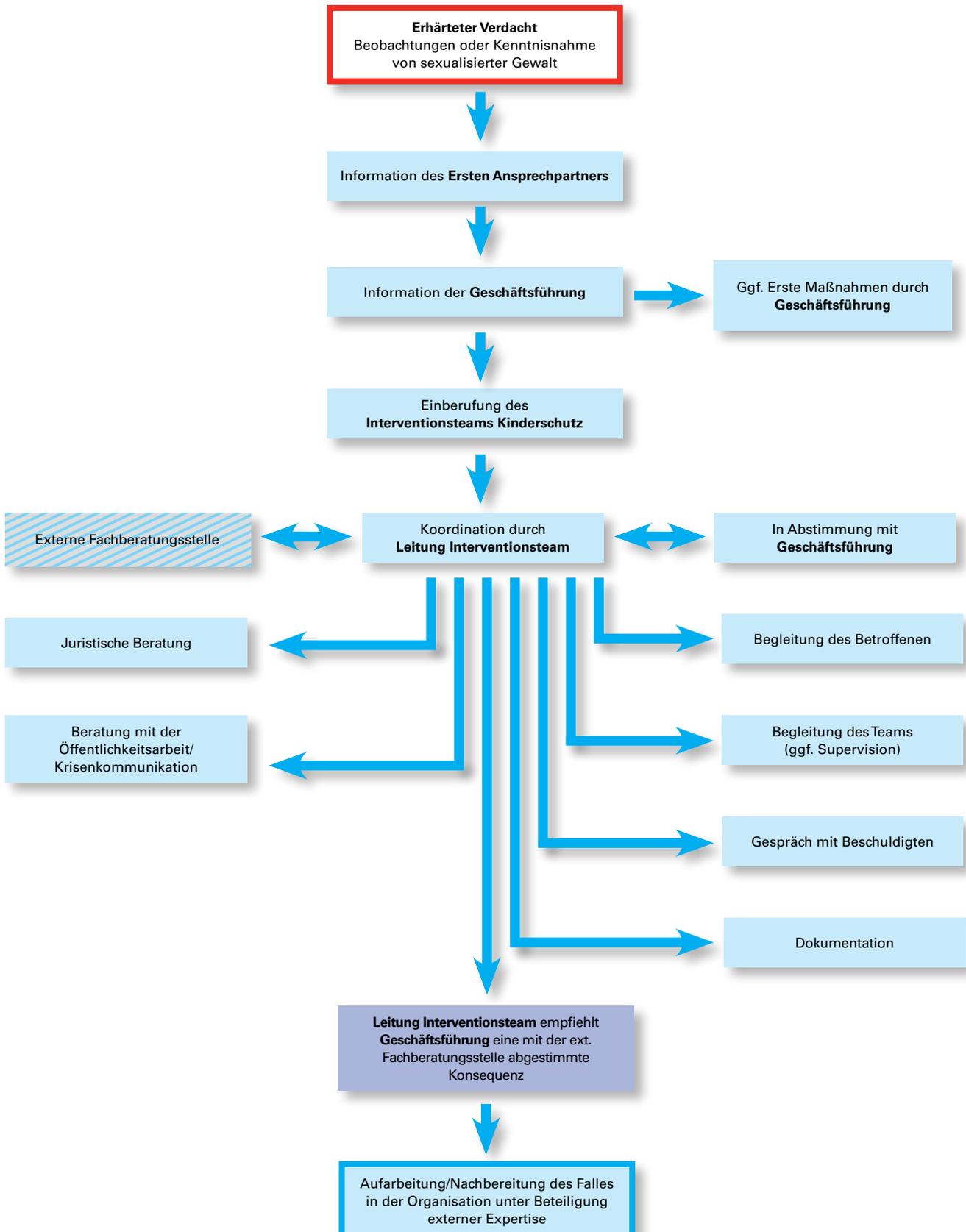
#### **Externe Fachberatung**

Da es sich sowohl bei der Leitung des Interventionsteams Kinderschutz als auch bei dem Ersten Ansprechpartner um keine ausgebildeten Fachkräfte zum Thema handelt, wird bei sämtlichen Verdachtsabklärungen mit einer externen Fachberatung zusammengearbeitet. Diese hilft, Situationen richtig einzuschätzen und spricht professionelle Handlungsanweisungen aus. Der externen Fachberatungsstelle kommt eine besondere Bedeutung hinzu, da sie über keinerlei Beziehungen zu Opfern und Beschuldigten verfügt. Sie kann demnach fachliche Empfehlungen ohne persönliche Beziehungserfahrungen einbringen und gibt Orientierung bei der Bewertung von Verfehlungen.

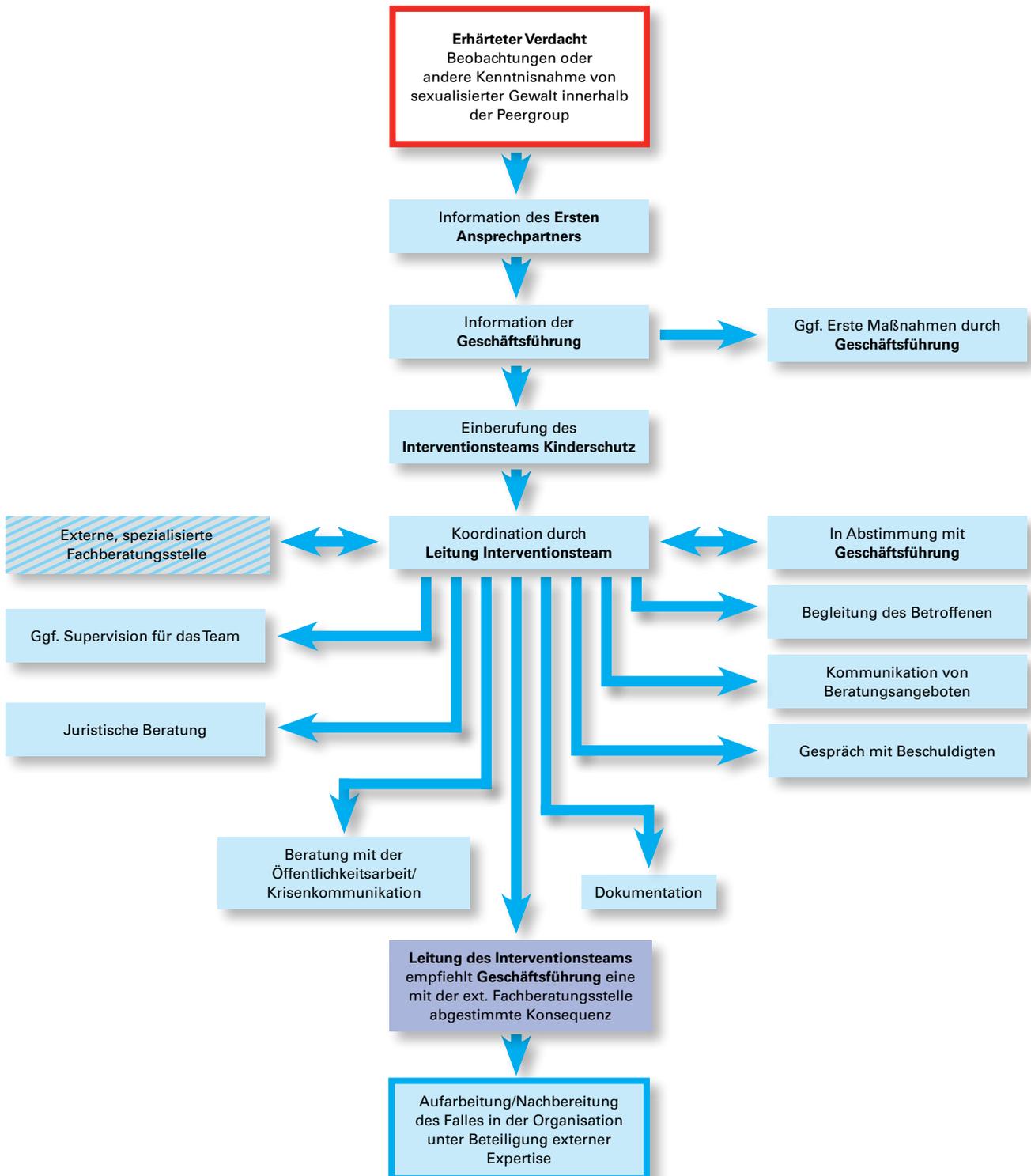
Vager Verdacht gegenüber einer/m ehrenamtlich Engagierten



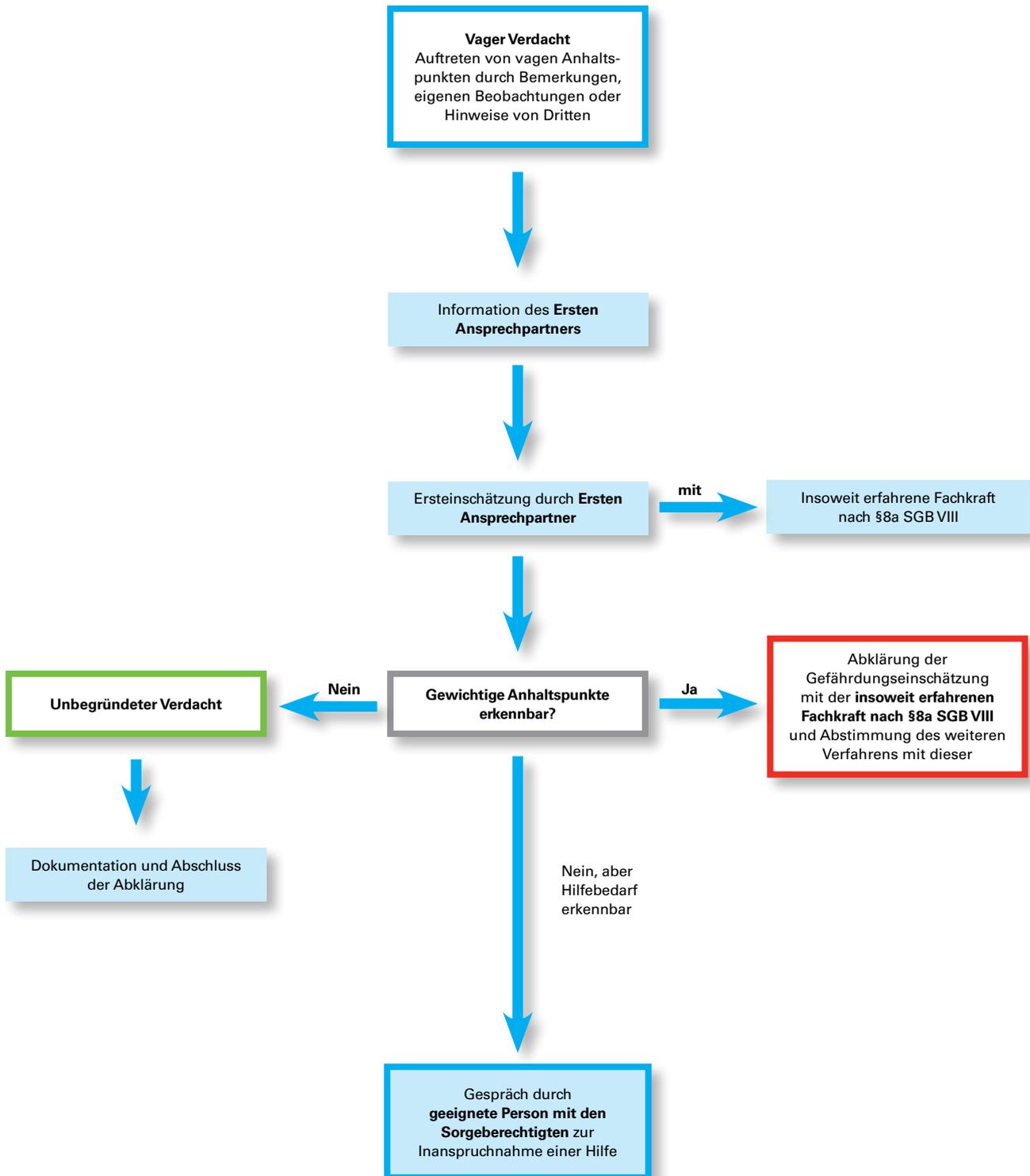
## Erhärteter Verdacht gegenüber einer/m ehrenamtlich Engagierten



## Erhärteter Verdacht bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Peergroup



**Vager Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb des Elternhauses oder des sozialen Umfelds (aber außerhalb der UNICEF-Gruppe)**





# 3

## Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Menschen in Deutschland umfassend über die Lage von Kindern zu informieren, ist eine wesentliche Aufgabe von UNICEF Deutschland. Hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Engagierte von UNICEF Deutschland leisten dafür intensive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Kanälen – von der klassischen Medienarbeit bis hin zu Social Media. An der Erstellung von Kommunikationsmaterialien sind zum Teil auch externe Dienstleister wie Fotografen oder beispielsweise Unternehmens- oder Medienpartner und/oder Journalisten beteiligt.

### 3.1 Generelle Prinzipien der Berichterstattung über Kinder

In der gesamten Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ist es wichtig, das in der UN-Kinderrechtskonvention verbriefte Recht von Kindern auf Schutz und Beteiligung zu achten und alles zu unterlassen, was ein Kind gefährden oder ihm oder seiner Familie schaden kann.

Aus diesem Grund hat UNICEF weltweit gültige Richtlinien zur Berichterstattung über Kinder erstellt. Sie sollen dabei unterstützen, respektvoll, sensibel und ethisch orientiert über Kinder zu berichten – und damit den Interessen der Öffentlichkeit nachzukommen, ohne in irgendeiner Weise die Rechte von Kindern zu verletzen. Das bedeutet, dass das Interesse des einzelnen Kindes stets vorrangig zu berücksichtigen ist und anderen Interessen – beispielsweise der journalistischen Berichterstattung über eine generelle Situation, der viele Kinder ausgesetzt sind – nicht untergeordnet werden kann.

Die UNICEF-Richtlinien gelten bei jeglicher Berichterstattung mit Kindern oder über Kinder – unabhängig vom Kanal, über den das Material später verbreitet wird. Bei jeglicher Materialerstellung in Text, Bild oder Bewegtbild müssen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- **Respekt:** UNICEF respektiert jederzeit die Würde des Kindes und verwendet beispielsweise keine herabsetzenden, bloßstellenden oder extrem mitleiderregenden Fotos von Kindern. Das Kind muss ausreichend und seinem Alter angemessen informiert werden, weshalb es befragt oder fotografiert wird und was mit seiner Geschichte geschieht (siehe auch nächster Abschnitt „Bildrechte und Einverständniserklärungen“).
- **Augenhöhe:** Kindern ist stets „auf Augenhöhe“, das heißt nicht „von oben herab“ (Erwachsenensicht), zu begegnen. Ihrem Alter und ihrer Reife angemessen sind die Meinung des Kindes selbst und die Einschätzungen der dem Kind vertrauten Personen anzuhören und zu berücksichtigen. Beispielsweise in Interviews dürfen Kinder nicht bedrängt werden. Das politische, soziale und kulturelle Umfeld und mögliche sensible Themenaspekte sind stets zu beachten.
- **Schutz:** Der Schutz des Kindes und seiner Familie – zum Beispiel vor Re-Traumatisierung, Repressalien oder sozialer Ausgrenzung – muss zu jedem Zeitpunkt berücksichtigt werden.
- **Authentizität:** UNICEF-Bilder oder -Geschichten dürfen nicht „gestellt“ werden, sondern müssen Kinder in ihrem authentischen Lebensumfeld zeigen.
- **Betreuung:** Bei Berichterstattung mit Kindern oder über Kinder achtet ein fester Ansprechpartner darauf, dass die Mädchen und Jungen angemessen betreut werden.

### Bei Berichterstattung über Kinder in Deutschland bedeutet das beispielsweise:

- Interviews immer mit Erziehungsberechtigten abzusprechen und aufmerksam für mögliche sensible Themen zu sein.
- mit Kommunikationsmaterialien nicht zu suggerieren, es handele sich um Kinder in Afrika oder in anderen Regionen, wenn die fotografierten Kinder tatsächlich in Deutschland leben
- dass der für eine Veranstaltung verantwortliche haupt- oder ehrenamtliche UNICEF-Mitarbeitende dafür sorgen muss, dass es vor Ort eine feste Ansprechperson für Kinder und Jugendliche gibt, die mit den Inhalten des Kinderschutzkonzeptes vertraut ist.

### Bei Berichterstattung über Kinder in UNICEF-Programmländern bedeutet das beispielsweise:

- dass die Tatsache, dass hier häufig viele Kinder von alltäglicher Gewalt oder bewaffneten Konflikten betroffen und Kinderrechtsverletzungen häufig tabuisiert sind, besondere Aufmerksamkeit erfordert. So dürfen beispielsweise Kinder, die in bewaffneten Konflikten missbraucht wurden, Straßenkinder, von HIV betroffene Kinder oder Opfer von Gewalt und Missbrauch nur auf eine Weise gezeigt werden, die ihre Identität nicht preisgibt, beispielsweise von hinten oder von der Seite. Bei Fotos, die in einem Umfeld politischer Konflikte entstehen, muss die Verwendung des Materials und ggf. spezielle Bedingungen mit dem UNICEF-Büro vorher abgesprochen werden (z.B. Abänderung von Namen und/oder Wohnort).
- dass auch hier stets auf eine authentische, auf Fakten basierende Berichterstattung zu achten ist.
- dass eng mit dem festen Ansprechpartner aus dem jeweiligen UNICEF-Büro, der die Berichterstattung betreut und die Einhaltung der Regeln unterstützt, zusammengearbeitet wird.

## 3.2 Bildrechte und Einverständniserklärungen

Beim Fotografieren oder Filmen von Kindern gilt es, Bildrechte beziehungsweise das Recht am eigenen Bild zu beachten. Dazu hier eine Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze und Verfahren:

- Generell ruft UNICEF Erwachsene zu einem reflektierten und sensiblen Umgang mit Kinderfotos auf – als Teil einer gelebten Haltung. Mit der Selbstverpflichtungserklärung (siehe ab Seite 18) unterzeichnen alle für UNICEF handelnden Personen, dass sie sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und entsprechend bei der Erstellung und Verbreitung von Kinderfotos sensibel sind.
- Der Umgang mit Bildern folgt ebenso den Grundsätzen, die in der Selbstverpflichtung festgeschrieben sind: Dazu gehört ein achtsames, grenzachtendes, umsichtiges Verhalten gegenüber Kindern und jungen Menschen.
- Im Rahmen einer Tätigkeit für UNICEF sollen nur rechtlich abgesicherte Abbildungen von Kindern und Jugendlichen verwendet werden.
- Wenn bei Aktionen, Ständen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmende Personen fotografiert/gedreht werden und diese Aufnahmen für Printprodukte, Film, Internet oder in sozialen Medien verwendet werden sollen, müssen ihre Persönlichkeitsrechte geachtet werden. Bei Aufnahmen von größeren Gruppen oder dem Gesamtgeschehen ist keine Einwilligung notwendig.
- Wenn Personen herausgestellt auf einem Bild erkennbar sein sollen, braucht es eine schriftliche Einwilligung des Fotografierten bzw. Gefilmten. Wenn im Rahmen von Aktionen oder Veranstaltungen Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen entstehen sollen, darf dies grundsätzlich nur mit Einverständnis der Abgebildeten und deren Erziehungsberechtigten erfolgen.



- Bei Kindern ab sieben Jahren gilt, dass neben den Erziehungsberechtigten zusätzlich die Kinder selbst ein Mitspracherecht bei der Einwilligung haben, wenn sie die nötige Einsichtsfähigkeit aufweisen. Diese ist von Kind zu Kind unterschiedlich und daher im Einzelfall zu werten. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren wird im Regelfall vermutet, dass sie die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen, über Bildrechte mit zu entscheiden. Deshalb sollte hier die gesonderte Unterschrift des Jugendlichen eingeholt werden.
- Eine Dokumentation und Ablage der Einverständniserklärungen ist nötig. Diese erfolgt im UNICEF-Bildarchiv beziehungsweise bei lokalen Aufnahmen der ehrenamtlich Engagierten im entsprechenden UNICEF-Büro.

UNICEF stellt den Ehrenamtlichen eine Handlungsanleitung für das Einholen der Einverständniserklärungen und die entsprechende Ablage zur Verfügung. Die bestehenden Anleitungen werden im Zuge der Umsetzung des Konzeptes 2020 überprüft und ggf. überarbeitet.

Wie bereits im Kapitel „Kinderschutz – ethische Grundhaltung“ ausgeführt, gilt, dass als Partner oder Dienstleister mit UNICEF verbundene Personen, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (beispielsweise bei Projektreisen oder Veranstaltungen), die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen müssen. Darüber hinaus sind die Regelungen zu Bildrechten und Einverständniserklärungen zu beachten.

Hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Engagierte bei UNICEF sind dazu angehalten, auf die Einhaltung dieser Regelungen zu achten.

Bei Projektreisen mit UNICEF erhalten alle Teilnehmenden im Vorfeld der Reise ein Standardbriefing, das auch die genannten sowie möglicherweise ergänzende Regelungen enthält.



# 4

## Social Media

Social-Media-Aktivitäten schaffen Aufmerksamkeit für die Anliegen von UNICEF. Sie erhöhen die Reichweite für internationale Themen wie für lokale Aktionen und sind wichtige Plattformen für den Dialog und Austausch. Auch ein großer Teil der Information und Kommunikation unter jungen Menschen geschieht heute über soziale Netzwerke und Messengerdienste. Die sozialen Medien sind für Kinder und Jugendliche in Deutschland wie auch weltweit ein wichtiger Teil ihres Aufwachsens und Hereinwachsens in die digitale Gesellschaft. Oft besitzen Kinder bereits im Grundschulalter ein eigenes Smartphone und damit einen eigenen Zugang ins Internet. Insofern stellt sich nicht die Frage ob, sondern wie Kinder und Jugendliche an der digitalen Welt, besonders an Social Media, teilhaben. Wichtig ist, dass UNICEF auch im digitalen Raum sehr genau hinschauen muss, wie die Kinderrechte – die auch online gelten – geschützt und verwirklicht werden können.

Alle Regeln und Maßnahmen innerhalb des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes gelten für die digitale Welt gleichermaßen. Online können jedoch noch andere Risiken und Gefahren entstehen, die einen spezifischen Schutz von Kindern und Jugendlichen erfordern. Diesem Aspekt kommt das folgende Kapitel nach. Die schnelllebige Social-Media-Welt fordert dabei auch eine regelmäßige Anpassung der Schutzkonzepte an technische Neuerungen und Trends. UNICEF ist sich dieser Herausforderung bewusst und bemüht sich im Folgenden, die nach aktuellem Stand relevanten Aspekte aufzuzeigen.

## 4.1 Zielsetzungen und Grundhaltungen

Neben traditionellen Medien wie Print, Radio, TV oder der Website [www.unicef.de](http://www.unicef.de) sind Social Media ein Schlüsselkanal für UNICEF Deutschland, um insbesondere junge Menschen direkt in ihrer Lebenswelt zu erreichen. UNICEF informiert Jugendliche über diese Kanäle beispielsweise darüber, dass sie selbst und ihre Altersgenossen in anderen Ländern Rechte haben, wie es um die Umsetzung dieser Rechte bestellt ist und was sie selbst beitragen können.

Bei UNICEF Deutschland gibt es Social-Media-Kanäle, die die breite Öffentlichkeit ansprechen sowie eigene Youth-Kanäle, die sich gezielt an Jugendliche richten. Letztere informieren nicht nur Jugendliche über die UNICEF-Arbeit, sondern erfüllen auch den Auftrag der Kinderrechte-Bildung, basierend auf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Zu den genutzten sozialen Netzwerken gehören beispielsweise Facebook und Instagram. Auch Messengerdienste wie WhatsApp werden genutzt, um Jugendliche direkt zu erreichen und ihnen die Möglichkeit zu geben, mit UNICEF über einen Kanal zu kommunizieren, der ihrer Lebenswelt entspricht. Dazu kommen zusätzliche Social-Media-Kanäle der UNICEF-Gruppen. Die ehrenamtlich Engagierten nutzen sie zur Bekanntmachung ihrer lokalen Aktivitäten und zum Werben von Interessenten. Viele lokal Engagierte haben zudem Messenger-Gruppen, in denen sie Informationen teilen und Aktionen planen.

UNICEF begrüßt und unterstützt es, wenn Jugendliche über Social Media relevante Informationen erhalten und sich mit anderen jungen Engagierten vernetzen, organisieren und über ihren Einsatz für Kinderrechte austauschen. Die Nutzung von Social Media fördert so zugleich die Erfahrungen der Jugendlichen von Selbstwirksamkeit und Teilhabe. UNICEF Deutschland möchte, dass Kinder und Jugendliche wahr- und ernstgenommen werden. Über Social Media können sie ihre lokale Arbeit gestalten und präsentieren, sich organisieren und ihre Meinung öffentlich zur Sprache bringen.

Gleichermaßen begrüßt UNICEF es, wenn im Rahmen der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für UNICEF private Social-Media-Kanäle genutzt werden, um Inhalte der Organisation zu teilen und zu verbreiten.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen weist UNICEF auf einige grundlegende Richtlinien zum Verhalten in Social Media hin:

### Netiquette für ein respektvolles Miteinander im Netz

Im Netz tritt UNICEF Deutschland im Rahmen der Netiquette auf seinen Social-Media-Kanälen für ein respektvolles Miteinander ein. Sie gilt analog für die Social-Media-Kanäle der ehrenamtlichen UNICEF-

Gruppen. Die Netiquette mit ihren festen Grundsätzen der Kommunikation richtet sich an alle, die sich auf UNICEF-Kanälen wie UNICEF-Websites und Social-Media-Kanälen äußern. Mit seinem Community-Management tritt UNICEF Deutschland dafür ein, dass diese Grundsätze eingehalten werden – hier eine Zusammenfassung:

- **Respektvoller Umgang gegenüber Autoren und anderen Kommentatoren**
- **Toleranz gegenüber anderen Meinungen, sachliche und konstruktive Aussagen**
- **Sorgfältiger Umgang mit dem geistigen Eigentum anderer**
- **Keine beleidigenden, diskriminierenden, sexistischen oder rassistischen Kommentare; keine bloßen Mutmaßungen, Behauptungen oder persönliche Provokationen**
- **Keine Aufrufe zu verantwortungslosem, gewalttätigem oder sogar illegalem Handeln**
- **Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regeln behält UNICEF sich explizit vor, Beiträge zu löschen oder falls nötig die Nutzer zu sperren.**

### **Selbstverpflichtungserklärung gilt im digitalen Raum**

Die Selbstverpflichtungserklärung verdeutlicht, mit welcher Haltung alle, die für UNICEF tätig sind, mit Kindern und Jugendlichen umgehen, denen sie im Rahmen ihrer Arbeit begegnen. Damit steht auch bei der Nutzung von Social Media für Haupt- und Ehrenamtliche von UNICEF Deutschland sowie Dienstleister und Partner an oberster Stelle, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen achtsam zu sein und sich hinsichtlich einer verantwortungsbewussten Mediennutzung ihrer eigenen Vorbildfunktion bewusst zu sein.

### **Sprache in Social Media angemessen gestalten**

Ein wesentliches Element grenzachtenden Verhaltens in Social Media ist eine angemessene Sprache. Hauptamtlich bei UNICEF Mitarbeitende oder erwachsene Engagierte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkt mit jungen Engagierten über Social Media kommunizieren, müssen deren Privatsphäre und Grenzen respektieren

und die Kommunikation verantwortungsvoll führen. Auch Kinder und Jugendliche untereinander sind dazu angehalten, ihre Aktivitäten und ihr Verhalten in Social Media kritisch zu hinterfragen.

Zu einem grenzachtenden Verhalten gehört auch, sich aktiv damit auseinanderzusetzen, welche unterschiedlichen Wirkungen Bilder und Texte auf das Gegenüber haben können. Denn persönliche Grenzen und das Empfinden ihrer Verletzungen können auch im digitalen Raum sehr unterschiedlich sein.

- **Aus diesem Grund sollte dringend darauf verzichtet werden, Emojis oder GIFs wie rote Herzchen, Küsschen und ähnliches zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die nicht von außen einsehbare One-to-one Kommunikation auf Messengerplattformen wie WhatsApp.**
- **Auch Konflikte sollten daher möglichst nicht online ausgetragen werden.**

### **Professionelle und private Ebene bestmöglich trennen**

Viele der haupt- oder ehrenamtlich für UNICEF tätigen Erwachsenen verfügen über eigene, private Social-Media-Accounts. Da viele Plattformen nur das Anlegen einer einzigen Identität erlauben, bedeutet dies, dass sich die professionelle und die private Ebene im digitalen Raum leicht vermischen. So ist es denkbar, dass junge Engagierte beispielsweise dem privaten Instagram-Account eines Erwachsenen folgen oder auf facebook mit ihr/ihm „befreundet“ sein möchten. Für diesen Fall gelten folgende Regelungen:

- Wenn hauptamtlich Mitarbeitende auf Social Media Kontakt mit Jugendlichen haben, sind sie grundsätzlich dazu angehalten, das Publikum für die eigenen Beiträge in den Einstellungen nach privat und beruflich voneinander zu trennen bzw. einzuschränken. Im beruflichen Kontext sind dann nur Beiträge und Informationen zu verbreiten, die mit Blick auf den Kinderschutz angemessen sind.
- Auch ehrenamtlich Engagierte sollten beim Annehmen von Social-Media-Anfragen junger Engagierter mit Blick auf ihren Schutz sicherstellen, dass Jugendliche in ihren Kontakten nur für sie angemessene Beiträge und Informationen sehen.

### Umgang mit Bildern und Videos

Bilder und Videos stehen im Fokus der Nutzung von Social Media. Wie bereits erläutert, ruft UNICEF zu einem reflektierten und sensiblen Umgang mit Fotos auf, insbesondere, wenn darauf Kinder oder Jugendliche zu sehen sind. Neben den Vorgaben, die für die klassische Medienarbeit gelten, sind alle mit UNICEF verbundenen Personen – sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche – angehalten, sich gemäß dem Grundsatz „Think before you post“ vor der Verbreitung von Bildmaterial folgende Fragen zu stellen:

- Stimmen die Personen, die auf dem Bild zu sehen sind, einer Veröffentlichung zu?
- Könnte das Foto jemanden verletzen?
- Ist mir bewusst, dass das Foto jederzeit digital weiter verbreitet werden kann?
- Hätte ich auch später noch ein gutes Gefühl, es öffentlich gemacht zu haben?

Diese Infografik ([klicksafe.de](https://klicksafe.de)) gibt Jugendlichen einen guten Überblick zum Thema.

Erwachsene müssen wissen, dass Kinder in der Regel ab sieben Jahren ein Mitspracherecht bei der Einwilligung zur Verwendung ihrer Fotos haben (siehe auch oben unter „Bildrechte und Einverständniserklärungen“).

Dies gilt für UNICEF-Aktivitäten genauso wie im privaten Bereich. Grundsätzlich ist das Weiterleiten privater Fotos oder Videos ohne Einverständnis problematisch, und gegebenenfalls – auch bei Minderjährigen – sogar strafbar (vergleiche „Sexting“ und „Pornografie im Netz“ ab Seite 60).

UNICEF-Beschäftigte, ehrenamtlich Engagierte oder sonstige mit UNICEF verbundene Personen sind dazu aufgefordert, das Liken und Kommentieren von Bildmaterial besonders kritisch zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Nutzung der offiziellen UNICEF-Social Media-Accounts der Geschäftsstelle und der ehrenamtlichen Gruppen sowie für private Accounts, wenn über deren Aktivitäten für UNICEF Kontakte zu Kindern und Jugendlichen möglich werden.

Die für UNICEF tätigen Personen sind dazu angehalten, Bildmaterial, das eine sexualisierte Anmutung haben könnte, nicht zu liken oder zu kommentieren. Dazu können beispielsweise Selfies mit sexy Blick, einem Oberteil und tieferem Ausschnitt, Urlaubsfotos in Bikini, Dessous oder Boxershorts gehören. Oftmals spielt auch die Inszenierung des Bildes (Licht, Perspektive, Pose usw.) oder der Kontext, in dem es entstanden ist, eine Rolle. Hier ist größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit geboten.

### Koordination von UNICEF-Social-Media-Accounts

Sowohl für die UNICEF-Accounts der Geschäftsstelle als auch für die Accounts der ehrenamtlichen Gruppen gilt, dass diese immer von mindestens zwei Personen koordiniert werden müssen, d.h. es müssen immer zwei oder mehr Personen administrativen Zugang zum Account haben. Auf diese Weise minimiert UNICEF das Risiko, dass eine Person den UNICEF-Account missbraucht, um unangemessen mit Kindern und Jugendlichen zu kommunizieren oder im Namen von UNICEF Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

## Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen

UNICEF verpflichtet hauptamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Engagierte – Minderjährige wie Erwachsene – zu einem besonders sorgsamem Umgang mit den Daten von Kindern und Jugendlichen:

- Ohne das Einverständnis der Jugendlichen dürfen Beschäftigte oder Engagierte keine WhatsApp-Kontakte und persönliche Daten von Jugendlichen an Partner oder Dienstleister weitergeben. Bei Kindern unter 14 Jahren sollte eine vorherige Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- WhatsApp-Gruppen sollten nicht gegründet werden, ohne vorab das Einverständnis aller Teilnehmenden einzuholen. Denn in einer WhatsApp-Gruppe sind automatisch Profilbilder und Telefonnummern für jede und jeden einsehbar. Eine Alternative für das Versenden von WhatsApp-Nachrichten an eine Gruppe von Personen sind Broadcast-Nachrichten.
- Auf den Social Media-Accounts der Geschäftsstelle und den Accounts der ehrenamtlichen Gruppen sollten keine vollständigen Namen (Vor- und Nachnamen) und privaten Daten von Kindern und Jugendlichen gepostet werden. Wenn es um die Vorstellung einer Person oder ihrer persönlichen Geschichte geht, empfiehlt UNICEF, nur den Vornamen, das Alter und bei Bedarf den Wohnort bzw. den Ort der UNICEF-Gruppe zu nennen.
- Es sollte stets kritisch geprüft werden, wie viele Daten und persönliche Informationen für die Story und den Inhalt des Posts wirklich notwendig sind.

## 4.2 Gefahren und Risiken in Social Media

Bei allen Chancen birgt die Nutzung von Social Media gerade für junge Menschen Gefahren, die entsprechende Kinderschutz-Maßnahmen erforderlich machen. Bevor auf die spezifischen Risiken eingegangen wird, wird im Folgenden dargestellt, wer in Social Media zum potenziellen Kreis der Täterinnen oder Täter zählen kann.

### 4.2.1 Potenzielle Täterschaft

Bei verschiedenen UNICEF-Aktivitäten entstehen regelmäßig Kontaktmöglichkeiten zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Insbesondere im Rahmen des Engagements können Erwachsene und damit auch potenzielle Täterinnen oder Täter leicht Zugang zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Dieser Zugang kann über Social Media gezielt missbraucht werden, indem potenzielle Täterinnen oder Täter digital und damit häufig sehr einfach und unkompliziert Kontakt zu eben diesen Kindern und Jugendlichen aufnehmen.

Ebenso entstehen im Rahmen des Engagements neue Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen, die zu Risiken führen können. Phänomene wie Cybermobbing finden vorwiegend innerhalb der Peergroup statt. Täterinnen und Täter können daher auch aus dem Kreis der jugendlichen Engagierten stammen.

Jugendliche und erwachsene Täterinnen und Täter können weiterhin aus dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen kommen, die für UNICEF aktiv sind. Insbesondere in Social Media können aber auch völlig fremde Personen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufnehmen, um ihnen Schaden zuzufügen. In diesen Fällen ist es häufig sogar sehr schwierig, die Person zu identifizieren, da sie im Netz weitestgehend anonym oder unter Vorgabe einer falschen Identität agieren kann.

### 4.2.2 Spezifische Risiken in Social Media

Im Folgenden werden verschiedene Phänomene aus dem Bereich Social Media beschrieben, die aus der Sicht von UNICEF einen besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen notwendig machen.

## Möglicher Missbrauch der Marke UNICEF

Der Name UNICEF steht wie kaum ein anderer für den Einsatz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Denkbar ist es daher auch, dass eine Täterin oder ein Täter sich als für UNICEF tätig oder ehrenamtlich engagiert ausgibt, um über die Marke Vertrauen zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

Besteht der Verdacht, dass jemand in Social Media den Namen und/oder das Logo von UNICEF missbräuchlich benutzt, ist dies UNICEF Deutschland unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Vorgehen gelten die gleichen Regelungen wie bei einem Missbrauch des Namens und/oder der Marke UNICEF in der Offline-Welt – je nach Bewertung von einer möglichen Unterlassungsaufforderung bis hin zu rechtlichen Schritten. Generell gilt, dass ein Engagement für UNICEF nach außen und besonders auf Social Media korrekt und den Tatsachen entsprechend dargestellt werden muss. So ist es beispielsweise für ehrenamtlich Engagierte nicht zulässig, in ihrem Social Media-Profil als Beruf „arbeitet bei UNICEF“ oder „arbeitet bei UNICEF Deutschland“ anzugeben. In diesem Fall empfiehlt UNICEF die Formulierung „ehrenamtlich aktiv für UNICEF“.

## Gefahr durch Fremde (Stranger Danger)

Ein deutliches Risiko entsteht dadurch, dass Fremde über Social Media z.B. durch Chat-Funktionen einfach und unkompliziert Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufnehmen können, mit dem Ziel, ihnen Schaden zuzufügen. Oftmals nutzen diese Personen eine falsche Identität. Daher ist es wichtig, im Hinterkopf zu haben, dass im virtuellen Raum das Gegenüber nicht immer der sein muss, für den er oder sie sich ausgibt.

Besondere Vorsicht ist bei Flirt- und Dating-Apps angebracht. Das Risiko für sexuelle Belästigung ist in solchen Portalen höher, v.a. auch wegen der fehlenden Moderation durch den Anbieter und oftmals unzureichenden Sicherheitseinstellungen. Unter anderem kann bei Dating-Apps der aktuelle Aufenthaltsort über die Umkreissuche gefunden und/oder eingegrenzt werden. Dies

kann dazu führen, dass potenzielle Täterinnen und Täter wissen, wo sich die Kinder und Jugendlichen befinden.

## Cybermobbing

Bei Übergriffen durch Cybermobbing werden mittels digitaler Medien Beleidigungen ausgetauscht, peinliche oder intime Fotos veröffentlicht, Hassgruppen gegründet oder herabwürdigende Fakeprofile erstellt.

Oft handelt die Täterin oder der Täter anonym, so dass das Opfer nicht weiß, von wem genau die Angriffe stammen. Gerade bei Cybermobbing unter Kindern und Jugendlichen kennen Opfer und Täter einander aber meist aus dem „realen“ persönlichen Umfeld wie z. B. der Schule oder dem Wohnviertel. Die Opfer haben deshalb fast immer einen Verdacht, wer hinter den Attacken stecken könnte.

Mobbing und Cybermobbing sind in der Mehrheit der Fälle nicht voneinander zu trennen. Cybermobbing hat jedoch eine besondere Qualität und ist für Betroffene zusätzlich belastend: Es passiert potenziell öffentlich, kann eine sehr schnelle und große Reichweite haben und ist für Betroffene damit zusätzlich demütigend. Inhalte lassen sich nur schwer oder überhaupt nicht löschen. Betroffene können rund um die Uhr schikaniert werden. Die mögliche Anonymität der Täterinnen oder Täter ist besonders belastend.

Cybermobbing und Mobbing kann auch von Erwachsenen gegenüber Jugendlichen ausgeübt werden.

## Cybergrooming

Cybergrooming ist eine Form sexualisierter Übergriffe im Internet. Durch gezielte Ansprache versuchen zu meist männliche Nutzer, über Social Media-Apps, Messenger, Videoplattformen oder Online-Games sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen anzubahnen. Nicht selten erwachsen daraus sexuelle Straftaten.

Häufig werden zuerst öffentlich zugängliche Plattformen genutzt, beispielsweise über ein Fake-Profil, um dann im nächsten Schritt über private Nachrichten mit sexueller Absicht persönlicher zu werden. Das Spek-

trum reicht von der belästigenden Kontaktaufnahme durch Gleichaltrige bis hin zur Anbahnung von schweren Straftaten durch Erwachsene.

Die Täter wenden geschickte Manipulationstechniken an und erschleichen sich systematisch Vertrauen. So wird es den Opfern schwergemacht, aus einem einmal begonnenen Kommunikationsprozess wieder auszusteigen.

### Sexting

Sexting setzt sich aus „Sex“ und dem englischen Wort „texting“ (eine Nachricht versenden) zusammen. Es geht dabei um das Verhalten, sich selbst oder andere nackt oder leicht bekleidet zu fotografieren oder fotografieren zu lassen und diese Bilder anschließend über das Smartphone zu verschicken. Der Begriff Sexting ist unter Jugendlichen nicht besonders bekannt. Sie und auch Erwachsene sprechen eher davon, sexy Aufnahmen, Selfies, Pics, Posingbilder oder "Nudes" zu verschicken. Sexting kann gefährlich werden, wenn ein Bild in falsche Hände gerät und unkontrolliert weiterverbreitet wird. Im Kontext von Sexting ist deutlich darauf hinzuweisen, dass ein nicht einvernehmliches Weiterleiten von Bildern – also dem Versenden von Nackt- oder pornografischen Bildern oder Videos – im Netz einen Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild und/oder das Persönlichkeitsrecht darstellt. Es kann mit Freiheits- oder Geldstrafen – bei Jugendlichen mit Sozialstunden – geahndet werden.

Jugendliche ab 14 Jahren können in Fällen von Sexting, also dem Versenden von Nackt- oder pornografischen Bildern oder Videos, sogar wegen Besitz und/oder Verbreitung von Kinderpornografie belangt werden (ausgenommen ihrer eigenen Aufnahmen). Eine zivilrechtliche Inanspruchnahme auf Unterlassung und Schmerzensgeld ist darüber hinaus auch schon unter der Grenze der Strafmündigkeit – also unter 14 Jahren – möglich (vgl. auch unten „Pornografie im Netz“).

### Hate speech

Hate Speech (Hassrede) richtet sich vorwiegend gegen Personen, weil sie einer bestimmten Gruppe zugeordnet werden. Die Opfer erfahren abwertende, sexistische, diskriminierende, rassistische oder anderweitig

verbal gewaltsame Aussagen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer (vermeintlichen) Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Körpers oder auch ihrer politischen Meinung.

Hate Speech ist insofern eng verknüpft mit dem Begriff gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie kann aber auch jene treffen, die zwar selbst nicht einer der genannten Gruppen zugeordnet werden, aber online und offline für deren Rechte und gegen Menschenfeindlichkeit eintreten.

### Pornografie im Netz

Pornografie im Netz ist die direkte Darstellung der menschlichen Sexualität, in der Regel mit dem Ziel, den Betrachter sexuell zu erregen. Dass Jugendliche sich über entsprechende Inhalte im Netz mit eigener und fremder Sexualität auseinandersetzen, ist Teil ihrer Entwicklung. Die Problematik von Pornografie besteht v. a. darin, dass Jugendliche sexuelle Normvorstellungen daraus übernehmen, die wenig mit der Realität zu tun haben. Wenn die Jugendlichen die gesehenen Bilder verarbeiten und entsprechend einordnen können, müssen sie nicht zwangsläufig zu abwegigen Sexualvorstellungen oder falschen Geschlechterbildern führen.

Für eine entsprechende Einordnung bedarf es einer sorgfältigen und behutsamen Behandlung des Themas Sexualität und Pornografie sowie Angeboten, die Jugendlichen Informationen und Hilfen geben (siehe auch [klicksafe.de](http://klicksafe.de)). Eine weitere Gefahr besteht darin, dass Kinder und Jugendliche unter Umständen unfreiwillig auf pornografische Inhalte stoßen, die sie ekeln, erschrecken oder verstören, oder dass sie in digitalen Medien mit potenziellen Tätern in Berührung kommen (siehe Cybergrooming).

Kinderpornografie beinhaltet insbesondere Bilder oder Videos, in denen Mädchen oder Jungen sexuell misbraucht oder ausgebeutet werden. Besitz und Verbreitung dieser Bilder ist strafbar, gegebenenfalls kann schon das Betrachten eines im Internet gefundenen Bildes strafbar sein. Auch die Verbreitung von Nacktbildern von Minderjährigen ist unter Umständen strafbar (vgl. Sexting). Hier gilt es, bei Kindern und Jugendli-

chen frühzeitig ein Bewusstsein für den pornografischen oder sogar kinderpornografischen Charakter von Bildern und Videos zu schaffen, einer möglichen Bagatellisierung entgegenzuwirken und sie für die Bedeutung der Kinderrechte auf Schutz der Privatsphäre und Würde sowie auf Schutz vor Gewalt zu sensibilisieren.

### 4.3 Generelle und spezifische Präventionsmaßnahmen

UNICEF Deutschland macht auf die oben genannten Risiken und Gefahren aufmerksam, gibt Hinweise, und Tipps, wie Kinder und Jugendliche sich selbst, aber auch wie Erwachsene Minderjährige schützen können. Die in der ethischen Grundhaltung beschriebene Kultur der Aufmerksamkeit ist auch mit Bezug auf Social-Media-Themen zu leben.

Außerdem ergreift UNICEF Deutschland konkrete Maßnahmen. Dazu gehören die Thematisierung der Gefahren und die Wissensvermittlung über Präventions- und Interventionsmöglichkeiten im Rahmen von Schulungen für Beschäftigte, erwachsene Engagierte und insbesondere für jugendliche Engagierte. Da digitale Angebote und ihre Nutzungsweise mitunter sehr schnelllebig sind und von unterschiedlichen Altersgruppen genutzt werden, werden die Schulungsinhalte regelmäßig auf den aktuellen Stand gebracht.

Geplant ist auch, die UNICEF-eigenen Social-Media-Kanäle künftig regelmäßig zu nutzen, um über Gefahren zu informieren und zu verdeutlichen, dass UNICEF wachsam ist.

Folgende Hinweise und Tipps sollen die Gefahr möglicher Übergriffe oder ihrer Anbahnung über Social Media minimieren:

#### Umgang mit privaten Informationen

- Bei allen genutzten Diensten sollten die Privatsphäre-Einstellungen besonders sorgfältig vorgenommen werden. UNICEF empfiehlt zur Orientierung die Vorgaben von Klicksafe – der EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz. Klicksafe stellt

Leitfäden zur Privatsphäre in beliebten Sozialen Netzwerken zur Verfügung ([klicksafe.de](https://www.klicksafe.de)).

- UNICEF spricht sich weiterhin deutlich dafür aus, dass keine privaten und intimen Daten wie z.B. Nachnamen, Telefonnummern, Konto- oder Kreditkartendaten öffentlich oder an Fremde kommuniziert oder gepostet werden. Grundsätzlich sollte mit privaten Informationen sehr vorsichtig umgegangen werden.
- UNICEF empfiehlt, Passwörter regelmäßig zu ändern und nicht weiterzugeben
- UNICEF empfiehlt, regelmäßig im Internet zu überprüfen, welche Informationen über die eigene Person online im Umlauf sind und von wem diese Informationen kommen.

#### Umgang mit Bildern und Videos

- UNICEF warnt Kinder und Jugendliche davor, Nacktfotos oder Videos über Social Media zu verbreiten.
- Weiterhin ruft UNICEF zur Vorsicht auf, wenn es um Nacktheit oder sexy Posen auf Bildern oder Videos geht, dazu zählen zum Beispiel auch Urlaubsfotos im Bikini. UNICEF warnt Kinder und Jugendliche davor, solche freizügigen Bilder über Social Media zu verbreiten.
- Jugendliche wie Erwachsene sollten stets sehr kritisch hinterfragen, für wen Bilder oder Videos sichtbar sein könnten und ob sie gegebenenfalls weitergeleitet und in falsche Hände geraten können. In Social Media empfiehlt UNICEF, die Funktion „automatischer Upload von Fotos“ auszustellen und beim Chatten gegebenenfalls die Webcam auszuschalten.

#### Verhalten gegenüber fremden Personen

- In der digitalen Welt ist ein gesundes Misstrauen gegenüber fremden Personen und auch das Hinterfragen der Identität von Kontaktpersonen angebracht. Wie bereits erwähnt, kann sich hinter dem Profil einer 13-jährigen Lisa ein potenzieller Täter verbergen. Auch die in Social Media angegebene Verbindung zu UNICEF muss nicht der Wahrheit entsprechen.
- Kontaktforderungen von Unbekannten in Social Media sollten deshalb generell nicht bestätigt werden.

- UNICEF warnt Kinder und Jugendliche insbesondere davor, sich alleine mit einer Online-Bekanntschaft zu treffen.

## 4.4 Interventionsmaßnahmen

Leider ist es trotz großer Achtsamkeit und Vorsichtsmaßnahmen nicht möglich, Grenzverletzungen und weitergehende Übergriffe in Social Media komplett zu verhindern. Um Kinder und Jugendliche vor weiteren Gefahren zu schützen und ihnen zu ermöglichen, das Erlebte einzuordnen, ist eine umsichtige und professionelle Intervention wichtig. Es gelten dazu analog die im Kapitel „Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt“ vorgestellten Grundsätze und Verfahrenswege zur Intervention (siehe ab Seite 37). Für die Besonderheiten im digitalen Raum wurden ergänzend zwei weitere Pläne zur Intervention entwickelt:

- Interventionsplan für grenzverletzendes Verhalten innerhalb der Peergroup (auch „leichtere“ Formen des Cybermobbings), Seite 64
- Interventionsmöglichkeiten bei unbekannter Täterschaft, Seite 63

Im Alltag ist es nicht immer leicht einzuschätzen, wann gemeinsames und verletzendes Verhalten zu Cybermobbing wird oder ab wann man von problematischem Sexting spricht. Der Bewertungsmaßstab einer Grenzverletzung sind jedoch nicht nur objektive Faktoren, es geht auch immer um das jeweilige subjektive Erleben einer Person.

**UNICEF ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass sie – sobald sich etwas für sie persönlich nicht mehr richtig oder unangenehm anfühlt – das Recht haben, dies zu benennen und sich Unterstützung zum Beispiel beim Ersten Ansprechpartner zu holen. UNICEF möchte Jugendliche ermutigen, mögliche Scham- oder Schuldgefühle zu überwinden und nach Hilfe zu fragen.**

Die oft vorherrschende Haltung „Du bist selbst schuld – wenn man solche Bilder verschickt, muss man in Kauf nehmen, dass sie im Netz auftauchen“ wird von UNICEF aktiv hinterfragt. Denn das Weiterleiten privater Fotos oder Videos ohne Einverständnis ist das eigentliche Problem – das gegebenenfalls sogar strafbar ist.

### Unterstützung durch den ersten Ansprechpartner

Bei allen Fragen, Unsicherheiten und Vorfällen hilft grundsätzlich der Erste Ansprechpartner bei UNICEF Kindern und Jugendlichen, die Situation zu bewerten und geeignete Hilfestellung zu organisieren. Er steht auch zur Beratung zur Verfügung, wenn haupt- oder ehrenamtlich tätige Erwachsene oder sonstige mit UNICEF verbundene Personen von Fällen erfahren oder einen Verdacht haben und Unterstützung benötigen. Der Erste Ansprechpartner vermittelt thematische Hilfsangebote für die Betroffenen. Sollte es zu möglichen Verfehlungen durch hauptamtlich Mitarbeitende, ehrenamtlich Engagierte oder andere als Partner oder Dienstleister mit der Organisation verbundene Personen gekommen sein, leitet er die nächsten Schritte ein.

### Meldesysteme und weitere Schutz-Funktion

Viele Social-Media-Dienste verfügen über integrierte Meldesysteme, über die problematische Inhalte dem Betreiber gemeldet werden können. Die Ignorieren-/Blockieren-Funktion ermöglicht es außerdem, dubiosen Kontakten den Zugriff auf das eigene Profil zu verweigern. Diese Funktionen dienen Kindern und Jugendlichen als schnelle und direkte Interventionsmaßnahme bei Übergriffen jeglicher Art.

Klicksafe stellt auch hierzu hilfreiche Leitfäden zur Verfügung ([klicksafe.de](https://www.klicksafe.de)): Sie beschreiben detailliert, wie und wo diese Funktionen in den beliebten Social-Media-Diensten genutzt werden können.

Für den Fall, dass es auf den Social-Media-Accounts der ehrenamtlichen UNICEF-Gruppen zu Hasskommentaren kommt, unterstützt das Community-Management von UNICEF Deutschland auf Anfrage gern (E-Mail: [socialmedia@unicef.de](mailto:socialmedia@unicef.de)). Gleiches gilt, wenn ehrenamtlich Engagierte über Social Media auf scheinbare Kinderrechtsverletzungen hingewiesen werden.

## Dokumentation

Eine Dokumentation von problematischen Inhalten oder Übergriffen ist in der Regel sinnvoll, um mögliche Beweise zu sichern. Sie kann auch im Zuge der weiteren Intervention wichtig sein.

Eine Dokumentation kann schnell und einfach mittels Screenshots erfolgen. Ideal ist es dabei (vgl. [klicksafe.de](https://www.klicksafe.de)),

- dass auch die vorangegangenen Kommentare oder Bilder festgehalten werden. Oftmals wird die Schwere von Übergriffen erst im Zusammenhang deutlich.
- dass das Datum oder die Uhrzeit im Screenshot sichtbar ist oder festgehalten wird.
- dass das Profil der Täterin oder des Täters festgehalten wird, indem die komplette URL-Adresse des Profils ab fotografiert wird.

## Interventionspläne – insbesondere für den digitalen Raum

### Grenzverletzendes Verhalten innerhalb der Peergroup (auch „leichtere“ Formen des Cybermobbings)

Besteht der Verdacht, dass es innerhalb der Peergroup zu grenzverletzendem Verhalten kommt, sollte zunächst der Erste Ansprechpartner informiert werden. Er koordiniert das weitere Vorgehen und die Abklärung der Vermutung mit der oder dem Betroffenen. Sollte sich die Vermutung bestätigen, leitet er die nächsten Schritte ein und stellt eine gute Begleitung der oder des Betroffenen sicher. Da es sich um einen Fall innerhalb der Peergroup handelt, wird auch hier die fachliche Empfehlung einer Beratungsstelle eingeholt, die sich mit dieser Thematik gut auskennt.

### Interventionsmöglichkeiten bei unbekannter Täterschaft

Der digitale Raum ermöglicht es Täterinnen und Tätern anonym zu agieren. Dies erschwert die Aufklärung und Aufarbeitung des Vorfalls.

### Was ist zu tun, wenn die Täterschaft unbekannt ist?

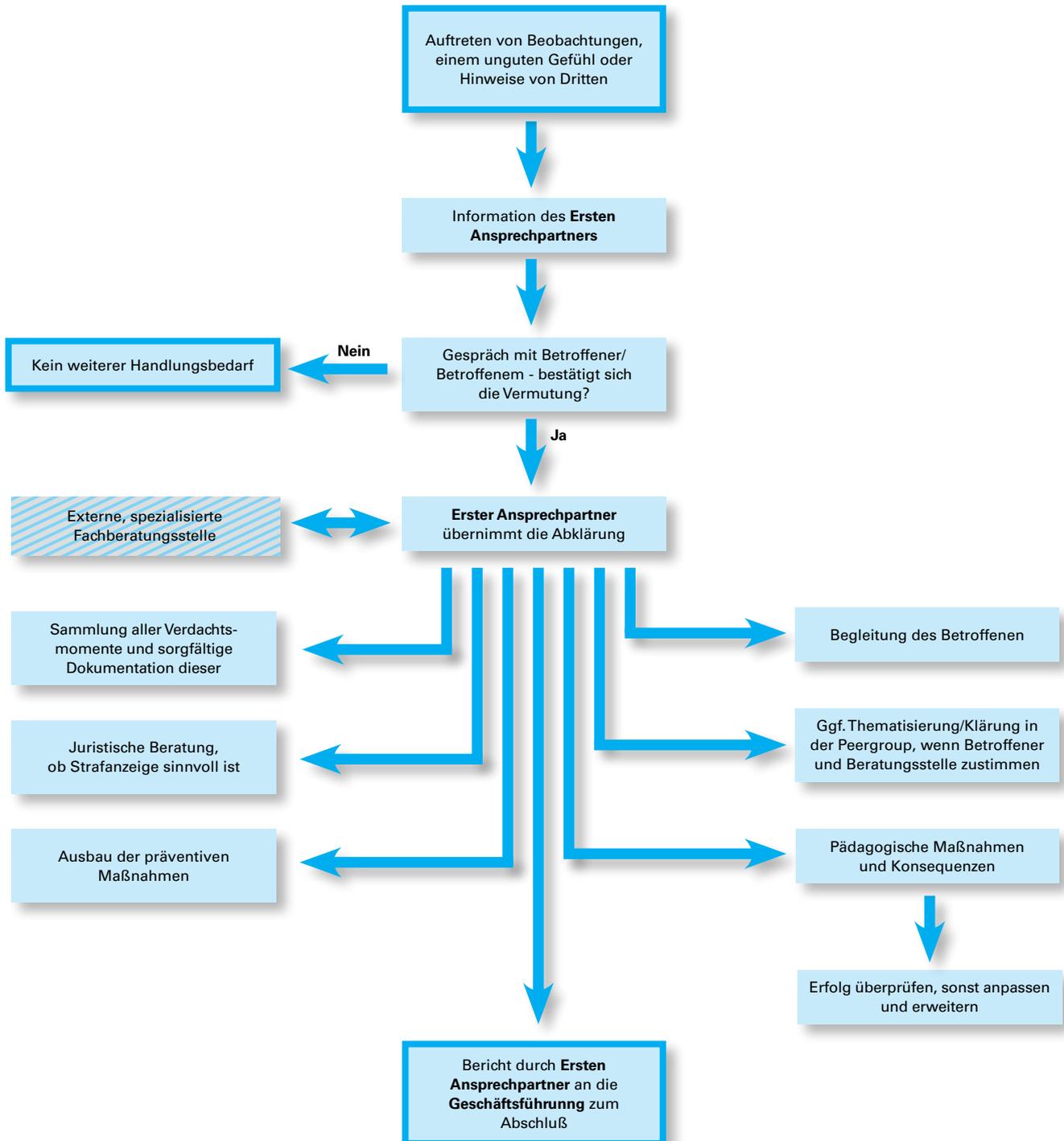
Grundsätzlich gilt, dass sich hauptamtlich Mitarbeitende, jugendliche und erwachsene ehrenamtlich Engagierte oder sonstige mit UNICEF verbundene Personen an den Ersten Ansprechpartner wenden sollen. Er koordiniert das weitere Vorgehen in Abstimmung mit einer externen Fachberatungsstelle:

- Eine Vermittlung an thematische Beratungsstellen ist der Betroffenen oder dem Betroffenen schnellstmöglich anzubieten
- Der Betroffenen oder dem Betroffenen ist eine juristische Beratung zu empfehlen, um einen evtl. Straftatbestand und eine verbundene Anzeigenerstellungsmöglichkeit zu besprechen
- Begleitung der oder des Betroffenen und ggf. weiterer Mitglieder der UNICEF-Gruppe
- Aufarbeitung des Themas in der UNICEF-Gruppe unter Einbezug von Fachberatungsstellen
- Ggf. Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten/Bezugspersonen der oder des Betroffenen, wenn diese/r zustimmt

## 4.5 Weitere Hilfestellungen

Klicksafe, die Initiative für mehr Sicherheit im Netz, gibt zahlreiche und detaillierte Hilfestellungen, um Kinder und Jugendliche in der digitalen Welt zu schützen: Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche direkt, informiert und sensibilisiert gleichzeitig aber auch Erwachsene, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Für alle oben genannten Risiken und weitere Themen sind hier sehr praxisbezogene Maßnahmen, Tipps und Hinweise zu finden ([klicksafe.de](https://www.klicksafe.de)).

## Grenzverletzendes Verhalten innerhalb der Peergroup (auch "leichtere" Formen von Cybermobbing)





# 5

## Aufsichtspflicht, Haftung und Jugendschutz

### 5.1 Aufsichtspflicht

Im Rahmen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die mit den vielfältigen UNICEF-Aktivitäten in Berührung kommen oder selbst aktiv werden, spielen die verantwortungsvolle Klärung der Aufsichtspflicht und die Gestaltung der Aktivitäten gemäß dem Jugendschutzgesetz eine tragende Rolle. Die dargelegten Regelungen und Prozesse dienen dem Schutz der Minderjährigen, der Information und Einbindung der Erziehungsberechtigten und auch der Orientierung und Absicherung der ehrenamtlich Engagierten und Beschäftigten, die mit Kindern und Jugendlichen für UNICEF Deutschland aktiv sind. Alle Regelungen und Prozesse zielen darauf ab, dass die engagierten Kinder und Jugendlichen ausreichend Gestaltungsspielräume erhalten, die sie in ihrer Selbständigkeit unterstützen, und sie gleichzeitig bestmöglich geschützt werden.

#### 5.1.1 Was genau bedeutet Aufsichtspflicht?

Eine Aufsichtspflicht besteht gegenüber minderjährigen Personen. Sie umfasst die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Minderjährigen vor einer Selbstschädigung bzw. einer Schädigung durch dritte Personen bewahrt werden, aber auch zu verhindern, dass sie selbst dritte Personen schädigen (Schutz der Allgemeinheit). Kinder und Jugendliche bedürfen im Hinblick auf Alter und Entwicklungsstand der Begleitung durch erwachsene Personen, die für ihr Handeln Verantwortung übernehmen. Die Art und Weise der Aufsicht ist daher Teil der Wahrnehmung von Erziehungsverantwortung und dient auch dem Kinder- und Jugendschutz.

Das Maß der gebotenen Aufsicht definiert sich situations- und gefahrbedingt. Es bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter sowie spezifischen Erfahrungen der zu beaufsichtigenden Person sowie danach, was dem Aufsichtspflichtigen in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Mensch nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass der Minderjährige selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.

#### 5.1.2 Wo ist die Aufsichtspflicht gesetzlich verankert?

Die gesetzliche Aufsichtspflicht über Minderjährige ist Bestandteil der Personensorge und obliegt daher den Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer elterlichen Sorge gemäß §1631 BGB, das sind in den meisten Fällen die Eltern der Kinder und Jugendlichen. Da neben der elterlichen Sorge ein Erziehungsauftrag der Schule besteht, obliegt zeitlich und räumlich begrenzt auch den Lehrkräften eine gesetzliche Aufsichtspflicht im Hinblick auf minderjährige Schülerinnen und Schüler. In Deutschland ist die Aufsichtspflicht somit per Gesetz bei den Erziehungsberechtigten und teilweise bei der Schule verankert.

Sobald andere Menschen mit Kindern und Jugendlichen zusammen sind und die Personensorgeberechtigten nicht anwesend sind, kann eine Übertragung der Aufsichtspflicht an sie schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten stattfinden.

#### 5.1.3 Wie geht UNICEF mit der Aufsichtspflicht um?

UNICEF strebt an, dass die ehrenamtlich Engagierten und hauptamtlich Beschäftigten die Aufsichtspflicht immer ausdrücklich – in schriftlicher Form – mit den Erziehungsberechtigten oder den Vertretern der Schule regeln, damit diese nicht ohne Abstimmung davon ausgehen, dass die Ehrenamtlichen oder hauptamtlich Beschäftigten die Aufsichtspflicht übernehmen.

UNICEF hat für die Aktivitäten mit und von Kindern und Jugendlichen Regelungen zur vorherigen Klärung und Abstimmung der Aufsichtspflicht erarbeitet. Für die unterschiedlichen Aktivitäten existieren entsprechende Formulare, die den Verbleib der Aufsichtspflicht definieren und im Rahmen der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten genutzt werden sollen.

Grundsätzlich lassen sich verschiedene Formen des Engagements mit und von Kindern und Jugendlichen unterscheiden; für diese gibt es unterschiedliche Anforderungen:

- Aktivitäten von UNICEF-JuniorTeams innerhalb der Schule
- Aktivitäten von UNICEF-JuniorTeams außerhalb der Schule
- Einzelne Aktionen für UNICEF innerhalb der Schule
- Schul-AG zu Kinderrechten und UNICEF
- Einzelne Aktionen mit UNICEF außerhalb der Schule
- UNICEF-Veranstaltungen für engagierte Kinder und Jugendliche (durchgeführt von hauptamtlich Mitarbeitenden)

### Aktivitäten von UNICEF-JuniorTeams innerhalb der Schule

Ehrenamtlich Engagierte bei UNICEF oder jugendliche UNICEF-JuniorTeamer sind angehalten, die Aufsichtspflicht mit der Schule vorab schriftlich zu regeln, wenn sie sich mit einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen in der Schule regelmäßig oder unregelmäßig treffen.

Ihnen steht dafür ein Formular zur Einholung der Bestätigung der Schule zur Verfügung, das unterzeichnet im AG-Büro abzulegen ist. Sollte die Schule keine formelle Bestätigung abzeichnen, müssen die ehrenamtlich Engagierten die Aufsichtspflicht mit den Erziehungsberechtigten – wie unter „Aktivitäten von UNICEF-JuniorTeams außerhalb der Schule“ beschrieben – schriftlich vereinbaren.

Einführung eines technisch gestützten Prozesses: Mit der Umsetzung des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes soll die Dokumentation dieses Prozesses zukünftig technisch unterstützt werden. Das Verfahren wird mit dem aktuellen Ausbildungsjahrgang der UNICEF-JuniorTeamer und Erwachsenen Assistenzen in 2020 pilotiert. Zukünftig ist es die Aufgabe der Erwachsenen Assistenzen im AG-Intranet, für das Team, das sie begleiten, zu hinterlegen, ob die Bestätigung der Schule vorliegt. Gibt es an einem Ort noch keine Assistenz, so soll diese Aufgabe voraussichtlich von der AG-Leitung übernommen werden.

Der technisch gestützte Prozess zur Regelung der Aufsichtspflicht mit den Erziehungsberechtigten ist ebenfalls unter „Aktivitäten von UNICEF-JuniorTeams außerhalb der Schule“ beschrieben.

### Aktivitäten von UNICEF-JuniorTeams außerhalb der Schule

Treffen sich die Erwachsenen Assistenzen oder minderjährigen UNICEF-JuniorTeamer mit einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen (UNICEF-JuniorTeams) – unregelmäßig oder regelmäßig – zu Besprechungen oder Aktionen, müssen sie die Aufsichtspflicht mit den Erziehungsberechtigten schriftlich regeln. Den Erziehungsberechtigten sollte bewusst sein, dass diese UNICEF-Arbeit von ehrenamtlich Engagierten ausgeführt wird, die dafür keine spezifische fachliche Ausbildung besitzen.

UNICEF ist es wichtig, die Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Das Engagement in den UNICEF-JuniorTeams zielt auf ein hohes Maß an Selbstorganisation der Jugendlichen ab. Insbesondere müssen die Erziehungsberechtigten davon Kenntnis haben, wenn sich ihre Kinder und Jugendlichen alleine im Kreis von Minderjährigen treffen. Die Aufsichtspflicht verbleibt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten. Damit die Erziehungsberechtigten dies auch zweifelsfrei wissen, müssen sie mittels Unterschrift ihr Einverständnis dazu erklären. Die unterzeichneten Einverständniserklärungen sind im AG-Büro sorgfältig abzulegen. Die entsprechende Vorlage einer Einverständniserklärung zur ausdrücklichen Klärung der Aufsichtspflicht wird von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Dies heißt im Einzelnen: Die JuniorTeamer geben den JuniorTeam-Mitgliedern die Einverständniserklärung für ihre Eltern mit. Diese lassen sie von ihren Eltern unterzeichnen. Die unterschriebenen Formulare müssen dann direkt an die Erwachsene Assistenz übergeben werden. Diese legt die Formulare in Abstimmung mit der Leitung der AG im Büro ab. Dort wo es eine Erwachsene Assistenz gibt, ist es ihre Aufgabe, beim JuniorTeamer nachzufragen und zu kontrollieren, ob alle Erklärungen unterschrieben und eingesammelt wurden. Sollte noch keine Erwachsene Assistenz vor Ort vorhanden sein, obliegt es dem JuniorTeamer, alle unterzeichneten und eingesammelten Erklärungen zu archivieren.

Wenn eine Erwachsene Assistenz sich mit einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen – regelmäßig oder unregelmäßig – zu Besprechungen und Aktionen trifft und es noch keinen JuniorTeamer gibt, muss sie den Kindern die Einverständniserklärungen der Eltern mitgeben und wieder einsammeln.

Immer wenn neue Mitglieder zum Team dazu stoßen, soll die Einverständniserklärung den Jugendlichen für die Eltern mitgegeben werden. Im Hinblick auf eine verantwortungsvolle, aber auch handhabbare Balance – zwischen Formalisierung und der Schnellebigkeit der Lebenswelt der Jugendlichen – muss die Erklärung spätestens dann unterschrieben vorliegen, wenn sich der Jugendliche regelmäßig engagiert. Eine Regelmäßigkeit kann nach Teilnahme an mindestens drei Aktivitäten des JuniorTeams angenommen werden. Zu den Aktivitäten zählen dabei alle Treffen der Jugendlichen, wie insbesondere Gruppentreffen, gemeinsame Aktionen etc.

Einführung eines technisch gestützten Prozesses: Zukünftig werden alle erwachsenen und minderjährigen Engagierten über die Plattform des AG-Intranets registriert. Es wird die Aufgabe der Erwachsenen Assistenzen sein, die Minderjährigen zu registrieren, sobald sie sich regelmäßig engagieren. Sobald die minderjährigen Engagierten im System registriert sind, wird es zukünftig möglich sein, dass die Erziehungsberechtigten über das Engagement der Kinder und Jugendlichen und den damit verbundenen Regelungen zur Aufsichtspflicht elektronisch informiert werden. Hierzu wird bei Anlage neuer minderjähriger Engagierter auch die Kontaktadresse der Erziehungsberechtigten aufgenommen, denen die notwendigen Unterlagen dann zur Kenntnisnahme – und falls noch nicht geschehen auch zur Unterschrift – elektronisch zugeschickt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung ist weiterhin notwendig.

Die Erwachsene Assistenz (oder wenn es ein Team ohne Erwachsene Assistenz gibt voraussichtlich die AG-Leitung) ist in Zukunft angehalten, für die in ihrem Team aktiven Jugendlichen elektronisch zu vermerken, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Ergänzend zum elektronisch gestützten Prozess sollte die Erwachsene Assistenz

den Teammitgliedern ebenfalls möglichst zeitnah zu Beginn des Engagements die entsprechenden Unterlagen zur Aufsichtspflicht in Papierform mitgeben. Das technisch gestützte Verfahren wird in 2020 mit dem aktuellen Ausbildungsjahrgang pilotiert und anschließend ausgeweitet.

### Einzelne Aktionen für UNICEF innerhalb der Schule

Werden in der Schule beispielsweise Aktionen wie Laufen oder Lesen für UNICEF, sonstige Aktionen im Unterricht, Projektwochen/tage oder schulische Veranstaltungen mit UNICEF-Bezug durchgeführt, verbleibt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei der Schule, auch wenn ehrenamtlich Engagierte von UNICEF dabei mitwirken. Die Engagierten sollten der Schule hierzu einen Hinweis geben.

### Schul-AG zu Kinderrechten und UNICEF

Treffen sich Kinder und Jugendliche eigenständig und regelmäßig mit Zustimmung der Schule bzw. einer Lehrerin oder eines Lehrers für Aktivitäten zu Kinderrechten und UNICEF in der Schule, liegt die Aufsichtspflicht bei der Schule. Dies sollten die Schülerinnen und Schüler mit der Schule abstimmen.

### Einzelne Aktionen mit UNICEF außerhalb der Schule

Wenn ehrenamtlich Engagierte Aktionen wie Kinderfeste, Weltkindertag, Aktionstage, einzelne Aktionen wie Kinderschminken bei Festen mit der UNICEF-Gruppe unter Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen gestalten, verbleibt die Aufsichtspflicht immer bei den Erziehungsberechtigten der Kinder. Die Ehrenamtlichen sind angehalten, einen entsprechenden Hinweis an die Erziehungsberechtigten zu geben und darauf zu achten, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder nicht einfach „abgeben“, sondern selbst zur Aufsichtsführung immer anwesend sind. Sie sollten dazu ein entsprechendes Hinweisschild am Aktionsstand aushängen. Ein Vordruck wird ebenfalls von der Geschäftsstelle bereitgestellt. Außerdem werden die Aktionsmaterialien für UNICEF-Aktivitäten, die Kinder und Jugendliche ansprechen, zukünftig um den Hinweis ergänzt, dass ein Hinweisschild notwendig ist.

## UNICEF-Veranstaltungen für engagierte Kinder und Jugendliche

Regelmäßig führen hauptamtlich Mitarbeitende des Bereichs Bürgerschaftliches Engagement Veranstaltungen zur Förderung und Qualifikation der minderjährigen Engagierten durch. Auch während dieser ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen wird der Verbleib der Aufsichtspflicht mit den Erziehungsberechtigten im Vorfeld ausdrücklich geklärt. Die Erziehungsberechtigten sind vorab über die Inhalte und Ziele der Veranstaltung zu informieren. Sie müssen zur Kenntnis nehmen und schriftlich bestätigen, dass die Kinder und Jugendlichen außerhalb der Aktivitätenzeiten und in den Pausenzeiten unbeaufsichtigt sind sowie alleine an- und abreisen dürfen.

Ab 2020 erhalten sie außerdem ein Informationspapier, das erläutert, in welchem Rahmen die Aufsichtspflicht von den UNICEF-Mitarbeitenden übernommen werden kann. Sollten die Erziehungsberechtigten darüber hinaus eine besondere Aufsicht für das Kind für notwendig halten, sind sie angehalten, dies mit den UNICEF-Mitarbeitenden abzustimmen.

Werden Veranstaltungen mit oder für Kinder und Jugendliche von Mitarbeitenden anderer Bereiche organisiert, müssen diese sich über die notwendigen Regelungen bei der Abteilung Junges Engagement informieren und die entsprechenden Einverständniserklärungen einholen und ablegen.

Auch wenn die Kinder und Jugendlichen außerhalb der Aktivitätenzeiten und während der Pausen unbeaufsichtigt sind, sieht es UNICEF als seine Verantwortung, dass bei allen Veranstaltungen UNICEF-Mitarbeitende rund um die Uhr am Veranstaltungsort anwesend sind. Sollte es zu Ausnahmen kommen, wird dies mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die eine Übernachtung der Kinder und Jugendlichen erfordern, muss eine angemessene Anzahl von Ansprechpartnern ebenfalls in der Nacht vor Ort sein, die mit den angemessenen Handhabungen des Kinder- und Jugendschutzes vertraut ist.

Zu Beginn der Veranstaltungen werden die Regelungen zur Aufsichtspflicht sowie die relevanten Passagen

des Jugendschutzgesetzes und ihre Bedeutung für die entsprechende Veranstaltung mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und ihnen ausgehändigt. Für Veranstaltungsreihen, wie zum Beispiel die 4-modulige Ausbildung oder die Treffen im Rahmen der zweijährigen Tätigkeit des UNICEF-JuniorBeirats, gilt es dieses Thema zum Start des langfristigen Engagements zu vermitteln.

**Im Zuge der schrittweisen Umsetzung des vorliegenden Kinderschutzkonzepts werden in 2020/2021 auch die in den letzten Jahren ausgebildeten JuniorTeamer und Erwachsenen Assistenzen aufgefordert, die bereits vorhandenen Formulare zur Klärung der Aufsichtspflicht in die zentrale Online-Plattform zu übertragen und die neuen technisch gestützten Prozesse in ihre Arbeit zu integrieren. Bevor die neuen Prozesse in der Breite umgesetzt werden, werden sie mit dem aktuellen Ausbildungsjahrgang pilotiert und ggf. angepasst.**

# Regelung der Aufsichtspflicht (eine Übersicht)

Art der Veranstaltung	Übernahme der Aufsichtspflicht	Maßnahmen / Formulare
Aktivitäten von UNICEF-JuniorTeams innerhalb der Schule	Durch Schule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftliche Bestätigung der Schule einholen</li> <li>Sofern nicht möglich: Schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten einholen</li> <li>Dokumentation der Bestätigungen</li> </ul>
Aktivitäten von UNICEF-JuniorTeams außerhalb der Schule	Verbleib der Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schriftliche Bestätigung durch die Erziehungsberechtigten</li> <li>Dokumentation der Bestätigungen</li> </ul>
Einzelne Aktionen für UNICEF innerhalb der Schule	Durch Schule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis an Schule</li> </ul>
Schul-AG zu Kinderrechten und UNICEF	Durch Schule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis an Schule</li> </ul>
Einzelne Aktionen mit UNICEF außerhalb der Schule	Verbleib der Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis an die Erziehungsberechtigten, dass keine Übertragung der Aufsichtspflicht stattfindet (Hinweisschild)</li> </ul>
UNICEF-Veranstaltungen für engagierte Kinder und Jugendliche	Für den Zeitraum der Veranstaltung Übergang auf UNICEF (Ausnahme: Pausen, An- und Abreise)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umfassende Information an die Erziehungsberechtigten</li> <li>Schriftliche Einverständniserklärungen</li> <li>Dokumentation der Bestätigungen</li> </ul>

## 5.2 Haftung

Bei aller Vorsicht und Sorgfalt kann es dennoch passieren, dass Menschen oder Sachen ge- oder beschädigt werden. Für diese Situationen hat UNICEF Deutschland Versicherungen abgeschlossen. Alle Schäden müssen UNICEF direkt gemeldet werden.

### 5.2.1 Unfallversicherung

Alle ehrenamtlich Engagierten und Mitglieder der UNICEF-JuniorTeams sind während der Ausübung ihrer Tätigkeit für UNICEF bei Unfällen über die Berufsgenossenschaft versichert. Dies gilt sowohl bei der Tätigkeit selber als auch auf dem Weg von und zur Einsatzstätte.

### 5.2.2 Veranstaltungsunfallversicherung

Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen für einen geschlossenen Personenkreis wie beispielsweise eine Lesenacht mit eingeladenen Kindern können gesondert gegen Unfälle versichert werden. Diese Veranstaltungsunfallversicherung tritt ein bei Unfällen der erwachsenen Betreuenden und den Kindern jeden Alters. Für diesen Versicherungsschutz muss die Veranstaltung gesondert gemeldet werden.

### 5.2.3 Haftpflichtversicherung

Alle Beschäftigten, ehrenamtlich Engagierten und Mitglieder der UNICEF-JuniorTeams – auch Minderjährige – sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit über die Haftpflichtversicherung abgesichert. Diese Versiche-

rung bezieht sich auf Personen- und Sachschäden, die einem außenstehenden Dritten zugefügt werden.

Die Haftpflichtversicherung gilt nicht nur für die Tätigkeit im Büro, sondern auch bei allen Veranstaltungen. Die Veranstaltungen sind pauschal versichert und müssen somit nicht einzeln gemeldet werden. Schäden, die Beschäftigte oder Engagierte einem anderen UNICEF-Mitglied zufügen, sind ebenfalls versichert.

## 5.2.4 Gesetzlicher Rahmen

Die Versicherungen dienen dem Schutz von Beschäftigten und Engagierten bei UNICEF. Grundsätzlich sind die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht gesetzlich geregelt; leider aber nicht Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung. Zum besseren Verständnis ist hier der gesetzliche Rahmen kurz erläutert: Die Haftungsregelung für Schäden, die der minderjährige Aufsichtsbedürftige selbst infolge einer Verletzung der Aufsichtspflicht erleidet, findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch.

In §823 Abs. 1 BGB heißt es:

*„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“*

Ein Schaden kann auch durch eine unterlassene Handlung entstehen.

Sofern der aufsichtsbedürftige Minderjährige anderen Personen Schäden zufügt, gilt für den Aufsichtspflichtigen nachfolgende Haftungsregelung in §832 BGB:

*„(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“*

*(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“*

In diesem Zusammenhang ist §828 BGB zu berücksichtigen, der die gesetzliche Haftung wie folgt „einschränken“ kann:

*„(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.“*

*(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.“*

*(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.“*

## 5.3 Jugendschutz

Alle ehrenamtlich Engagierten und Beschäftigten von UNICEF Deutschland handeln bei Aktionen mit Kindern und Jugendlichen vor Ort nach Maßgabe des Jugendschutzgesetzes und gestalten die UNICEF-Aktivitäten im Einklang mit den geltenden jugendschutzrechtlichen Regelungen.

Insbesondere wird darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche keine alkoholischen Getränke, Tabakwaren oder sonstigen Rauschmittel konsumieren. UNICEF setzt sich für die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ein. Daher fordert UNICEF alle Teilnehmenden, auch diejenigen über 16 Jahre auf, auf den Konsum von Alkohol zu verzichten. Ebenso werden Gefahrenquellen insbesondere für Kinder und Jugendliche vermieden bzw. ausgeschaltet. Wenn zur Gefahrenvermeidung in Räumen von UNICEF Deutschland Reparaturen erforderlich sind, veranlassen die ehrenamtlich Engagierten und hauptamtlich Mitarbeitenden diese.

# Das Jugendschutzgesetz (als Überblick)

	Geschützte Altersgruppen	Kinder		Jugendliche				Ausnahmsweise erlaubt
		unter 14 Jahren		ab 14 unter 16 Jahren		ab 16 unter 18 Jahren		
	Gefährdungsbereiche	ohne	in	ohne	in	ohne	in	
		Begleitung einer erziehungsberechtigten Person		Begleitung einer erziehungsberechtigten Person		Begleitung einer erziehungsberechtigten Person		
§4 Abs. 1.2	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>					bis 24 Uhr		in der Zeit zwischen 5:00 und 23:00 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§4 Abs. 4).
§4 Abs. 3	<b>Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs</b>							
§5 Abs. 1	<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen</b> z.B. Disko					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§5 Abs. 3).
§5 Abs. 2	<b>Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstl. Betätigung</b> oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§5 Abs. 3).
§6	<b>Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen</b>							bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. Ä. sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen (§6 Abs. 2).
§9 Abs. 1.1	<b>Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)</b>							
§9 Abs. 1.2	<b>Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke</b> z.B. Wein, Bier und Ähnliches							In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) (§9 Abs. 2)
§10	<b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>							
§11	<b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen</b> nur nach Freigabekennzeichnung; ohne Altersbeschränkung /ab 6/12/16 Jahre	ab 6 Jahren bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		Filme, die mit "Info- o. Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§11 Abs. 1). Bei Filmen "ab 12 J." Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personenberechtigten Person (Eltern/ Vormund) (§11 Abs. 2).

 erlaubt  nicht erlaubt

Quelle: Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend (gekürzte angepasste Fassung)

## 5.4 Verbreitung der Regelungen zu Aufsichtspflicht, Haftung und Jugendschutz

### Ehrenamtliche UNICEF-Aktive

Die Entwicklung eines umfassenden Schulungskonzeptes zum Kinderschutz in 2020 wird natürlich auch Formate für die zielgruppengerechte Vermittlung der Themen Aufsichtspflicht, Haftung und Jugendschutzgesetz an die Leitungen der Gruppen sowie die Ehrenamtlichen in der Breite beinhalten. Die Inhalte werden entsprechend der Funktion und Tätigkeit differenziert vermittelt. Im AG-Intranet sind ausführliche Informationen und die entsprechenden Formulare allen Engagierten zugänglich.

Alle Regelungen zur Aufsichtspflicht, Haftung und das Jugendschutzgesetz werden in der Ausbildung zum UNICEF-JuniorTeamer und zur Erwachsenen Assistenz ausführlich besprochen und erläutert. Hier werden ebenfalls die entsprechenden Prozesse und Formulare vorgestellt und ausgehändigt. Die JuniorTeamer und Erwachsenen Assistenzen sind angehalten, diese Themen an ihre Teams zu vermitteln und deren Einhaltung sicherzustellen.

2020 wird außerdem das Aktionsmaterial für UNICEF-Aktivitäten, die Kinder und Jugendliche ansprechen können, um die entsprechenden Informationen ergänzt und die entstehenden Anforderungen des Kinderschutzes werden in die Kommunikation an die Ehrenamtlichen eingebaut.

### Hauptamtlich Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder diese Inhalte an erwachsene Ehrenamtliche vermitteln müssen (z.B. Regionalbeauftragte), werden zu den Regelungen zu Aufsichtspflicht, Haftung und dem Jugendschutzgesetz durch die Abteilung Junges Engagement geschult. Für alle anderen Mitarbeitenden wird das Thema im Rahmen einer allgemeinen Schulung zum „Kinderschutz bei UNICEF“ in für das Arbeitsgebiet der Teilnehmenden angemessenem Umfang besprochen. Auch dies ist Teil des in 2020 zu erarbeitenden umfassenden Schulungskonzeptes.

- Bei allen UNICEF-Aktivitäten und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen gilt es, die Aufsichtspflicht sorgfältig zu regeln und die Aktivitäten gemäß dem Jugendschutzgesetz zu gestalten.
- Diese Regelungen sind wichtig zum Schutz der Minderjährigen, aber auch zum Schutz der ehrenamtlich Engagierten und Beschäftigten, die mit Kindern und Jugendlichen für UNICEF Deutschland aktiv sind.
- Die engagierten Kinder und Jugendlichen müssen ausreichend Gestaltungsräume vorfinden und dabei die notwendige Unterstützung und den bestmöglichen Schutz erfahren.





# Institutioneller Kinderschutz bei UNICEF Deutschland

**Informieren, bewusst machen, vorbeugen,  
intervenieren, kontrollieren**